

4330/64

J O H A N N E S D E I M E L · A R C H I T E K T
D U S S E L D O R F - O B E R K A S S E L · B E L S E N S T R A S S E 1 1
R U F 5 3 1 2 5 · D E U T S C H E B A N K A G , D ' D O R F - O B E R K A S S E L , K O N T O 1 4 9 6 9

20.11.1964

An das Amt
Lank-Latum
-Der Amtsdirektor-
Abt. Bauamt
Lank-Latum

Bauaufsichtlich geprüft
Anlage zum Bauschein - Nr. 4330/64
Kempen-N'rh., den 14.7.1965

Deges
(Deges)
Bauingenieur BAT

Bauvorhaben: Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage in
Ilverich, Flur 3 / Parz. 673 / -Kempen/Kröfeld-

Bauherr: Herr Dir. Franz Klein, Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Str. 44
WISENBERG

Bauantrag für den Einbau eines Heizöllagertankes zu oben gen.
Bauvorhaben.

Im Auftrage meines Bauherrn überreiche ich hiermit die
erforderlichen Unterlagen, die zu diesem Bauantrag noch
benötigt werden und bitte um gefällige Bearbeitung.

Erläuterung:

Das Einfamilienwohnhaus erhält eine Warmwasser-Zentralhei-
zung mit Ölfeuerungsanlage.

Kessel: Buderus/Ölkessel/P30/ 38.000,-Kcal/h .

Brenner: Pohle Reydt.

Tank: Boden 6 mm, Wandungen 5mm stark, / Fa. Krieger /

Heizkeller: Er erhält eine 20 cm hohe Wannenausbildung
mittels Spezialpuzzle u. Spezialanstrich.

Tankraum: Er erhält die Wannenausbildung wie vor, jedoch
112 cm hoch; ab dieser Höhe ist der Einstieg zum
Tankraum angeordnet.

Türen: Sie sind feuerhemmend und selbstschließend in
Stahlausführung vorgesehen.

Alles weitere ist aus beigelegten Unterlagen zu ersehen.

Anl. Bl. 6 und Lageplan-Bl. 7- /3-fach

Düsseldorf, 20. November 1964 ,

Der Architekt:

J O H A N N E S D E I M E L
A R C H I T E K T
D U S S E L D O R F - O B E R K A S S E L
B E L S E N S T R . 1 1 - R U F 5 3 1 2 5

Johannes Deimel
(Johannes Deimel)



An **Herrn**

Franz Klein-Wisenberg

4152 Kempen-Ndrh., den

24. Mai 1965

4 Düsseldorf

Friedrich-Ebert-Str. 44

Gegen Postzustellungsurkunde

Baugenehmigung Nr. 4329/64

Auf Ihren Antrag vom **20.11.64** wird unbeschadet privater Rechte Dritter unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen nach Maßgabe der angehefteten mit Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen die Genehmigung für das nachstehende Bauvorhaben erteilt:

Art des Bauvorhabens:

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit PKW-Doppelgarage

Grundstück in **Ilverich**

Straße:

Flur: **3**

Flurstück: **673**

Gemarkung:

Von den Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) in § --- wird Ausnahme gestattet.

In § --- ist durch besonderen Befreiungsbeschluß (siehe Anlage) — mit allgemeiner Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde — Befreiung erteilt worden.

Die Abweichung von § --- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962, BGBl. I S. 429) wird mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen.

Die Übernahme einer Baulast gem. § 99 der Bauordnung NW durch einen Dritten wird — nicht — gestattet.

1. Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.
2. Auch nach Erteilung der Baugenehmigung können Anforderungen gestellt werden, um bei der Genehmigung nicht voraussehbar gewesene Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlage abzuwenden.
3. Die Baugenehmigung läßt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
4. Eine auf Grund unrichtiger Vorlage erteilte Baugenehmigung gilt als nicht erteilt. Der Bauschein verliert seine Wirkung, wenn innerhalb Jahresfrist der Bau nicht begonnen ist oder wenn der begonnene Bau 1 Jahr unvollendet geruht hat und wenn nicht rechtzeitig eine Fristverlängerung bewilligt worden ist.
5. Veränderungen des genehmigten Bauantrages müssen vor der Ausführung von der Bauaufsicht erneut genehmigt werden.
6. Verstöße gegen die Bestimmungen der Bauordnung (BauO NW), gegen die sonstigen im Zusammenhang mit diesem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften und gegen die Bedingungen und Auflagen dieser Baugenehmigung sind Ordnungswidrigkeiten. Gem. § 101 der Bauordnung (BauO NW) kann die Ordnungswidrigkeit bei vorsätzlichem Verstoß mit einer Geldbuße bis zu DM 10 000,—, bei fahrlässigem Verstoß mit einer Geldbuße bis zu DM 5000,— geahndet werden.
7. Auf § 367 Nr. 15 des Strafgesetzbuches wird hingewiesen. (Bauen ohne Genehmigung wird bestraft.)

RECHTSMITTELBELEHRUNG: Soweit diese Baugenehmigung unter besonderen, von Ihrem Antrag abweichenden Bedingungen und Auflagen erteilt ist, können Sie dagegen innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Festsetzung der Gebühr steht Ihnen gleichfalls das Rechtsmittel des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Zustellung bei mir zu.

Die Gebühren betragen:

Baugebühr	DM	345.
Prüfgeb. Statik	DM	
Für Dispense	DM	
Sonstiges	DM	
Zusammen:	DM	345.

Im Auftrage:



I. Zu beachtende Vorschriften:

1. Die BauO NW vom 25. 6. 1962 in der jeweils geltenden Fassung und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften einschl. der Garagenverordnung vom 23. Juli 1962.
2. Die Baunutzungsverordnung vom 26. Juli 1962.
3. Die in den beiliegenden Bauvorlagen in grün eingetragenen besonderen Bedingungen und Prüfungsbemerkungen.
4. Die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft; die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und die Arbeiterfürsorge auf Bauten.
5. Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449) über die Sicherungen der Bauforderungen und das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 31. März 1957 (BGBl. I S. 315).
6. Das Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1940. (Werden auf dem Baugrundstück Gegenstände festgestellt, die für die Kulturgeschichte der Menschen von Bedeutung sind — Grabfunde, Reste von Bauwerken — so sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks und der Bauleiter verpflichtet, den Fund spätestens am nächsten Werktag der Ordnungsbehörde anzuzeigen.)
7. Die von der obersten Baubehörde eingeführten techn. Baubestimmungen des Deutschen Normenausschuß, besonders Wärme-, Schall- und Brandschutz.
8. Nach § 88 (9) BauO NW muß vor Baubeginn die Grundrißfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
9. Nach § 94 (3) BauO NW ist den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in alle mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

II. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist anzuzeigen:

1. Vor Baubeginn die Namen des verantwortlichen Bauleiters und der Fachbauleiter und während der Bauzeit einen Wechsel dieser Personen. Diese Mitteilungen sind von den Bauleitern und bei einem Wechsel von den neuen Bauleitern mit zu unterschreiben. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form.
3. Vor Baubeginn die Absteckung der Grundrißfläche mit Festlegung der Höhenlage (siehe beiliegende Baubeginnanzeige).
4. Die Fertigstellung des Rohbaues. Eine ROHBAUABNAHME ist — nicht — erforderlich — und vorzunehmen, sobald die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, Treppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Die baulichen Anlagen müssen sicher zugänglich sein. Soweit möglich, sind die Bauteile, die für die Stand- und Feuersicherheit und für den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offenzuhalten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Zum Rohbauabnahmetermine ist eine Bescheinigung des BEZIRKSSCHORNSTEINFEGERMEISTERS über die Tauglichkeit der Schornsteine beizubringen. Mit dem Innenausbau und den Putzarbeiten darf erst nach der Rohbauabnahme — Teilabnahme — begonnen werden. (Siehe beiliegenden Antrag auf Rohbauabnahme.)

5. Die Fertigstellung des Bauvorhabens. Eine **SCHLUSSABNAHME** — ~~ist nicht erforderlich~~ erfolgt nach Abschluß der Bauarbeiten. Sie umfaßt auch die bauliche Abnahme der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage. Bauliche Anlagen dürfen erst nach Aushändigung des Schlußabnahmescheines benutzt werden. (Siehe beiliegenden Antrag auf Schlußabnahme.)

6. Teilabnahmen werden vorgeschrieben für

die Bewehrungen der Stahlbetontragteile gem. § 3 der DIN 1045.

7. Mit dem Antrag auf Rohbauabnahme ist gleichzeitig dem zuständigen Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur der Auftrag zur Einmessung des Gebäudes zu erteilen.
8. Mit dem Antrag auf Schlußabnahme ist eine Bescheinigung des Katasteramtes oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einmessung der baulichen Anlage (ggf. eine Bescheinigung über die beantragte Einmessung, aus der das Datum des Einmessungsauftrages ersichtlich ist) einzureichen.

III. Bei der Ausführung ist zu beachten:

1. Der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasser, des verantwortlichen Bauleiters und der Bauunternehmer enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
2. Baustelleneinrichtungen müssen betriebssicher und mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen sein. Auf § 13 BauO NW und § 14 der 1. Durchf. VO wird besonders hingewiesen. Baugerüste und Bauzäune, welche auf öffentliche Straßen vortreten, dürfen nur mit bauaufsichtlicher Erlaubnis und nur so lange errichtet werden, als es die Bauausführung erfordert. Das Auflagern und Zubereiten von Baumaterialien sowie Niederlegen von Schutt usw. auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist nur mit Genehmigung zulässig. Bäume in der Nähe der Baustelle müssen während des Baues zum Schutz mit einer geräumigen Bretterhülle von mindestens 2 m umgeben werden; Nägel dürfen in die Bäume nicht eingeschlagen werden.
3. Wohnungstrennwände und Treppenhauswände müssen einen ausreichenden Schutz gegen Übertragung von Luftschall, Wohnungstrenndecken einen ausreichenden Schutz gegen Übertragung von Luft- und Trittschall erhalten. Die Ausführung der Wände und Decken muß mindestens entweder denjenigen Bauarbeiten in DIN 4109 Beiblatt (Ausgabe März 1952) entsprechen oder so beschaffen sein, daß sie bei einer Prüfung den Bedingungen in Abschnitt 3 in DIN 52 211 (Ausgabe September 1953) entspricht. Hierbei ist auch darauf zu achten, daß haustechnische Einrichtungen aller Art, wie Geräte und Rohrleitungen für Heizung, Lüftung, Fernsprecher, Be- und Entwässerungsanlagen, so ausgebildet, befestigt und die Rohrleitungen auch so geführt werden, daß unvermeidbare Leitungsgeräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Ferner müssen alle Decken und Wände der Räume zum dauernden Aufenthalt für Menschen gegen Kälte und Wärme ausreichend geschützt sein. Diese Bauteile sind daher so auszuführen, daß sie mindestens den Angaben der DIN 4108 entsprechen. Der RdErl. des Ministers für Wiederaufbau NW vom 10. Dez. 1957 (MBI. NW 1958 Nr. 2) ist zu beachten. Für mit öffentlichen Mitteln geförderte Bauvorhaben wird auf die durch ministerielle Vorschriften festgelegte Normung einzelner Bauteile, z. B. Treppen, Türen, Fenster und dgl. ausdrücklich hingewiesen.
4. Die Ausführung von Stahlbetonbauteilen darf nur dann in Angriff genommen werden, wenn die hierzu erforderlichen statischen Unterlagen in statischer Hinsicht geprüft, die verlegten Stahlbewehrungen durch die Bauaufsicht kontrolliert und die Betonierungsarbeiten freigegeben sind.
Der Beginn dieser Arbeiten ist mindestens 48 Stunden vorher anzuzeigen.
Auf die Beachtung der DIN 1045 (Zuschläge in getrennter Körnung, Herstellung von Probewürfeln und dgl.) wird besonders hingewiesen.
Betongüten ab B 300 dürfen nur nach vorheriger besonderer Genehmigung ausgeführt werden.
5. Die Vorgartengestaltung ist im Einvernehmen mit der Ortsbehörde festzulegen. Vorgarteneinfriedungen sind genehmigungspflichtig.
6. Tragendes Holzwerk ist gemäß DIN 68 800 — Holzschutz im Hochbau — gegen Wurmfraß, Schwammbildung und Fäulnis mit einem Prüfzeichen versehenen Holzschutzmittel zu behandeln.
7. Die auf Grund der DIN-Vorschriften oder der besonderen Zulassungen zu fordernden Güteeigenschaften der beim Bauvorhaben zur Verwendung kommenden Baustoffe oder Bauteile sind vom Bauherrn der Baugenehmigungsbehörde auf Anforderung nachzuweisen. Die Art des Nachweises bestimmt die Baugenehmigungsbehörde. Die für die einzureichenden Prüfzeugnisse vorzulegenden Kosten trägt der Bauherr.
8. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß auf Kosten des Bauherrn für die Prüfung eines technisch schwierigen Bauantrages Sachverständige herangezogen werden.

Bedingungen und Auflagen:

1. Die PKW-Garage wird im Bauwuch gem. § 7 (4) der Bauordnung Nordrhein-Westf. vom 25.6.1962 gestattet. Die Garage hat sich in Höhe und Querschnittsform der vorhandenen Nachbargarage anzupassen. Der geplante Geräteraum in der PKW-Garage muß gem. § 7 (4) BauO NW entfallen.
2. Für die Ölfeuerungsanlage ist ein gesonderter Antrag in dreifacher Ausfertigung über die Amtsverwaltung Lank einzureichen.
3. Die Entfernung von 12.- m, gemessen von der Grundstücksgrenze bis Vorderkante Gebäude, ist einzuhalten.
4. Die Zu- und Ausfahrt zu der Doppelgarage ist über den Nebenweg anzulegen.
5. Der Zugang von der K 20 für Fußgänger darf die Breite von 1.50 m nicht überschreiten.
6. Die Bewehrungspläne sind vor Baubeginn in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
7. Das Gebäude ist an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen. Für die Entwässerung sind bis zur Rohbauabnahme die Unterlagen in dreifacher Ausfertigung gem. § 6 der 1. Verordnung zur Durchführung der Bauordnung vorzulegen.



- 5/1766 4
- 1.) Verm. Geb. Kontr.
 - 2.) An Bauherr u. Gemeinde
 - 3.) Mitteilung an Bauberufsgen.
 - 4.) Verm. z. Kartei
 - 5.) z. d. A.

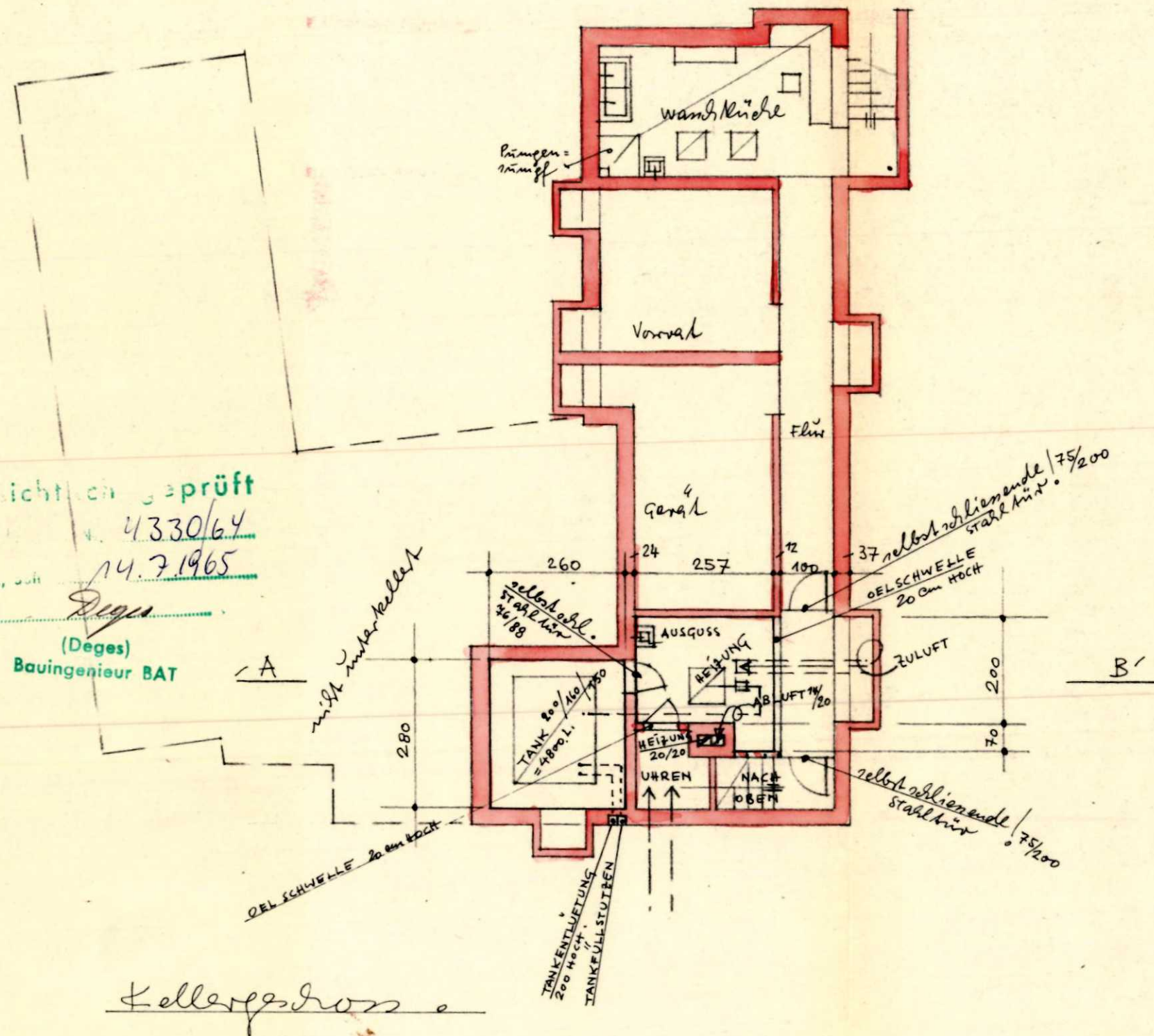
Gemäß § 13 Abs. 1 BauO NW hat der Bauherr bei der Ausführung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasser, des verantwortlichen Bauleiters und der Bauunternehmer enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

Bauaufsichtlich geprüft

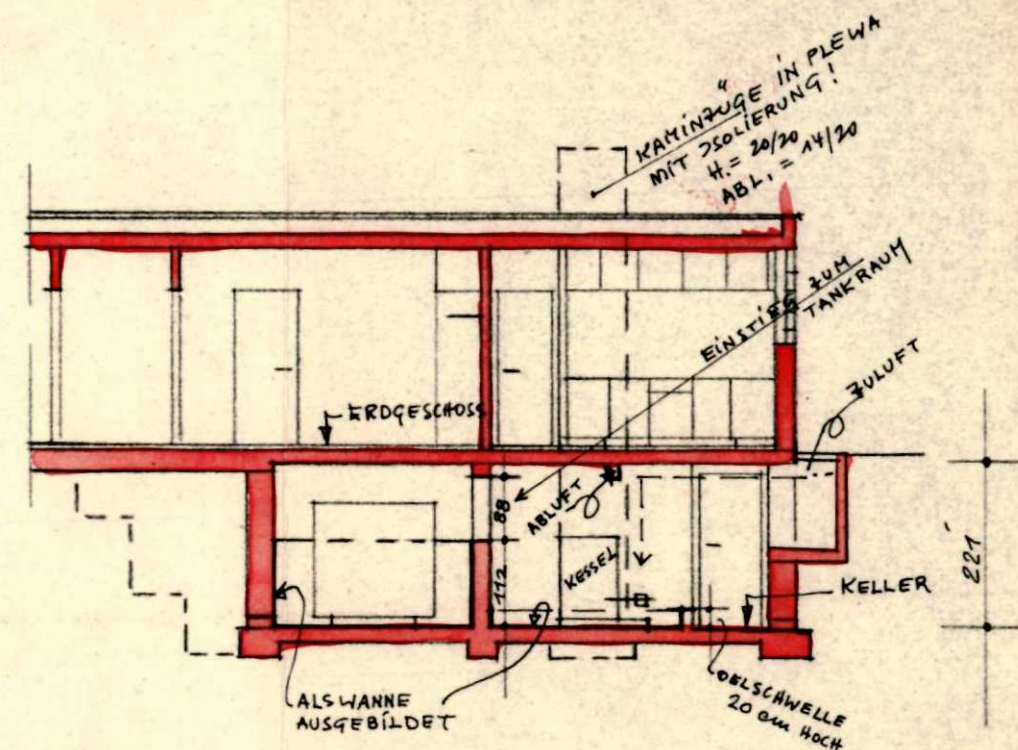
Anlage zum 4.330/64

Kempen-Nr. 14.7.1965

(Deges)
Bauingenieur BAT



Kellergeschoss



Schnitt A-B'

Erklärung:

Kessel / Buderus / Oelkessel P 30 / 38000 - KCAL/h
 Brenne Pohl / Rheyd /
 Tank 6 m Boden / 5 m Wandung /
 geschweisst / Krieger /
 Wärme in Heizung 20 cm ! mit Spezialputz
 und 4 Anstrich
 Tankraum / gepulst wie vor /
 Türen bes. Einstieg / feuerhemmend !
 und selbstschliessend / in Stahl.

DER BAUHERR
 F. Wini-kunz

BAUVORHABEN EINFAMILIEN-WOHNGHAUS MIT DOPPELGARAGE	KL. 6	BL. NR. 6
ORT: JLVERICHT / FLUR. 3 / PAR. 673	DATUM: 20.11.64	MSTB: 1=100
BETRIFFT: BAUGESUCH für OELHEIZUNG	GES. 42	BL. GR. 42/27

JOHANNES DEIMEL
 ARCHITEKT
 DUSSELDORF-OBERKASSEL
 BELSENSTR. 11 - RUF 53125

LANDKREIS KEMPEN-KREFELD
DER OBERKREISDIREKTOR
Untere Bauaufsichtsbehörde
Abt.: Az.:

mit
Ausfertigung für die Gemeinde
Landk.



An **Herrn**
Franz Klein-Wisenberg
4 Düsseldorf
Friedrich-Ebert-Str. 44

Amtsverwaltung
Landk. Ndrh.
Eing. 20. MAI 1965
4152 Kempen-Ndrh., den

24. Mai 1965

Gegen Postzustellungsurkunde

Baugenehmigung Nr. 4329/64

Auf Ihren Antrag vom 20.11.64 wird unbeschadet privater Rechte Dritter unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen nach Maßgabe der angehefteten mit Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen die Genehmigung für das nachstehende Bauvorhaben erteilt:
Art des Bauvorhabens:

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit PKW-Doppelgarage

Grundstück in **Ilverich** Straße:
Flur: **3** Flurstück: **673** Gemarkung:

Von den Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) in § --- wird Ausnahme gestattet.

In § --- ist durch besonderen Befreiungsbeschluß (siehe Anlage) — mit allgemeiner Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde — Befreiung erteilt worden.

Die Abweichung von § --- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962, BGBl. I S. 429) wird mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen.

Die Übernahme einer Baulast gem. § 99 der Bauordnung NW durch einen Dritten wird — nicht — gestattet.

1. Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.
2. Auch nach Erteilung der Baugenehmigung können Anforderungen gestellt werden, um bei der Genehmigung nicht voraussehbar gewesene Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlage abzuwenden.
3. Die Baugenehmigung läßt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
4. Eine auf Grund unrichtiger Vorlage erteilte Baugenehmigung gilt als nicht erteilt. Der Bau-schein verliert seine Wirkung, wenn innerhalb Jahresfrist der Bau nicht begonnen ist oder wenn der begonnene Bau 1 Jahr unvollendet geruht hat und wenn nicht rechtzeitig eine Frist-verlängerung bewilligt worden ist.
5. Veränderungen des genehmigten Bauantrages müssen vor der Ausführung von der Bauauf-sicht erneut genehmigt werden.
6. Verstöße gegen die Bestimmungen der Bauordnung (BauO NW), gegen die sonstigen im Zu-sammenhang mit diesem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften und gegen die Bedingungen und Auflagen dieser Baugenehmigung sind Ordnungswidrigkeiten. Gem. § 101 der Bauord-nung (BauO NW) kann die Ordnungswidrigkeit bei vorsätzlichem Verstoß mit einer Geld-buße bis zu DM 10 000,—, bei fahrlässigem Verstoß mit einer Geldbuße bis zu DM 5000,— geahndet werden.
7. Auf § 367 Nr. 15 des Strafgesetzbuches wird hingewiesen. (Bauen ohne Genehmigung wird bestraft.)

Rechtsmittelbelehrung und Gebührenfestsetzung siehe Seite 2

RECHTSMITTELBELEHRUNG: Soweit diese Baugenehmigung unter besonderen, von Ihrem Antrag abweichenden Bedingungen und Auflagen erteilt ist, können Sie dagegen innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

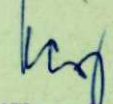
2. Gegen die Festsetzung der Gebühr steht Ihnen gleichfalls das Rechtsmittel des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Zustellung bei mir zu.

Die Gebühren betragen:

Baugebühr	DM	345, —
Prüfgeb. Statik	DM	—
Für Dispense	DM	—
Sonstiges	DM	—
Zusammen:	DM	345, —



Im Auftrage:


(Herrwig)
Kreisbauamtmann

I. Zu beachtende Vorschriften:

1. Die BauO NW vom 25. 6. 1962 in der jeweils geltenden Fassung und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften einschl. der Garagenverordnung vom 23. Juli 1962.
2. Die Baunutzungsverordnung vom 26. Juli 1962.
3. Die in den beiliegenden Bauvorlagen in grün eingetragenen besonderen Bedingungen und Prüfungsbemerkungen.
4. Die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft; die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und die Arbeiterfürsorge auf Bauten.
5. Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449) über die Sicherungen der Bauforderungen und das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 31. März 1957 (BGBl. I S. 315).
6. Das Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1940. (Werden auf dem Baugrundstück Gegenstände festgestellt, die für die Kulturgeschichte des Menschen von Bedeutung sind — Grabfunde, Reste von Bauwerken — so sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks und der Bauleiter verpflichtet, den Fund spätestens am nächsten Werktag der Ordnungsbehörde anzuzeigen.)
7. Die von der obersten Baubehörde eingeführten techn. Baubestimmungen des Deutschen Normenausschuß, besonders Wärme-, Schall- und Brandschutz.
8. Nach § 88 (9) BauO NW muß vor Baubeginn die Grundrißfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
9. Nach § 94 (3) BauO NW ist den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in alle mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

II. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist anzuzeigen:

1. Vor Baubeginn die Namen des verantwortlichen Bauleiters und der Fachbauleiter und während der Bauzeit einen Wechsel dieser Personen. Diese Mitteilungen sind von den Bauleitern und bei einem Wechsel von den neuen Bauleitern mit zu unterschreiben. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form.
3. Vor Baubeginn die Absteckung der Grundrißfläche mit Festlegung der Höhenlage (siehe beiliegende Baubeginnanzeige).
4. Die Fertigstellung des Rohbaues. Eine ROHBAUABNAHME ist — nicht — erforderlich — und vorzunehmen, sobald die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, Treppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Die baulichen Anlagen müssen sicher zugänglich sein. Soweit möglich, sind die Bauteile, die für die Stand- und Feuersicherheit und für den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offenzuhalten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Zum Rohbauabnahmetermin ist eine Bescheinigung des BEZIRKSSCHORNSTEINFEGERMEISTERS über die Tauglichkeit der Schornsteine beizubringen. Mit dem Innenausbau und den Putzarbeiten darf erst nach der Rohbauabnahme — Teilabnahme — begonnen werden. (Siehe beiliegenden Antrag auf Rohbauabnahme.)

5. Die Fertigstellung des Bauvorhabens. Eine SCHLUSSABNAHME — ~~ist nicht erforderlich~~ — erfolgt nach Abschluß der Bauarbeiten. Sie umfaßt auch die bauliche Abnahme der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage. Bauliche Anlagen dürfen erst nach Aushändigung des Schlußabnahmescheines benutzt werden. (Siehe beiliegenden Antrag auf Schlußabnahme.)

6. Teilabnahmen werden vorgeschrieben für

die Bewehrungen der Stahlbetontragteile gem. § 3 der DIN 1045.

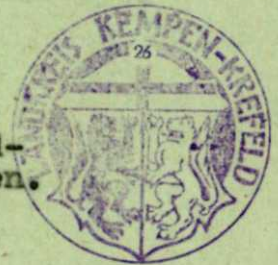
7. Mit dem Antrag auf Rohbauabnahme ist gleichzeitig dem zuständigen Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur der Auftrag zur Einmessung des Gebäudes zu erteilen.
8. Mit dem Antrag auf Schlußabnahme ist eine Bescheinigung des Katasteramtes oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einmessung der baulichen Anlage (ggf. eine Bescheinigung über die beantragte Einmessung, aus der das Datum des Einmessungsauftrages ersichtlich ist) einzureichen.

III. Bei der Ausführung ist zu beachten:

1. Der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasser, des verantwortlichen Bauleiters und der Bauunternehmer enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
2. Baustelleneinrichtungen müssen betriebssicher und mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen sein. Auf § 13 BauO NW und § 14 der 1. Durchf. VO wird besonders hingewiesen. Baugerüste und Bauzäune, welche auf öffentliche Straßen vortreten, dürfen nur mit bauaufsichtlicher Erlaubnis und nur so lange errichtet werden, als es die Bauausführung erfordert. Das Auflagern und Zubereiten von Baumaterialien sowie Niederlegen von Schutt usw. auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist nur mit Genehmigung zulässig. Bäume in der Nähe der Baustelle müssen während des Baues zum Schutz mit einer geräumigen Bretterhülle von mindestens 2 m umgeben werden; Nägel dürfen in die Bäume nicht eingeschlagen werden.
3. Wohnungstrennwände und Treppenhauswände müssen einen ausreichenden Schutz gegen Übertragung von Luftschall, Wohnungstrenndecken einen ausreichenden Schutz gegen Übertragung von Luft- und Trittschall erhalten. Die Ausführung der Wände und Decken muß mindestens entweder denjenigen Bauarbeiten in DIN 4109 Beiblatt (Ausgabe März 1952) entsprechen oder so beschaffen sein, daß sie bei einer Prüfung den Bedingungen in Abschnitt 3 in DIN 52 211 (Ausgabe September 1953) entspricht. Hierbei ist auch darauf zu achten, daß haustechnische Einrichtungen aller Art, wie Geräte und Rohrleitungen für Heizung, Lüftung, Fernsprecher, Be- und Entwässerungsanlagen, so ausgebildet, befestigt und die Rohrleitungen auch so geführt werden, daß unvermeidbare Leitungsgeräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Ferner müssen alle Decken und Wände der Räume zum dauernden Aufenthalt für Menschen gegen Kälte und Wärme ausreichend geschützt sein. Diese Bauteile sind daher so auszuführen, daß sie mindestens den Angaben der DIN 4108 entsprechen. Der RdErl. des Ministers für Wiederaufbau NW vom 10. Dez. 1957 (MBL. NW 1958 Nr. 2) ist zu beachten. Für mit öffentlichen Mitteln geförderte Bauvorhaben wird auf die durch ministerielle Vorschriften festgelegte Normung einzelner Bauteile, z. B. Treppen, Türen, Fenster und dgl. ausdrücklich hingewiesen.
4. Die Ausführung von Stahlbetonbauteilen darf nur dann in Angriff genommen werden, wenn die hierzu erforderlichen statischen Unterlagen in statischer Hinsicht geprüft, die verlegten Stahlbewehrungen durch die Bauaufsicht kontrolliert und die Betonierungsarbeiten freigegeben sind.
Der Beginn dieser Arbeiten ist mindestens 48 Stunden vorher anzuzeigen.
Auf die Beachtung der DIN 1045 (Zuschläge in getrennter Körnung, Herstellung von Probewürfeln und dgl.) wird besonders hingewiesen.
Betongüten ab B 300 dürfen nur nach vorheriger besonderer Genehmigung ausgeführt werden.
5. Die Vorgartengestaltung ist im Einvernehmen mit der Ortsbehörde festzulegen. Vorgarteneinfriedungen sind genehmigungspflichtig.
6. Tragendes Holzwerk ist gemäß DIN 68 800 — Holzschutz im Hochbau — gegen Wurmfraß, Schwammbildung und Fäulnis mit einem Prüfzeichen versehenen Holzschutzmittel zu behandeln.
7. Die auf Grund der DIN-Vorschriften oder der besonderen Zulassungen zu fordernden Güteeigenschaften der beim Bauvorhaben zur Verwendung kommenden Baustoffe oder Bauteile sind vom Bauherrn der Baugenehmigungsbehörde auf Anforderung nachzuweisen. Die Art des Nachweises bestimmt die Baugenehmigungsbehörde. Die für die einzureichenden Prüfzeugnisse vorzulegenden Kosten trägt der Bauherr.
8. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß auf Kosten des Bauherrn für die Prüfung eines technisch schwierigen Bauantrages Sachverständige herangezogen werden.

Bedingungen und Auflagen:

1. Die PKW-Garage wird im Bauwuch gem. § 7 (4) der Bauordnung Nordrhein-Westf. vom 25.6.1962 gestattet. Die Garage hat sich in Höhe und Querschnittsform der vorhandenen Nachbargarage anzupassen. Der geplante Geräteraum in der PKW-Garage muß gem. § 7 (4) BauO NW entfallen.
2. Für die Ölfeuerungsanlage ist ein gesonderter Antrag in dreifacher Ausfertigung über die Amtsverwaltung Lank einzureichen.
3. Die Entfernung von 12.- m, gemessen von der Grundstücksgrenze bis Vorderkante Gebäude, ist einzuhalten.
4. Die Zu- und Ausfahrt zu der Doppelgarage ist über den Nebenweg anzulegen.
5. Der Zugang von der K 20 für Fußgänger darf die Breite von 1.50 m nicht überschreiten.
6. Die Bewehrungspläne sind vor Baubeginn in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
7. Das Gebäude ist an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen. Für die Entwässerung sind bis zur Rohbauabnahme die Unterlagen in dreifacher Ausfertigung gem. § 6 der 1. Verordnung zur Durchführung der Bauordnung vorzulegen.



Gemäß § 13 Abs. 1 BauO NW hat der Bauherr bei der Ausführung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasser, des verantwortlichen Bauleiters und der Bauunternehmer enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

60131

Für die Bauaufsichtsbehörde

Bescheinigung
des Bezirksschornsteinfegermeisters zur Rohbauabnahme
gemäß § 96 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen—BauO NW—v. 25. Juni 1962
(GV. NW. S. 373)

Kehrbezirk: Kempen 16

Bauvorhaben: Wohnhaus Bauherr: Franz Klein-Wisenburg
Ilverich Düsseldorf
Dorfstr. Fr.-Ebertstr. 44
(Ort/Straße/Haus-Nr.) (Wohnort/Straße/Haus-Nr.)

Bauschein Nr.: 4329 / 64 vom 24. Mai 1965 des Kreises Kempen
(untere Bauaufsichtsbehörde)

Die bei dem vorgenannten Bauvorhaben angelegten, nachstehend aufgeführten

<u>1</u> Rauchschnsteine	=	Abgasschnsteine	<u>1</u> Abluftschächte
			(Heizräume)
<u>=</u> Rauchkanäle	=	Abgaskanäle	<u>=</u> Lüftungsschächte ¹⁾
			(Sonstige)

sind nach Fertigstellung des Rohbaues von mir untersucht und für tauglich befunden worden.

Diese Bescheinigung ist dem Antrag auf Rohbauabnahme beizufügen.

Es sind noch folgende Mängel zu beseitigen bzw. Änderungen vorzunehmen²⁾:



Lank, den 22.7. 1966

Kurt Wümmers
(Bezirksschornsteinfegermeister)

Nachprüfung:

Die vorstehend unter Nr. aufgeführten Mängel bzw. Änderungen sind beseitigt bzw. durchgeführt worden.

Die Tauglichkeit der oben genannten Anlagen wird hiermit bescheinigt.

....., den 19.....

.....
(Bezirksschornsteinfegermeister)

¹⁾ Nur auf Verlangen des Bauherrn prüfen.
²⁾ Wenn nötig, Skizze beifügen.

19.8.66

LANDKREIS KEMPEN-KREFELD · DER OBERKREISDIREKTOR



Herrn

Franz Klein-Wisenberg

4 Düsseldorf

Friedrich-Ebert-Str. 44

ab 23.8

ABTEILUNG
60 H/301

AKTENZEICHEN
671-4329/64

VERWALTUNGSGEBAUDE
Burgstraße 17

ZIMMER
304

FERNRUF 4152 KEMPEN-NDRH.
20285 den 22.8.1966

R o h b a u a b n a h m e s c h e i n

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit
PKW-Doppelgarage

Betr.: Ihr Bauvorhaben

auf dem Grundstück Ilverich

Flur 3 Flurstück 673

Bezug: Baugenehmigung Nr. 4329/64 vom 24.5.1965

Die Rohbauabnahme für das vorbezeichnete Bauvorhaben wurde am
19.8.1966 vorgenommen.

Mit dem Innenausbau und der Putzarbeit darf begonnen werden.

Bemerkungen: ./.

Ausdrücklich weise ich Sie darauf hin, daß vor Aushändigung des
Schlußabnahmescheines oder ohne eine besondere Gestattung gemäß
§ 96 (3) Satz 5 BauO NW die genehmigte bauliche Anlage nicht be-
nutzt werden darf. Eine vorzeitige unerlaubte Ingebrauchnahme
stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 101 (1).3 BauO NW dar und
kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet
werden.

2. Gegen.
3. Zdt.



Im Auftrage:

(Wetzel)
Bauingenieur

60/10 - 24/66

Baubeginnanzeige

zur Baugenehmigung Nr. 4329/64

vom 24. Mai 1965 19

betr.: Einfamilienhaus mit
Doppelgarage

Ilverich / Flur 3/Prz. 673
(Ort)

22. April 1966
(Datum)

An die

Amts- / Stadt- / Gemeinde-Verwaltung (Baubehörde)

in 4152 Kempen-Nord.



Mit den Bauarbeiten beabsichtige ich am

3. Mai

1966 zu beginnen.

Verantwortlicher Bauleiter ist:

Name

wohnhaft in

JOHANNES DEIMEL
ARCHITEKT
4 DUSSELDORF-OBERKASSEL
NIEDERKASSELER-KIRCHWEG 2
RUF: 53125

Bauunternehmer ist

Zeimens /

Name

Hoch- u. Tiefbau K.G. Neuss / Ran.

wohnhaft in

Neuß / Ran.

Stefanstraße 12-16

Tel. 24948 - 24949

Ich bitte, die Grundrißfläche abzustecken und die Höhenlage festzulegen.

Der Bauherr:

Für Herrn Franz Klein-Wisenberg

Name

Düsseldorf

JOHANNES DEIMEL
ARCHITEKT
4 DUSSELDORF-OBERKASSEL
NIEDERKASSELER-KIRCHWEG 2
RUF: 53125

Königsallee 6

Wohnort, Straße, Haus-Nr.

Zur Beachtung!

Die Baubeginnanzeige ist mindestens 1 Woche vor dem Beginn der Bauarbeiten durch die Hand der Ortsbehörde einzureichen. Schnurgerüste müssen vom gleichen Tage an abnahmebereit stehen.

Bitte wenden!

Amtsverwaltung Lank
Der Amtsdirektor
Bauamt

4151 Lank

5. Mai 1966

(Ort)

(Datum)

Urschriftlich

der Kreisverwaltung

— Bauaufsicht —

in

Kempen

weitergesandt.

Der Oberkreisdirektor
Kempen-Ndrh.

Eing.: - 9. MAI 1966

Abt. _____

Im Auftrage:

[Handwritten signature]

LANDKREIS KEMPEN-KREFELD · DER OBERKREISDIREKTOR



Herrn

Franz Klein-Wisenberg

4 Düsseldorf

Friedrich-Ebert-Str. 44

Ausfertigung für die Gemeinde

Kauk

Amtsverwaltung
Lank/Ndrhn.
Eing. 24. VII. 1966

ABTEILUNG	AKTENZEICHEN	VERWALTUNGSGEBAUDE	ZIMMER	FERNRUF	413 KEMPEN-NDRH.
60 H/301	671-4329/64	Burgstraße 17	304	20285	den 22.8.1966

R o h b a u a b n a h m e s c h e i n

Betr.: Ihr Bauvorhaben **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit PKW-Doppelgarage**
auf dem Grundstück **Ilverich**
Flur **3** Flurstück **673**

Bezug: Baugenehmigung Nr. 4329/64 vom 24.5.1965

Die Rohbauabnahme für das vorbezeichnete Bauvorhaben wurde am
19.8.1966 vorgenommen.

Mit dem Innenausbau und der Putzarbeit darf begonnen werden.

Bemerkungen: ./.

Ausdrücklich weise ich Sie darauf hin, daß vor Aushändigung des Schlußabnahmescheines oder ohne eine besondere Gestattung gemäß § 96 (3) Satz 5 BauO NW die genehmigte bauliche Anlage nicht benutzt werden darf. Eine vorzeitige unerlaubte Ingebrauchnahme stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 101 (1).3 BauO NW dar und kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.



Im Auftrage:

Wetzel
(Wetzel)
Bauingenieur

60/10 - 24/66

Bescheinigung
des Bezirksschornsteinfegermeisters zur Schlußabnahme
gemäß § 96 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen—BauO NW—v. 25. Juni 1962
(GV. NW. S. 373)

Kehrbezirk: 16 Kempen-Krefeld

Bauvorhaben: Wohnhaus Bauherr: Franz Klein-Wisenburg

Ilverich

Dorfstr.

(Ort/Straße/Haus-Nr.)

(Wohnort/Straße/Haus-Nr.)

Bauschein Nr.: 4329/64 vom 24. Mai 19 65 des Kreises Kempen
(untere Bauaufsichtsbehörde)

Tauglichkeitsbescheinigung zur Rohbauabnahme ausgestellt am 22.7. 19 66

Die bei dem oben genannten Bauvorhaben angelegten Rauchschornsteine, Abgasschornsteine, Rauchkanäle, Abgaskanäle und Abluftschächte von Heizräumen einschließlich aller Anschlüsse sind nach Abschluß der Bauarbeiten auf ihre Benutzbarkeit von mir untersucht worden.

Öelheizung

Diese Bescheinigung ist dem Antrag auf Schlußabnahme beizufügen.

Es sind noch folgende Mängel zu beseitigen bzw. Änderungen vorzunehmen¹⁾:



Lank, den 6.9. 19 67

Kurt Wümmers
(Bezirksschornsteinfegermeister)

Nachprüfung:

Die vorstehend unter Nr. aufgeführten Mängel bzw. Änderungen sind beseitigt bzw. durchgeführt worden.

Die Benutzbarkeit der oben genannten Anlagen wird hiermit bescheinigt.

....., den 19

.....
(Bezirksschornsteinfegermeister)

8.9.67

¹⁾ Wenn nötig, Skizze beifügen.

ab 10.10.67
LANDKREIS KEMPEN-KREFELD · DER OBERKREISDIREKTOR



Herrn
Franz Klein Wisenberg

1. 4 Düsseldorf
Friedrich - Ebert-Str. 44

ABTEILUNG	AKTENZEICHEN	VERWALTUNGSGEBAUDE	ZIMMER	FERNRUF	4152 KEMPEN-NDRH.
60H/ 63-2-0	671-4329/64	Burgstraße 17	315	20285	den 5.10.1967 We/W

S c h l u ß a b n a h m e s c h e i n

Betr.: Ihr Bauvorhaben

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit
PKW-Doppelgarage

auf dem Grundstück Ilverich

Flur 3 Flurstück 673

Bezug: Baugenehmigung Nr. 4329/64 vom 24. Mai 1965

Die Schlußabnahme für das vorbezeichnete Bauvorhaben wurde am
8.9.67 nach Abschluß der Bauarbeiten vorgenommen. Damit
ist das bauaufsichtliche Verfahren abgeschlossen. Die abgenommene
bauliche Anlage kann ab sofort benutzt werden.

Bemerkungen:

2. Gemeinde

3. ZUA.

Im Auftrage:

(Herrwig)
Kreisoberbauamtman

60/10 - 25/66

LANDKREIS KEMPEN-KREFELD · DER OBERKREISDIREKTOR



Herrn
Franz Klein Wisenberg

Ausfertigung für die Gemeinde

Rank

4 Düsseldorf
Friedrich - Ebert-Str. 44

Amtsverwaltung
Lank/Ndrhn.
Eing.: 12. OKT. 1967

ABTEILUNG	AKTENZEICHEN	VERWALTUNGSGEBAUDE	ZIMMER	FERNRUF	4152 KEMPEN-NDRH.
60H/ 63-2-0	671-4329/64	Burgstraße 17	315	20285	den 5.10.1967 We/W

S c h l u ß a b n a h m e s c h e i n

Betr.: Ihr Bauvorhaben **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit PKW-Doppelgarage**

auf dem Grundstück **Ilverich**

Flur 3 Flurstück 673

Bezug: Baugenehmigung Nr. 4329/64 vom 24. Mai 1965

Die Schlußabnahme für das vorbezeichnete Bauvorhaben wurde am 8.9.67 nach Abschluß der Bauarbeiten vorgenommen. Damit ist das bauaufsichtliche Verfahren abgeschlossen. Die abgenommene bauliche Anlage kann ab sofort benutzt werden.

Bemerkungen:



Im Auftrage:

(Herrwig)
Kreisoberbauamtmann

Landkreis Kempen-Krefeld
Der Oberkreisdirektor

Abteilung Aktenzeichen Verwaltungsgebäude Zimmer Fernruf Kempen-Nd.
60/30 671- Burgstraße 17 20

Betrifft: **Bauerlaubnis** Nr. 4330/64 vom _____

1. Bauherr: Franz Klein-Wisenberg

Name

Beruf

4 Düsseldorf, Fr.-Ebert-Str. 44

Ort

Wohnung

2. Lage des Grundstückes: Ilverich

Flur

3

Parz.-Nr.

673

3. Bezeichnung des Gebäudes und Art des beabsichtigten Bauvorhabens: _____

Einbau einer Ölfeuerungsanlage

4. Bemerkungen: Bauwert: DM _____

L. A.

gez. Lentz

F. d. R. _____

Unterschrift

19. Juli 1965

4152 Kempen Ndrh., den 19.....

Gesch.-Z.: 671-07/3 4330/64

Gegen Postzustellungsurkunde

Baugenehmigungzur Errichtung ~~oder wesentlichen Änderung~~ u. ~~Abbau~~
Aufstellen ~~Abwechseln~~ einer Feuerstätte über 20 000 kcl/h Nennheizleistung zum ~~Abbau~~
Aufstellen ~~Abwechseln~~ einer Behälteranlage für Heizöl von mehr als 300 Litern BehälterinhaltHerrn ~~Frau Firma~~ Franz Klein-Wisenbergwohnhaft in Düsseldorf, Fr.-Ebert-Str. 44

erteile ich hiermit unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung

- a) zur Errichtung ~~oder wesentlichen Änderung~~ einer Feuerstätte über 20 000 kcal/h Nennheizleistung,
 b) zum ~~Einbau~~ — Aufstellen — ~~Abwechseln~~ von 1 Lagerbehälter(n)
 mit einem Gesamtfassungsvermögen von 4.800 Litern Behälterinhalt einschließlich
 zugehöriger Rohrleitungen und Anschlüsse

auf dem Grundstück in IlverichFlur 3 Flurstück 673 entsprechend den beiliegenden, als zugehörig bezeichneten und mit Prüfungsvermerk versehenen Bauvorlagen. Maßgebend für die Ausführung und den Betrieb sind:

1. die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) und die zur Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die 1. VO zur Durchführung der Bauordnung vom 16. 7. 1962 (GV. NW. S. 459),
2. die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft vom 15. 4. 1941 (Ausgabe 1948),
3. die Richtlinien für die bauaufsichtliche Behandlung von Ölheizungsanlagen; hier: DIN 4755 — Ölfeuerungen in Heizungsanlagen — und DIN 4787 — Ölbrenner — (bauaufsichtlich eingeführt durch RdErl. d. Min. f. Wiederaufbau vom 19. 1. 1960 — MBl. NW. 1960 S. 197 —),
4. die Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung vom 23. 3. 1961 (GV. NW. 1961 S. 171) in Verbindung mit den vorläufigen Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe sowie mit dem Normblatt DIN 6608 — Geschweißte Behälter aus Stahl — (bauaufsichtlich eingeführt durch gemeinsamen RdErl. d. Min. für Wiederaufbau u. d. Min. für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. 4. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 1285),
5. das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. 3. 1957 (BGBl. I S. 315),
6. die umstehenden und die in den Anlagen 1, 2 und 3 enthaltenen Hinweise, Auflagen und Bedingungen,
7. die Prüfungsvermerke in den Bauvorlagen.

RechtsmittelbelehrungGegen die in dieser Baugenehmigung enthaltenen Auflagen und Bedingungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreisbauamtin Kempen schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihn mit einer Abschrift einzureichen.

Ein Verschulden eines von Ihnen bestellten Bevollmächtigten würde Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Diese Baugenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen oder wenn die Bauausführung ein Jahr lang unterbrochen worden ist. Eine Verlängerung der Baugenehmigung ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich zu beantragen.
2. Der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten sowie die Namen des verantwortlichen Unternehmers, des Fachbauleiters und des Erstellers der Heizungs- und Behälteranlage sind dem Bauordnungsamt rechtzeitig schriftlich anzuzeigen (siehe Anlage Nr. 4).
3. An der Baustelle ist ein Schild anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Planverfassers, des verantwortlichen Unternehmers oder Fachbauleiters enthalten muß.
4. Die Gebrauchsabnahme ist erforderlich und schriftlich beim Bauordnungsamt vor Abschluß der Arbeiten zu beantragen (siehe Anlage 5). Vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheins darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden. Zum Gebrauchsabnahmetermin hat der Bauherr folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Schriftliche Erklärung des verantwortlichen Unternehmers bzw. Fachbauleiters, daß die Bestimmungen der Normblätter DIN 4755 und DIN 4787 sowie die mit RdErl. vom 23. 4. 1959 (MBI. NW. S. 1285) bauaufsichtlich eingeführten vorläufigen Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe beachtet sind und daß die Anlage betriebssicher ist (siehe Anlage Nr. 6),
 - b) Bescheinigung über die Benutzbarkeit der Behälteranlage nach dem Muster der Anlage zur Heizölbehälter-Verordnung (siehe Anlage Nr. 7); die Bescheinigung ist bei oberirdischen, einschließlich der in begehbaren Räumen aufgestellten Behältern vom verantwortlichen Unternehmer, vom Fachbauleiter oder von einem fachkundigen Ingenieur, bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behältern von einem anerkannten Sachverständigen gemäß § 10 Heizölbehälter-Verordnung auszustellen.
 - c) Werksbescheinigung, aus der sich die Werkstoffe, die Bauart und der Korrosionsschutz der Behälteranlage, die auf dem Herstellerschild enthaltenen und die am Domflansch eingeschlagenen Angaben sowie die Art der vom Hersteller durchgeführten Prüfungen ergeben.
 - d) Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und der Feuerstätte. *S. A 4329/64*
5. Auf die Bußgeldvorschriften der Bauordnung und der Heizölbehälter-Verordnung wird besonders hingewiesen. Hier- nach können Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verordnungen mit einer Geldbuße geahndet werden.
6. Wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche (bau- aufsichtliche) Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan ausführt oder ausführen läßt, kann nach § 367 Abs. 1 Nr. 15 des Strafge- setzbuches bestraft werden.

Auflagen und Bedingungen:

1. Die mit der Heizölbehälteranlage verbundenen Ölleitungen müssen so beschaffen sein, daß Undichtheiten jederzeit erkennbar sind und austretendes Heizöl sicher aufgefangen wird.
2. Für den Fall, daß die Behälteranlage ganz oder teilweise unterirdisch eingebaut wird, muß sie nach § 4 der Heizöl- behälterverordnung in Abständen von mindestens Jahren, erstmals spätestens bis zum durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand überprüft werden. Die Prüfung ist vom Betreiber der Behälteranlage auf eigene Kosten zu veranlassen. Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Sachverständige eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster aus. Diese ist der Bauaufsichtsbehörde innerhalb der genannten Fristen vorzulegen.
3. Das beigefügte Merkblatt über die Betriebs- und Verhaltensvorschriften für die Lagerung von Heizöl ist in der Nähe der Behälteranlage an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

1. Beim Füllen, Umfüllen oder Entleeren von Behälteranlagen darf kein Heizöl verschüttet werden. Beim Betrieb anfallende Rückstände wie Ölschlamm und sonstige mit Heizöl durchsetzte Abfälle müssen aufgefangen und so beseitigt werden, daß insbesondere eine schädliche Verunreinigung der Gewässer im Sinne des § 26 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Brandgefahr nicht zu besorgen ist.
2. Ist infolge Undichtheit oder beim Füllen einer Behälteranlage Heizöl in den Erdboden, in ein Gewässer oder in die Abwasserleitung gelangt, oder werden bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behälteranlagen Undichtheiten vermutet, so ist dies unverzüglich der nächsten Ordnungsbehörde, der zuständigen Sonderordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind die Betreiber und für die beim Füllen verursachten Verunreinigungen auch die mit dem Füllen der Behälteranlage beauftragten Personen.
3. Jeder Betreiber einer Behälteranlage hat die vorstehenden Betriebs- und Verhaltensvorschriften und die hierzu vom Minister für Wiederaufbau herausgegebenen Anweisungen an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

§ 10

Sachverständige im Sinne des § 3 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 sind:

- a) die Sachverständigen im Sinne des § 17 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 85),
- b) die vom Minister für Wiederaufbau im Benehmen mit den beteiligten Ministern anerkannten Personen oder Stellen.

§ 11

Zu widerhandlungen gegen § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 3, § 8 und 9 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM geahndet werden. § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.

- 12) Boden und Sockel der Ollauffangwanne sind Ölundurchlässig auszuführen.
Hierzu ist auf dem Zementputz ein aml. zugelassener, Ölbeständiger Anstrich aufzubringen.
- 13) Zwischen Öltank und Umfassungswänden ist ein begehbare Abstand von mind. 40 cm zu halten.
- 14) Die Einstiegöffnung zum Tankraum ist mit einer selbstschließenden, feuerhemmenden Türe gem. DIN 18082 zu versehen.
- 15) Der Be- und Entlüftungsschacht des Heizraumes muß mind. den in § 44 der beiliegenden Richtlinien genannten Querschnitt aufweisen.
- 16) Das lichte Maß der Fensterfläche des Heizraumes muß mind. 1/12 der Grundfläche betragen.
- 17) In der Nähe des Brennstofflagerraumes ist ein für Brandklasse B geeigneter Handfeuerlöscher griffbereit anzubringen.
- 18) Die Ölfeuerungsanlage muß in allen Teilen den Richtlinien der DIN 4755 entsprechen.
- 19) Das Grundstück liegt in einem ausgewiesenen, schutzbedürftigen Gebiet einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage und zwar im schutzbedürftigen Gebiet der Gemeinden im Amte Lank.
Die Baugenehmigung wird daher unter dem Vorbehalt erteilt, daß nach der zu erwartenden Rechtsverordnung (§ 27(5) LWG) noch nachträglich Auflagen zum Schutze des Grundwassers erteilt werden können.
- 20) Die auf Seite 2 dieser Baugenehmigung unter a - d aufgeführten Unterlagen sind mit dem Amte Lank auf Gebrauchsabnahme, vor Inbetriebnahme der Anlage, dem Kreisbauamt in Kempen vorzulegen.

Im Auftrage:

(Herrwig)
Kreisbauamtmann

- 1.) Verm. Geb. Kontr. 7/2492 S.
- 2.) An Bauherr u. Gemeinde st.
- 3.) Mitteilung an Baubehörden
- 4.) Verm. zur Kartei
- 5.) z. d. A.

Geb. 11/7 48.

22.11.7.

Auszug aus der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.7.1962 (GV. NW. S. 459)

Teil III: Besondere Anforderungen an Heizräume

§ 41

Heizräume

1. Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe zur zentralen Beheizung (Warmwasser-, Heißwasser-, Niederdruckdampf- und Luftheizungen), Warmwasserbereitung, Betriebs- oder Wirtschaftswärmeerzeugung mit einer Gesamtheizleistung von mehr als 40 000 kcal/h sind in einem besonderen Heizraum aufzustellen, für den die §§ 42 bis 44 gelten.
2. Absatz 1 gilt nicht für Luftherhitzer, die nach ihrer Bauart in den zu beheizenden Räumen betrieben werden.

§ 42

Bemessung des Heizraumes

1. Der Heizraum ist so zu bemessen, daß die Feuerstätten ordnungsmäßig bedient und von allen Seiten gewartet werden können, insbesondere muß vor, neben und hinter der Feuerstätte zur leichten Reinigung ausreichend freier Raum vorhanden sein.
2. Die lichte Höhe des Heizraumes muß bei Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung bis zu 60 000 kcal/h mindestens 2,10 m, bei Feuerstätten mit einer größeren Gesamtheizleistung mindestens 2,40 m betragen.
3. Bei Feuerstätten, deren obere Plattform während des Betriebes betreten wird, soll die lichte Höhe zwischen Plattform und Unterkante Decke oder Unterzug mindestens 2,20 m betragen. Als Durchgangshöhe muß mindestens 1,80 m freibleiben.

§ 43

Wände, Decken, Fußböden und Türen

1. Die Wände und Decken von Heizräumen müssen feuerbeständig sein; das gleiche gilt für tragende Pfeiler und Stützen der Heizräume.
2. Die Fußböden der Heizräume und der zugehörigen Nebenräume sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.
3. Türen von Heizräumen müssen nach außen aufschlagen. Türen, die nicht ins Freie führen, müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.

§ 44

Belichtung, Lüftung und Beleuchtung

1. Der Heizraum muß mindestens ein unmittelbar ins freie führendes Fenster haben. Die Fensterfläche soll mindestens $\frac{1}{12}$ der Grundfläche des Heizraumes betragen. Die Vorrichtungen zum Öffnen und Schließen der Fenster müssen in halber Höhe angebracht und leicht zu betätigen sein.
2. Heizräume müssen eine ständig wirksame Lüftung haben. Die Luft soll unmittelbar dem Freien entnommen werden. Die Zuluftöffnungen müssen in der Nähe des Fußbodens an der Feuerstätte liegen und einen Gesamtquerschnitt von mindestens dem halben erforderlichen lichten Querschnitt der Schornsteine haben. Wird die Zuluft einem Schacht entnommen, so muß sein Querschnitt mindestens um die Hälfte größer sein als der Querschnitt der Zuluftöffnungen. Die Schachtsohle muß mindestens 30 cm unter der Zuluftöffnung liegen.
3. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 muß bei Heizräumen mit Gasfeuerstätten der Gesamtquerschnitt der Zuluftöffnungen so groß sein, daß für je 1000 kcal/h Nennheizleistung ein freier Querschnitt von mindestens 5 cm² vorhanden ist, mindestens jedoch 300 cm².
4. Der erforderliche Mindestquerschnitt der Zuluftöffnungen oder -schächte darf durch Gitter nicht eingeschränkt werden.
5. Heizräume von Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe müssen eine Abluftöffnung mit Abluftschacht haben. Abluftschächte müssen wie Schornsteine über Dach geführt werden und sollen neben einem Schornstein liegen.
6. Heizräume für Gasfeuerstätten müssen Abluftöffnungen haben, die unmittelbar ins Freie führen und an einer Außenwand liegen; sie sollen an derselben Seite wie die Zuluftöffnungen liegen. Dies gilt nicht für Außenwand-Gasfeuerstätten nach § 42 Abs. 4 der Bauordnung.

7. Die Abluftöffnung nach den Absätzen 5 und 6 sind möglichst nahe unter der Decke anzuordnen; sie dürfen nicht verschließbar und im Heizraum nicht vergittert sein und müssen bei natürlichem Auftrieb einen freien Querschnitt von mindestens 25 v. H. der Schornsteinquerschnitte, mindestens jedoch 180 cm² haben.
8. Lüftungsleitungen innerhalb von Heizräumen müssen feuerbeständig sein.
9. Heizräume müssen eine elektrische Beleuchtungsanlage haben.

Teil IV: Brennstofflagerräume und Brennstofflagerung

§ 45

Brennstofflagerräume

1. Werden feste Brennstoffe für Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 125 000 kcal/h in Gebäuden gelagert, so ist ein besonderer Raum ohne Feuerstätten (Brennstofflagerraum) erforderlich, der vom Heizraum durch eine Wand aus nicht brennbaren Baustoffen getrennt sein muß. Öffnungen in dieser Wand sind zulässig. Der Brennstofflagerraum darf nicht anderweitig genutzt werden.
2. Wird Heizöl für Feuerstätten in Gebäuden gelagert, so ist ein Brennstofflagerraum mit feuerbeständigen Wänden und Decken erforderlich. Der Fußboden dieses Raumes muß ölundurchlässig sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Türen müssen dicht und selbstschließend sein. Der Raum muß gelüftet werden können.
3. Werden feste und flüssige Brennstoffe in einem Brennstofflagerraum gelagert, so sind Vorkehrungen zu treffen, daß auslaufende flüssige Brennstoffe mit festen Brennstoffen nicht in Berührung kommen können.
4. An der Tür eines Brennstofflagerraumes, in dem Heizöl gelagert wird, ist außen ein auffälliger, dauerhafter Anschlag mit dem Wortlaut „Heizöllagerung! Feuer und Rauchen verboten!“ anzubringen.
5. Brennstofflagerräume müssen eine elektrische Beleuchtungsanlage haben.
6. Lüftungsleitungen innerhalb von Brennstofflagerräumen müssen feuerbeständig sein.
7. Brennstofflagerräume, in denen Heizöl gelagert wird, dürfen nur über Heizölsperren oder Heizölabscheider an Anlagen für Abwasser oder Niederschlagwasser angeschlossen werden.
8. In der Nähe von Brennstofflagerräumen, in denen Heizöl gelagert wird, muß ein für Brandklasse B geeigneter Handfeuerlöscher griffbereit angebracht sein.

§ 46

Lagerung von Heizöl außerhalb von Brennstofflagerräumen

1. In Gebäuden darf Heizöl außerhalb von Brennstofflagerräumen gelagert werden
 1. in Wohnungen
 - a) in Kanistern bis zu 40 Liter je Wohnung,
 - b) in ortsfesten Vorratsbehältern bis zu 100 Liter je Wohnung;
 2. in Heizräumen bis zu einer Gesamtmenge von 3000 Liter;
 3. außerhalb von Wohnungen in Räumen ohne Feuerstätten
 - a) in Kanistern bis zu 1000 Liter je Gebäude,
 - b) in Fässern und Tanks bis zu 5000 Liter je Gebäude.

Die Gesamtlagermenge darf 5000 Liter je Gebäude nicht überschreiten. Sind die Gebäude in Brandabschnitte unterteilt, so gelten die Höchstlagermengen für die einzelnen Brandabschnitte.

2. Absatz 1 Nr. 2 gilt nur, wenn
 1. die Heizräume die Anforderungen des § 45 Abs. 2 erfüllen und
 2. die Vorratsbehälter von der Feuerungsanlage einen seitlichen Abstand von mindestens 2 m haben; ein geringerer Abstand kann gestattet werden, wenn ein ausreichender Schutz gegen Strahlungswärme angeordnet wird.
3. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b) müssen die Räume feuerbeständige Wände und Decken haben und zu lüften sein.
4. Für Räume, in denen Heizöl gelagert wird, gilt § 45 Abs. 3 bis 7 entsprechend; § 45 Abs. 4 gilt nicht für die Heizöllagerung in Wohnungen.
5. Bei Lagerung von Heizöl bis zu insgesamt 1000 Liter je Gebäude oder Brandabschnitt ist zur Brandbekämpfung trockener Sand oder ein anderes geeignetes Löschmittel vorrätig und griffbereit zu halten. Werden größere Heizölvorräte in Gebäuden gelagert, so muß ein für Brandklasse B geeigneter Handfeuerlöscher vorhanden sein.

Auflagen für Ölfeuerungen in Heizungsanlagen und für Ölbrenner

1. Bis zur Gebrauchsabnahme ist eine schriftliche Erklärung des verantwortlichen Unternehmers bzw. Fachbauleiters vorzulegen, in der er ausdrücklich bescheinigt, daß die Bestimmungen der Normblätter DIN 4755 und DIN 4787 beachtet sind und daß die Anlage betriebssicher ist.
2. Es darf nur Heizöl nach DIN 51603 mit einem Flammpunkt über 55° C verwendet werden.
3. Die Entlüftungsleitung muß von dem höchsten Punkt eines Heizölbehälters ins Freie führen; sie muß unabsperrrbar sein und soll 2,5 m über Erdgleiche ausmünden. Sie ist gegen das Eindringen von Fremdkörpern und Wasser zu sichern.
4. Alle Entnahmeleitungen, durch die Heizöle aus Behältern ausfließen können, müssen mit Ausnahme der Überlaufleitung und der Entlüftungsleitung an gut zugänglicher Stelle unmittelbar am Behälter absperrrbar sein.
5. Es ist sicherzustellen, daß kein Heizöl (auch kein Überlauföl) in die Kanalisation oder in das Grundwasser gelangen kann.
6. Heizöl-Leitungen und etwa verwendete Dichtungen müssen hinsichtlich der Verlegung und der Werkstoffe so ausgeführt werden, daß sie den auftretenden mechanischen, chemischen (Ölbeständigkeit) und thermischen Beanspruchungen standhalten. Die Leitungen sind fest zu verlegen, öldicht zu schweißen oder mit öldichten Rohrverschraubungen bzw. Flanschen zu verbinden. Bewegliche (flexible) Leitungen dürfen nur verlegt werden, wenn sie sichtbar und nicht länger als 1 m sind.
7. Es dürfen nur solche Ölbrenner eingebaut werden, die den technischen Bedingungen von DIN 4787 entsprechen.
8. Die Heizöl-Zufuhr zur Feuerung muß unterbrochen werden können:
 - a) durch eine zwangsgesteuerte Absperrung, die bei Ausfall der Zerstäubungseinrichtung (z. B. bei Ausfall des elektrischen Stromes oder der Gebläseluft) oder bei Ausbleiben, Abreißen bzw. Nichtzustandekommen der Flamme, die Ölzufuhr selbsttätig unterbricht;
 - b) durch eine Schnellschlußvorrichtung unmittelbar am Ölaustritt des Behälters, sofern das Öl den Brennern aus Holzbehältern mit Gefälle zuläuft. Eine Betätigung dieser Vorrichtung von ungefährdeter Stelle muß auch im Falle einer Gefahr möglich sein.
9. Für das Abschalten der Gesamtanlage einschließlich Vorwärmung ist ein elektrischer Notschalter außerhalb des Heizraumes an einer leicht zugänglichen und nicht gefährdeten Stelle anzubringen.
10. Geeignete Löschvorrichtungen (z. B. Feuerlöscher nach DIN 14406) sind vorrätig und betriebsbereit zu halten.
11. Im Heizraum ist an sichtbarer Stelle eine Bedienungsanweisung in dauerhafter Ausführung anzubringen, aus der die Art des Heizöles, die Wartung der Anlage, die Inbetriebnahme und das Stillsetzen der Ölbrenner sowie die bei Störung oder Gefahr zu ergreifenden Maßnahmen hervorgehen.
12. Jeder Ölbrenner muß an sichtbarer Stelle mit einem dauerhaft angebrachten Geräteschild mit folgenden Angaben versehen sein:
 - a) Name des Herstellers (ggfls. Herstellerzeichen),
 - b) Typenbezeichnung,
 - c) Baujahr,
 - d) Fabriknummer,
 - e) Öldurchsatz in kg/h (Angabe des kleinsten und größten Durchsatzes),
 - f) Baumuster-Kennzeichen, (Herstellerzeichen, Baumuster-Nummer und DIN-Verbandszeichen).

Die Leistungsschilder der elektrischen Geräte sind sichtbar anzubringen.

Das Geräteschild soll nach DIN 825 und die Beschriftung nach DIN 1451 (Engschrift) ausgeführt werden. Die für den Brenner geeigneten Ölsorten (Wahl der Bezeichnung entsprechend DIN 51603, Mai 1957, „Heizöle, Mindestanforderungen“) und die höchstzulässige Viskosität sind auf der mitzuliefernden Betriebsanleitung anzugeben.

Auszug

aus der Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung) vom 23.3.61 (GV. NW. S. 171—174)

§ 3

1. Zum Gebrauchsabnahmetermin hat der Bauherr eine **Bescheinigung** über die Benutzbarkeit der Behälteranlage nach dem Muster A der Anlage zu dieser Verordnung beizubringen. Die Bescheinigung ist bei oberirdischen, einschließlich der in begehbaren Räumen aufgestellten Behälter vom verantwortlichen Unternehmer, vom Fachbauleiter oder von einem fachkundigen Ingenieur, bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behältern von einem anerkannten Sachverständigen auszustellen.
2. Spätestens mit der Bescheinigung nach Abs. 1) ist der Baugenehmigungsbehörde auch eine **Werksbescheinigung** vorzulegen, aus der sich die Werkstoffe, die Bauart und der Korrosionsschutz der Behälteranlage, die auf dem Herstellerschild enthaltenen und die am Domflansch eingeschlagenen Angaben sowie die Art der vom Hersteller durchgeführten Prüfungen ergeben.

§ 4

1. Behälteranlagen, die ganz oder teilweise unterirdisch eingebaut sind, unterliegen wiederkehrenden Prüfungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch einen anerkannten Sachverständigen. Die Prüfung ist von dem Betreiber der Behälteranlage auf eigene Kosten zu veranlassen und der zuständigen Behörde durch eine Bescheinigung nach dem Muster B der Anlage zu dieser Verordnung nachzuweisen.
2. Die Prüfung ist mindestens alle 5 Jahre vorzunehmen.

§ 5

1. Die Bauart, die Herstellung, die Werkstoffe, der Korrosionsschutz und die betriebliche Ausstattung der Behälteranlagen, ihr Aufstellungsort und ihr Einbau oder ihre Aufstellung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) — Gliederungs-Nr. 23212 — bekanntgemacht sind (u. a. „Vorläufige Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe“).
2. Behälteranlagen dürfen nur von solchen Unternehmern eingebaut werden, die die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen, und die über fachkundiges Personal und geeignete Einrichtungen für eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten verfügen.

§ 6

1. Behälteranlagen, in denen nicht ausschließlich schwerflüssige, nur im erwärmten Zustande pumpfähige Heizöle gelagert werden, müssen durch eine geeignete Einrichtung gegen Überfüllen gesichert sein (Überfüllsicherung).
2. Es dürfen nur solche Überfüllsicherungen eingebaut werden, deren Eignung durch eine vom Minister für Wiederaufbau anerkannte Stelle festgestellt und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) — Gliederungs-Nr. 23212 — bekanntgemacht ist.

§ 7

1. Behälteranlagen müssen so aufgestellt oder eingebaut werden, daß Undichtigkeiten jederzeit erkennbar sind und austretendes Heizöl sicher aufgefangen wird. Bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behälteranlagen muß austretendes Heizöl sichtbar aufgefangen werden, wenn die Behälter nicht mit geeigneten Kontrollgeräten zur selbsttätigen Anzeige von Undichtigkeiten ausgestattet sind.
2. Es dürfen nur solche Kontrollgeräte eingebaut werden, deren Eignung durch eine vom Minister für Wiederaufbau anerkannte Stelle festgestellt und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) — Gliederungs-Nr. 23212 — bekanntgemacht ist.

J O H A N N E S D E I M E L · A R C H I T E K T
D U S S E L D O R F - O B E R K A S S E L · B E L S E N S T R A S S E 11
R U F 53125 · D E U T S C H E B A N K A G, D ' D O R F - O B E R K A S S E L, K O N T O 14969

20.11.1964

An das Amt
Lank-Latum
-Der Amtsdirektor-
Abt. Bauamt
Lank-Latum

Amtsverwaltung
Lank/Ndrhn.
Eing. - 7. DEZ. 1964

Bauaufsichtlich geprüft

Anlage zum Bauschein - Nr. 4330/64
Kempen-N'rh., den 14.7.1965

Dege
(Dege)
Bauingenieur BAT

Bauvorhaben: Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage in
Ilverich, Flur 3 / Parz. 673 / -Kempen/Kröfeld-

Bauherr: Herr Dir. Franz Klein, Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Str. 44
Wisenberg

Bauantrag für den Einbau eines Heizöllagertankes zu oben gen.
Bauvorhaben.

Im Auftrage meines Bauherrn überreiche ich hiermit die
erforderlichen Unterlagen, die zu diesem Bauantrag noch
benötigt werden und bitte um gefällige Bearbeitung.

Erläuterung:

Das Einfamilienwohnhaus erhält eine Warmwasser-Zentralhei-
zung mit Ölfeuerungsanlage.

Kessel: Buderus/Ölkessel/P30/ 38.000,-Kcal/h . x 0,30 *Ma*

Brenner: Pohle Reydt.

Tank: Boden 6 mm, Wandungen 5mm stark, / Fa. Krieger /

Heizkeller: Er erhält eine 20 cm hohe Wannenausbildung
mittels Spezialpuzzle u. Spezialanstrich.

Tankraum: Er erhält die Wannenausbildung wie vor, jedoch
112 cm hoch; ab dieser Höhe ist der Einstieg zum
Tankraum angeordnet.

Türen: Sie sind feuerhemmend und selbstschließend in
Stahlausführung vorgesehen.

Alles weitere ist aus beigelegten Unterlagen zu ersehen.

Anl. Bl. 6 und Lageplan-Bl. 7- /3-fach

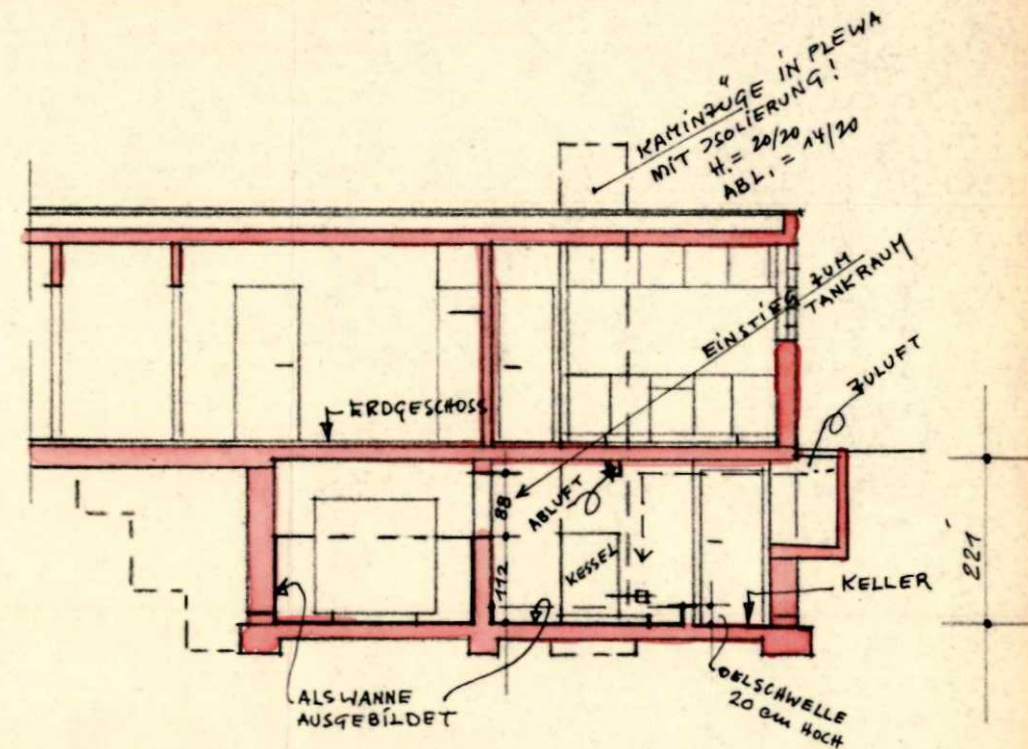
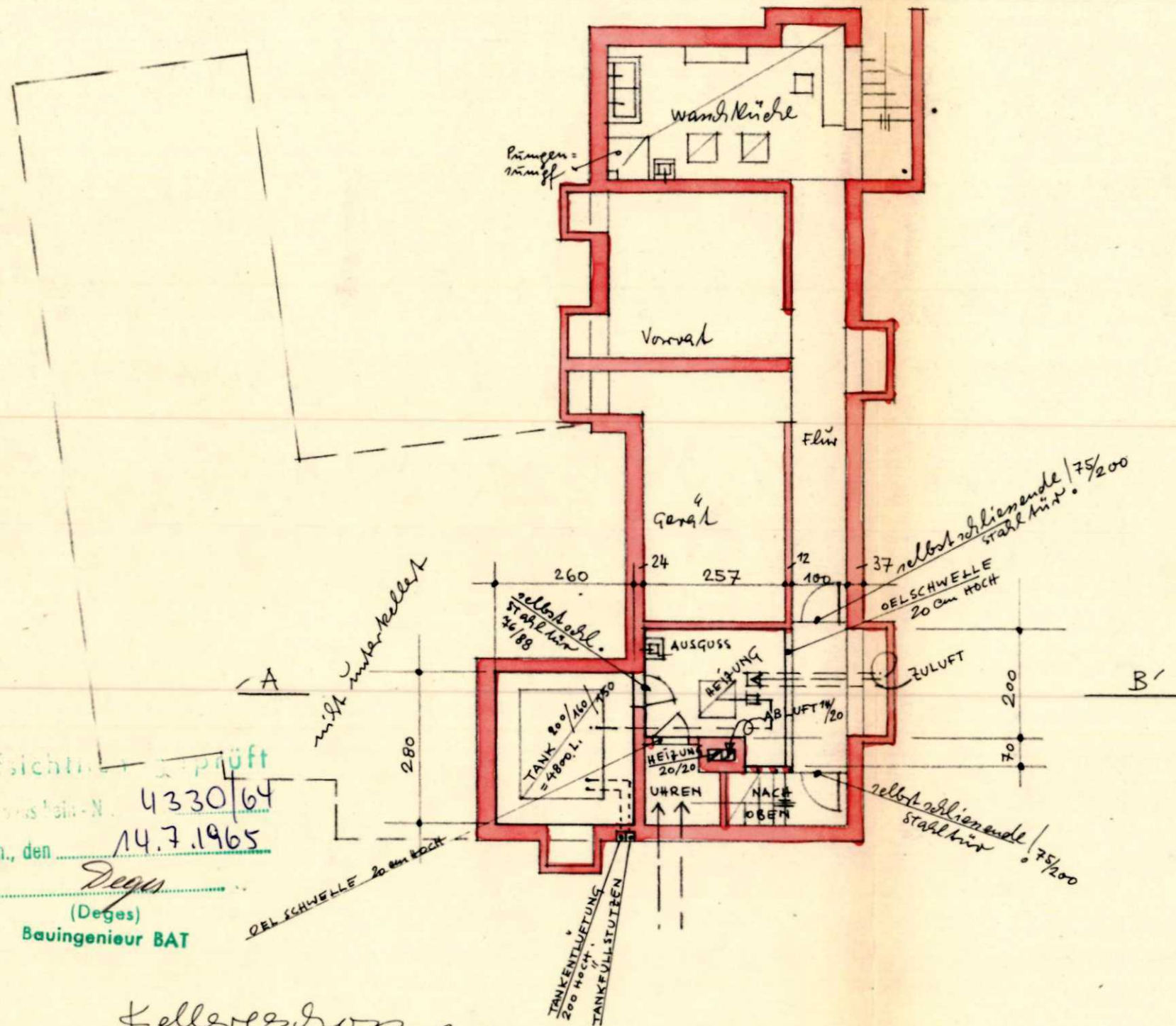
Düsseldorf, 20. November 1964 ,

Der Architekt:

J O H A N N E S D E I M E L
A R C H I T E K T
D U S S E L D O R F - O B E R K A S S E L
B E L S E N S T R. 11 - R U F 53125

J. Deimel
(Johannes Deimel)

Plan 1



Schnitt A-B'

Einläuterung:

Kessel / Buderus / Oelkessel P 30 / 38000 - KCAL/h
 Brenner Pohl / Rheyd /
 Tank 6" Boden / 5" Wandung /
 geschweisst / Krieger /
 Wanne in Heizung 20 cm! mit Spezialputz
 und 4 Stahlbolzen
 Tankraum / gefüllt wie vor /
 Türen bes. Einziegel / feuerhemmend!
 und selbstschliessend / in Stahl.

Bauaufsicht geprüft
 Anlage zum Bau-Nr. 4330/64
 Kempen-Nr., den 14.7.1965

Dege
 (Dege)
 Bauingenieur BAT

Kellergraben

DER BAUHERR

F. Kuri-Hinrich

BAUVORHABEN: EINFAMILIEN-WOHNHAUS MIT DOPPELGARAGE	Kl. 6	Bl. Nr. 6	JOHANNES DEIMEL ARCHITECT DUSSELDORF-OBERSSEL BELSENSTR. 11 - RUF 53125
ORT: JLVERICH / FLUR 3 / PARZ. 673	DATUM: 20.11.64	MSB: 1=100	
BETRIFFT: BAUGESUCH für OELHEIZUNG	GEZ. H. 21	BLGR. 42/27	

Baugesuch

Düsseldorf, den 20. Nov. 1964

An den ^{Amts}~~Oberstadtdirektor~~

— Bauaufsichtsamt —

Lank-Latum
=Düsseldorf=Kreis: Kempen-Krefeld

Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück
in Ilverich, Flur 3 / Parz. 673 /
Grundeigentümer: Franz Klein / D, dorf
den folgenden Bau durchzuführen: ^{WISENBERG}

Art des Bauvorhabens:

Einfamilienwohnhaus mit
Doppelgarage

Bauherr oder Bevollmächtigter:

Herr Dir. Franz Klein

Wohnung: Düsseldorf, Friedrich-Ebert-
Straße 44 Fernruf: 80771

Planverfasser (genaue Anschrift):

JOHANNES DEIMEL
ARCHITEKT
DÜSSELDORF-OBERSKASSEL
BELSENSTR. 11 - RUF 53125 Fernruf:

Hauptbaufirma (genaue Anschrift):

Herbert Kretschmer,
Glehn / Bachstraße 52

Amt Kapell Fernruf: 104
len-Erft

cbm umbauten Raumes: 818,08

davon im Rohbau vorhanden: .-.

neu zu erstellen 818,08

Kosten: 94.100 DM

cbm Preis: 115,- DM/cbm

Mit der Veröffentlichung bin ich ja einverstanden

Anlagen:

Landmesserlageplan 3-fach

Lageskizze 3-fach

Bauzeichnungen 3-fach

Übersichtsblätter 1-fach

Lichtbilder 1-fach

Baubeschreibung 3-fach

Statische Berechnung wird geprüft nachgereicht 1-fach

Betriebsbeschreibung Ölheizungsantrag 3-fach

(Gewerbl.-Räume*)

Befreiungsantrag 3-fach

*) Es wird empfohlen, bei größeren gewerblichen Bauten und Sonderbauten mit Versammlungsräumen, Zeichnungen, Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung 3-fach einzureichen.

Eingangs- und Bearbeitungs-
vermerke:

BGB — Amt 61 —

Amt vorlegen.

o. a. Ämter

Die umseitig bezeichneten Anlagen erläutern das Bauvorhaben. Die baurechtliche Genehmigung wird hiermit beantragt.

Soweit Ausnahmen oder Befreiungen von den Bestimmungen der zur Zeit gültigen Bauordnung erforderlich sind, werden sie in der Anlage begründet beantragt.

Besondere Angaben für Wohnungsbau:

	Zugang Abgang	
	Zahl	Zahl
1a) Wohnungen*) nach der Zahl ihrer Räume einschl. Küchen		
1 — Raum — Wohnungen . . .		
2 — Raum — Wohnungen . . .		
3 — Raum — Wohnungen . . .		
4 — Raum — Wohnungen . . .		
5 — Raum — Wohnungen . . .	1	
6 — Raum — Wohnungen . . .		
Wohnungen zusammen . . .	1	

	Zugang Abgang	
	Zahl	Zahl
b) Zimmer u. Küchen in Wohnungen		
Küchen über 10 qm		
Küchen bis einschl. 10 qm . . .	1	
Zimmer über 10 qm		3
Zimmer mit 6 bis einschl. 10 qm .	2	
c) Einzelzimmer außerhalb von Wohnungen		
Zimmer über 10 qm		
Zimmer mit 6 bis einschl. 10 qm .		
d) Kleinwohnräume		
unter 6 qm		
Bruttowohnfläche qm		138,59

*) Bei der Ausweisung der Wohnungen nach Zahl der Räume (einschl. Küchen) sind die Einzelzimmer außerhalb von Wohnungen, Kleinwohnräume unter 6 qm und andere Nebenräume (Klosett, Badezimmer und Besenkammer) nicht mitzurechnen.

1.3% für Putz ist berücksichtigt.

2. Der Bau wird aus öffentlichen Mitteln mit DM teil-finanziert

3. Kreditgeber:

Bemerkungen:

Mir ist bekannt, daß unvollständige Baugesuche unbearbeitet zurückgegeben werden.

Bauherr:

F. Klein-Munz

Planverfasser:

JOHANNES DEIMEL
ARCHITEKT
DUSSELDORF-OBERKASSEL
BELSENSTR. 11 - RUF 53125

Baubeschreibung

zum Darlehnsantrag vom

Gemeinde: Ilverich Kreis: Kempen - Krefeld

Bauvorhaben: Einfamilienhaus mit Doppelgarage in Ilverich, Flur 3 /
Parz. 673

Bauherr	Betreuer/Beauftragter	Planverfasser	Bauleiter
Name: <u>Franz Klein - WISENBERG</u>		JOHANNES DEIMEL ARCHITEKT DÜSSELDORF-OBERKASSEL BEISENSTR. 11 - KUF 53123	
Wohnort: <u>Düsseldorf</u>			
Straße: <u>Friedrich Ebert</u> <u>Straße 44</u>			

1. Baugelände

- 1.1 Oberflächenbeschaffenheit, Nutzung: Gartenland Abstellraum / räume für Kinderwagen
..... 1 Garage(n) für 2 Pkw.
- 1.2 Bodenart (Angaben nach DIN 1054, Abschnitt 2.11 bis 2.13) nicht bindiger Boden
.....
Tragfähigkeit des Bodens in 1,50 m Tiefe
3,- kg/qcm
- 1.3 Höchststand des Grundwassers 3,- m unter Geländeoberkante
.....
- 1.4 Das Baugrundstück liegt an / nicht / ausgebauter Straße; der Ausbau ist bis zum
vorgesehen.

- 1.5 Es liegt / nicht / im Bergsenkungsgebiet.

2. Planung

- 2.1 Bauweise, Geschoßzahl, Spannerform:
offene Bebauung / 1-geschossig
- 2.2 Zur räumlichen Ausstattung der Wohnungen gehörende Keller- und Speicherräume: 2
Zur gemeinsamen Benutzung verfügbar:
1 Waschküche(n) elektrisch
..... Wäschetrockenraum / räume,
Größe:
1 Abstellraum / räume für Fahrräder

- 2.3 Zentrale Anlagen (Blockheizung, Fernheizung, Zentralwaschanlage, Sammelgarage):
- 2.4 Bei der Planung sind neben den bauaufsichtlich eingeführten Normen die in Nr. 27 (2) WFB 1957 genannten Wohnungsbaunormen berücksichtigt worden. Begründung, falls diese Normen nicht angewendet worden sind:
.....

3. Rohbau *)

- 3.1 Es wird durch Stichproben überwacht, daß normengerechte Baustoffe verwendet werden.
- 3.2 Bauart der Wände (die Wanddicken sind in der Zeichnung eingetragen):
Fundamente: Kiesbeton
Außenwände des Kellergeschosses:
37-er Ziegel
Außenwände der Wohngeschosse:
a) Erdgeschoß: 24-er HBL
b) Obergeschoß:
c) Obergeschoß:
d) Dachgeschoß (Giebel):
Brandwände:

*) Die Angaben müssen mit den Angaben über die Wand- und Deckenbaustoffe in der für die Ausführung des Bauvorhabens maßgeblichen bauaufsichtlich geprüften Festigkeitsberechnung übereinstimmen.

Wohnungstrennwände, Treppenhauswände:

.....

Zwischenwände

a) tragende: Ziegel

b) nicht tragende: Leichtwände

Schornsteine: Fertigteile

Schornsteinköpfe: verblenset

3.3 Abdichtung gegen Erdfeuchtigkeit, Art und Ort:

Horizontal: 7 cm über Kellersohle
u. unter Kellerdecke mit Pappe,
Vertikal: Zement-Zeresit-Putz
mit 2x Bitumen.

3.4 Bauart der Decken:

über dem Kellergeschoß: Stahlbeton

über den Wohngeschossen: wie vor

über dem ausgebauten Dachgeschoß:

3.5 Bauart der Treppen

Außentreppen: Ziegel/beton mit
Estrich

Kellertreppen: " "

Geschoßtreppen:

Bodentreppen:

Treppengeländer: Stahl

3.6 Balkone, Loggien

Entwässerung:

Brüstungsgeländer:

3.7 Dach

Dachneigung: flach

Dachkonstruktion: Stahlbeton

Dachdeckung: 7 cm Bims, 2,5 cm Heraklith,
Bimsgefällbeton i.M. ~~4-10~~ 10 cm stark,
1 cm Glattestrich, 3x Pappe, Einfassung
in Zink Nr.13, bzw. Walzblei.

Dachgaupen (Konstruktion, Wärmedämmung, Ein-
deckung):

Dachrinnen: Zink Nr.13

Abfallrohre: "

4. Ausbau

4.1 Putz, Wandfliesen (mit Flächenangabe),
Außenputz (ggf. Verblendung, Bekleidung):

Außenflächen mit Riemchen,
(matt - weiß)

Kellerräume: gefügt u. gekälkt

Waschküche: 120 cm Zementsockel

Treppenhaus:

Wohnräume, Flure: Klinkerriemchen
und Holz.

Küchen: Riemchen

Bäder, Aborte: wie vor

4.2 Fußböden (Ausbildung oberhalb der Rohdecke
unter Berücksichtigung des Schallschutzes und der
Wärmedämmung)

Kellergeschoß: Beton mit Estrich

Wohnräume über Kellern: 4 cm Porenestrich
auf Gerrixmatte 20/15 mm schwimmen
d

Wohnräume über nicht unterkellerten oder nicht
bewohnten Räumen, Durchfahrten usw.:

wie vor jedoch mit Pappabklebung

Übrige Wohnräume: wie vor

Flure, Dielen:

Balkone, Loggien:

Bäder, Aborte: Riemchen

Dachboden:

4.3 Fenster (Material, Konstruktion, Beschlag, Verglasung)

Kellergeschoß: Ferma

Treppenhaus: .-.

Wohnräume: Holz / Spiegelglas / Lüftung

Küchen und Nebenräume: Prismen mit Lüftung

Rolläden / Schlagläden: .-.

Fenstergitter: .-.

Lüftungsflügel: Piccolo

4.4 Türen (Material, Konstruktion, Beschlag)

Kellergeschoß: Holz u. Stahl

Haustüren: Holz natur

Wohnungsabschlußtüren: Holz glatt

Zimmertüren: Holz glatt

Balkontüren, Fenstertüren: Holz mit Hebeolive

4.5 Einbaumöbel (Größe, Material, Behandlung)

Speiseschrank / Speisekammerregal: .-.

andere Einbaumöbel: Schränke

4.6 Anstrich und Tapeten

Außenanstrich: .-.

Kellergeschoß: Binder

Diele Riemchen

Treppenhaus "

Wohnräume: " und Holz

Küchen: wischfester Binder

Sockel: Riemchen

Bäder: wischfester Binder

Sockel: Riemchen

Türen: Lackanstrich/bzw. Natur

Fenster: .-.

5. Haustechnische Anlagen

5.1 Wasserversorgungsanlagen

Art der Versorgung: Stadtanschluß

Zapfstellen in Waschküche/Toil./ Küche, Garten

Schallschutzmaßnahmen: schwimmender Estrich

5.2 Gasanlagen

Art der Versorgung: .-.

Anschlußstellen in .-.

5.3 Elektrische Anlagen

Anschluß an das öffentliche Netz mit Freileitung/ Kabel. Art der Leitungen

Keller, Waschküche: Feuchtraumleitung

Diele Reppentritt Licht, Klingel u. Öffner

Wohnräume: Kraft, Licht, Stecker, Radio, Fernsehen u. Telefon.

Brennstellen, Schalter, Steckdosen und Schuko-steckdosen sind in der Zeichnung eingetragen. Elektrische Klingel und Haustüröffneranlagen je

Wohnung: .-.

Gemeinsame Rundfunkantenne (mit / ohne UKW) / Fernsehantenne mit Anschlußstecker je Wohnung:

.-. siehe vor

Fernsprechanlage: siehe vor

Blitzschutzanlage: .-.

5.4 Heizung und Warmwasserbereitungsanlagen

Art der Heizung: Zentrale Warmwasser-
heizung mit Öelfeuerung

Art der Warmwasserbereitung: vom Kessel

5.5 Ausstattungsstücke (genauere Bezeichnung der Becken, Wannen, Warmwasserbereiter, Herde usw.)

Küche: Einbauküche AEG.

Bad: Einbauwanne

WC: Flachspüler mit Olfa-Sitz

Waschküche: elektrifiziert /e

5.6 Andere haustechnische Anlagen (Müllschlucker, Aufzüge oder dergleichen):

6. Entwässerung und Beseitigung der Abfallstoffe

Anschluß an die öffentliche Kanalisation / Klein-
kläranlage: Dreikammersystem mit
Versickerung

Trockenabortanlage:

7. Außenanlagen

Wohnwege:

Die Angaben in der Baubeschreibung sind für die Ausführung verbindlich. Änderungen können nur mit vorheriger Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorgenommen werden.

Vorgärten: bepflanzt 11

Einfriedung: Zaun u. Hecke

Hofplätze:

1 Teppichklopfstangen

Wäschepfähle

Hausgärten:

andere Außenanlagen (Grünanlagen, Kinderspiel-
plätze, Parkplätze usw.):

an Garage

8. Weitere baubeschreibende Angaben

9. Ausschreibung und Vergabe

Die Ausschreibung der Bauleistungen und die Vergabe der Bauaufträge erfolgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A, Fassung 1952. Auswärtige Unternehmen werden bei der Ausschreibung — nicht — berücksichtigt.

Bauaufsichtlich geprüft

Anlage zum Bauschein-Nr. 4329/64

Kampen-Nr., den 24. Mai 1965

Wetzel

(Wetzel)
techn. Angestellter

Düsseldorf, den 20. Nov. 1964

Düsseldorf, den 20. Nov. 1964

Planverfasser:

JOHANNES DE MEL
ARCHITECT
DUISBURG
BEIENSTADT - RUF 50125

Bauherr:

F. Klein-Münchberg

12

J O H A N N E S D E I M E L · A R C H I T E K T
D U S S E L D O R F - O B E R K A S S E L · B E L S E N S T R A S S E 11
R U F 53125 · D E U T S C H E B A N K A G, D ' D O R F - O B E R K A S S E L, K O N T O 14969

N u t z f l ä c h e n b e r e c h n u n g

Bauvorhaben: Einfamilienhaus mit Doppelgarage in
Ilverich, Landkreis Kempen-Krefeld ,
Flur 3 , Parz. 673

Bauherr: Herr Dir. Franz Klein⁷ Düsseldorf ,
Friedrich-Ebert Str⁷~~asse~~^{WIENBERG} 44 , T. 80771

	qm	./ .3% für Putz
Diele: 270.310+175.70+ 462 +60.130	11,46	11,12 qm
WC.: 175.150	2,63	2,54 "
Wohnen-Essen-Musik: 465.6,60 +(110+135). 224 + 175.195 +(445+375).(560 +506)	56,54	54,83 "
Arbeit: 265.465+(110+135).24 +135.30	13,32	12,93 "
Küche: 200.80+282.250+120.110 ...	9,97	9,67 "
Gerät: 200.100	2,00	1,94 "
Vorplatz mit Schrankflur im Schlaftrakt: 105.825+80.180+260+220.60 +120.60	13,70	13,28 "
Gast: 215.280	6,02	5,84 "
Kind: wie vor	6,02	5,84 "
Eltern: 360.385	13,86	13,44 "
Dusche: 170.95	1,62	1,56 "
Bad u.WC. : 275.210	5,78	5,60 "

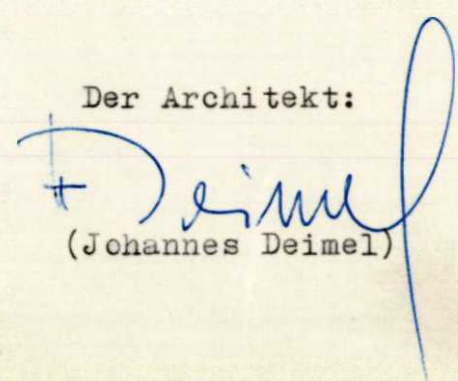
Wohnfläche ./ .3% f. Putz =138,59 qm
=====

1 Stck.: Garage für zwei Pkw. .
=====

Düsseldorf, 20. November 1964 ,

Der Architekt:

J O H A N N E S D E I M E L
A R C H I T E K T
D U S S E L D O R F - O B E R K A S S E L
B E L S E N S T R. 11 - R U F 53125


(Johannes Deimel)

J O H A N N E S D E I M E L · A R C H I T E K T
 D Ü S S E L D O R F - O B E R K A S S E L · B E L S E N S T R A S S E 11
 R U F 53125 · D E U T S C H E B A N K A G, D ' D O R F - O B E R K A S S E L, K O N T O 14969

CBM - umb. - R a u m b e r e c h n u n g

Bauvorhaben: Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage in
 Ilverich , Landkreis, Kempen-Krefeld, Flur 3 /P-673

Bauherr: Herr Dir. Franz Klein, Düsseldorf, Friedrich-Ebert-
 Straße 44
 WISENBERG

Keller: $(1553.507 + 284.354 \cdot 2,50 = 204,83 \text{ cbm})$
 $(324.32 + 755.77) \cdot 2,50 = 204,83 \text{ cbm}$
 Kellerausgang: $114.300.220 = 7,52 \text{ "}$

Keller..... 212,35 cbm

Erdgeschoß: $(1553.489 + \frac{670+520}{2} \cdot \frac{1010+930}{2})$

$+ 345.115 + 433.755 \cdot 230.40$
 $+ 306.54) \cdot 310 \dots\dots\dots 520,03 \text{ "}$

Erdgeschoß ... 520,03 cbm

Wohnhaus = 732,38 cbm

Garage: $(\frac{726+680}{2} \cdot \frac{500+560}{2}) \cdot 230 \dots\dots\dots 85,70 \text{ cbm}$

Cbm insgesamt = 818,08 cbm
 =====

Kosten nach Cbm.-umb.Raum:

818,08 cbm zu je 115,-DM = 94.100,-DM (rd.)

Garten mit Einfriedung 8.000,- "

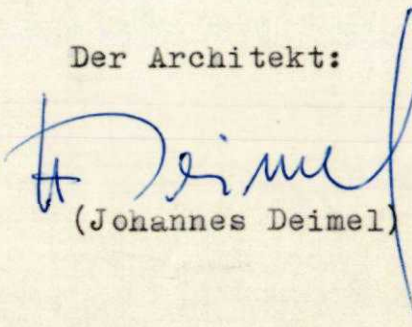
Nebenkosten = 20% von 102.000,-DM = 20.400,- "

Baukosten insgesamt 122,500,- DM
 =====

Düsseldorf, 20. November 1964,

Der Architekt:

J O H A N N E S D E I M E L
 A R C H I T E K T
 D Ü S S E L D O R F - O B E R K A S S E L
 B E L S E N S T R. 11 - R U F 53125


 (Johannes Deimel)

Plan 2 bis 4

DIPL.-ING. H. FEDLER

Prüfingenieur für Baustatik

AKTE
Bauaufsichtsamt

4 DÜSSELDORF, Duisburger Straße 113
Ruf 448181

2/2

Prüfbericht Nr. N 130/1964

1. Ausfertigung

Bauvorhaben: Einfamilienwohnhaus

Baugrundstück: Ilverich, Flur 3, Parz. 673

Amtsverwaltung
Lank/Ndrhn.

Eing. 11. JAN. 1965

Bauherr: F. Klein-Wiesenfeld

Prüfauftrag
der Behörde: Krs. BA Kempen-Krefeld

Entwurf bzw.
Bauleitung: J. Deimel, Düsseldorf, Belsenstrasse 11, Tel. 53125

Aufsteller: L. Hahn, Düsseldorf, Ganghoferstr. 8, Tel. 432248

Gepr. Unterlagen: Statische Berechnung Seite 1-40 und 3 Anlagen

Baustoffe: Beton B225, B120, Betonstahl IIIb, Formstahl St 37

Baugrundannahme: $\sigma_{zul.} = 2,5 \text{ kp/cm}^2$
Die Übereinstimmung mit der getroffenen Annahme ist vor Baubeginn nachzuweisen!

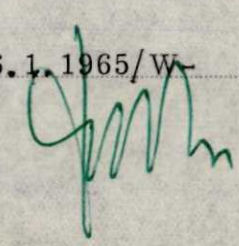
Bemerkungen:

Die Prüfung der statischen Berechnung ergab keine Beanstandung. Der eingetragene konstruktive Hinweis bezüglich der aussteifenden Wände ist bei der Bauausführung jedoch zu beachten. Einige Wände sind nicht gemäss DIN 1053 ausgesteift. Wegen der ausreichenden Gesamtsteifigkeit und der nur eingeschossigen Bauweise bestehen gegen die Ausführung keine Bedenken.

Durchschlag an:
Architekt + Statiker

Düsseldorf, den 6.1.1965/W

Der Prüfingenieur:



Statische Berechnung

für den

Neubau des Wohnhauses

in Ilverich, Flur 3, Parz. 673

Bauherr : Direktor F. Klein-Wisenfeld, Düsseldorf, Friedr.-Ebert-Str. 44Architekt : J. Deimel, Düsseldorf, Belsenstr. 11Unterlagen : Plan des vorgenannten Architekten im
Maßstab 1:100 ; Stand : November 1964Vorschriften : Die z.Zt. gültigen DIN-BlätterLiteratur : Betonkalender 1964; Min.-Blätter;
Hahn, Durchlaufträger, Rahmen, ... u. a.Baustoffe : Beton : B225 (B120 für unbewehrte Baukette)

" - Stahl : III b (Tor) ; Profilstahl : St 37

Mauerwerk : tragend : siehe Statik u. Pos.-Pläne

: nichttragend, aussteifend $d = 11,5 \text{ cm } 10,8/25/\text{II}$

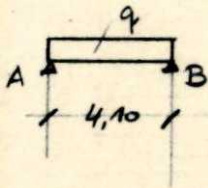
gestrichelt vermerkt; gegen die Decke

später schließen

Baugrund : Angenommen : $\sigma_{\text{Bod}} = 2,5 \text{ k/cm}^2$ Vor der Ausführung vom Unternehmer
verantwortlich zu prüfen oder prüfen
zu lassen.

Decke über dem Erdgeschoss

Pos. 1

Einachsig gespannte PlatteBelastung:

aus Plattengew.:	$0,15 \cdot 2,5$	$= 0,38 \text{ Mplm}^2$
" Putz:	$0,015 \cdot 1,8$	$= 0,03 \text{ "}$
" Heraklith:	$2,5 \text{ cm}$	$= 0,02 \text{ "}$
" Bims (lose):	$0,07 \cdot 0,9$	$= 0,06 \text{ "}$
" Bimsbeton:	$0,10 \cdot 1,4$	$= 0,14 \text{ "}$
" Estrich:	$0,01 \cdot 2,2$	$= 0,02 \text{ "}$
" Pappe dreilagig:		$= 0,02 \text{ "}$
" Schnee:		$\approx 0,10 \text{ "}$

$$q = 0,77 \text{ Mplm}^2$$

Berechnung:

$$A = B = 0,77 \cdot \frac{4,1}{2} = 1,58 \text{ Mplm}$$

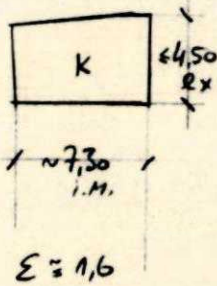
$$M \approx 0,77 \cdot \frac{4,1^2}{8} = 1,62 \text{ Mplm} (\hat{=} -M_B)$$

Bemessung: $d = 15 \text{ cm}$

$$\sigma = 70/2400$$

gew.: $\varnothing 10$ $a = 14 \text{ cm}$ (5,6), $1/2$ Σ und in Pos 2 bzw 3 führen $f_c = 5,6 \text{ cm}^2$

V.E.: $\varnothing 6$ $a = 20 \text{ cm}$ Über dem Wandstück ($d = 24 \text{ cm}$ $l \approx 1,5 \text{ m}$) wird eineBewehrung oben und $\perp$ zur Tragbewehrungvon $\varnothing 8$ $a = 20 \text{ cm}$ angeordnet

Pos. 2Kreuzweise bewehrte PlatteBelastung:q wie Pos. 1:

$$q = 0,77 \text{ Mp/m}^2$$

$$K = 0,77 \cdot 4,50 \cdot 7,30 = 25,3 \text{ Mp}$$

Berechnung:

$$M_x = \frac{25,3}{17,2} = 1,47 \text{ Mp/mlm}$$

$$M_y = \frac{25,3}{43,8} = 0,58 \text{ "}$$

$$X = - \frac{25,3}{14,8} = -1,71 \text{ " } \boxed{\square}$$

$$Y = - \frac{25,3}{37,9} = -0,67 \text{ " } \boxed{\square}$$

$$K_x = 25,3 \cdot 0,156 = 3,95 \text{ Mp}$$

$$K_y = 25,3 \cdot 0,344 = 8,70 \text{ "}$$

Bemessung: $d = 15 \text{ cm}$ x-Richtung - untere Lage $\sigma \approx 20/2400$

gewi: $\Phi 10$ as 15 cm (5,2); $1/2$ --- und in $f_c = 5,1 \text{ cm}^2$
 über Pos. 3 führen Pos. 5, 6, 7 führen

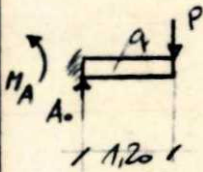
y-Richtung - obere Lage $\sigma \approx 40/2400$

gewi: $\Phi 6$ as 13 cm (2,2); $1/2$ ---

 $f_c = 2,1 \text{ cm}^2$

$\geq 1,0 \text{ m}$ in Pos 9 führen

26

Pos. 3KragplatteBelastung: q wie Pos. 1 ✓

$q = 0,77 \text{ kN/m}^2$

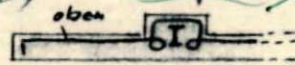
 P aus Randbalken: $\sim 0,15, 0,45, 2,5$:

$P = 0,17$ ✓

Berechnung:

$$A_0 = 0,77 \cdot 1,20 + 0,17 = 1,10 \text{ kN/m}$$

$$M_A = -0,77 \cdot \frac{1,2^2}{2} - 0,17 \cdot 1,20 = -0,76 \text{ kNm}$$

Bemessung: $d = 15 \text{ cm}$ $\sigma_{250/2400}$ gew.: $\Phi 6$ $a = 10 \text{ cm}$ (2,8) in Pos 2 führen $f_c = 2,6 \text{ cm}^2$ V.E.: $\Phi 6$ $a = 20 \text{ cm}$ Pos. 4KragplatteSkizze
wie Pos. 3Belastung:

wie Pos. 3 ✓

Berechnung:

wie Pos. 3 ✓

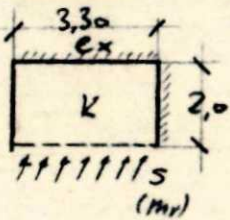
Bemessung: $d = 15 \text{ cm}$ $\sigma_{250/2400}$ gew.: $\Phi 8$ $a = 19 \text{ cm}$ (2,7) oben ✓ $f_c = 2,6 \text{ cm}^2$

gestaffelt über Pos 5 bzw. Pos. 6 führen ✓

V.E.: $\Phi 6$ $a = 20 \text{ cm}$

27

Pos. 5

Dreiseitig gelagerte PlatteBelastung: q wie Pos. 1

$$q = 0,77 \text{ Mp/m}^2$$

 $\varepsilon \approx 0,6$ Gleichlast:

$$K = 0,77 \cdot 3,30 \cdot 2,0 = 5,1 \text{ Mp}$$

Randlast:

$$S: \text{ aus Pos. 4 : } 1,10 \cdot 3,3 = 3,63 \text{ Mp}$$

Randmoment:

$$m_r: \text{ aus Pos. 4 : } m_r = 0,76 \text{ Mp/m}$$

Berechnung:

$$M_{xr} < \frac{5,1}{10,0} + \frac{3,63}{4,9} + \frac{0,76}{2,50} = 1,55 \text{ Mp/m}$$

0,51 0,74 0,30

$$M_y < \frac{5,1}{21,5} = 0,24 \text{ "}$$

$$M_{ey} < - \frac{5,1}{6,9} - \frac{3,63}{5,2} - 0,76 = -2,20 \text{ "}$$

-0,74 -0,70

$$M_{er} < - \frac{5,1}{7,0} - \frac{3,63}{3,15} - \frac{0,76}{1,6} = -2,35 \text{ "}$$

-0,73 -1,15 -0,47

$$K_x \approx (5,1 + 3,63) \cdot 0,40 = 3,50 \text{ Mp}$$

$$K_y \approx 8,73 \cdot 0,58 = 5,05 \text{ "}$$

Bemessung: $d = 15 \text{ cm}$

x-Richtung - untere Lage

$\sigma_{c70/2400}$

gew.: $\Phi 10$ $a = 14 \text{ cm}$ (5,6); $1/2 -$

$f_c = 5,4 \text{ cm}^2$

Entlang des Randes bei Pos 4-5 $2\Phi 12$ zulegen

y-Richtung - obere Lage

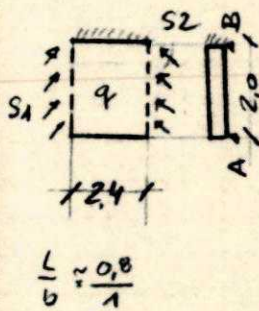
$\sigma_{c30/2400}$

gew.: $\Phi 6$ $a = 20 \text{ cm}$ (1,4); $1/2 -$

$f_c = 0,9 \text{ cm}^2$

Pos. 6

Einadrig gespannte Platte



Belastung:

q wie Pos. 1:

$q = 0,77 \text{ MPa/m}^2$

Randlast

aus Pos. 1: $1,58 \cdot 2,0 = S1 = 3,16 \text{ MP}$

" " 5: $= S2 = 3,50$

Berechnung: (nach Olsen - Reimtzhuber)

$$M_F \approx \underbrace{0,77 \cdot \frac{2,0^2}{8}}_{0,39} + \underbrace{3,50 \cdot 0,249}_{0,87} + \underbrace{3,16 \cdot 0,025}_{0,08} = 1,34 \text{ MPm/m}$$

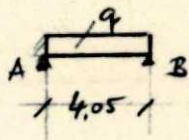
$$M_B \approx \underbrace{-0,77 \cdot \frac{2,0^2}{8}}_{-0,39} - \underbrace{3,16 \cdot \frac{2,0}{8}}_{-0,79} = -1,18$$

$$A \approx \underbrace{0,77 \cdot \frac{2,0}{2}}_{0,77} + \underbrace{\frac{3,16}{2} \cdot \frac{1}{2,4}}_{0,66} + \underbrace{3,50 \cdot \frac{2}{3} \cdot \frac{1}{2,4}}_{0,97} = 2,40 \text{ MP/m}$$

$$B \approx 0,77 + 0,66 + \underbrace{3,50 \cdot \frac{1}{3} \cdot \frac{1}{2,4}}_{0,49} = 1,92$$

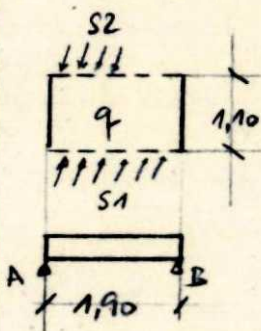
Bemessung: $d = 15 \text{ cm}$ $\sigma \sim 60/2400$ $f_c = 4,6 \text{ cm}^2$ gew.: $\Phi 8 \text{ } a = 11 \text{ cm}$ (4,6); $1/2 \text{ ---}$

Entlang des Randes bei Pos. 1 u. Pos. 5

je $2\Phi 12$ zulegen ✓V.E.: $\Phi 6 \text{ } a = 20 \text{ cm}$ ✓Pos. 7Einachsig. gesp. Platte ✓Belastung: q wie Pos. 1: ✓ $q = 0,77 \text{ Mplm}^2$ Berechnung:

$$A = B = 0,77 \cdot \frac{4,05}{2} = 1,56 \text{ Mplm}$$

$$M = 0,77 \cdot \frac{4,05^2}{8} = 1,59 \text{ Mplm} \quad (\hat{=} -M_A)$$

Bemessung: $d = 15 \text{ cm}$ $\sigma \sim 70/2400$ gew.: $\Phi 10 \text{ } a = 14 \text{ cm}$ (5,6); $1/2 \text{ ---}$ $f_c = 5,5 \text{ cm}^2$ V.E.: $\Phi 6 \text{ } a = 20 \text{ cm}$ Pos. 8

$$\frac{e}{b} \approx \frac{1,75}{1}$$

Einachsig. gesp. Platte ✓Belastung: q wie Pos. 1: ✓ $q = 0,77 \text{ Mplm}^2$ Randlast:

$$\text{an Pos. 2: } 0,77 \cdot \frac{1,9^2}{2} = S1 = 1,39 \text{ Mp}$$

$$\text{" " } M: 0,77 \cdot \frac{1,2^2}{2} = S2 = 0,55 \text{ ✓}$$

Berechnung: (nach Olsen-Reinitzhuber)

$$M \approx \underbrace{0,77 \cdot \frac{1,9^2}{8}}_{0,35} + \underbrace{1,39 \cdot 0,296}_{0,41} + \underbrace{0,55 \cdot 0,24}_{0,13} = 0,89 \text{ Mp/m} \quad \text{29-69 für Randlast}$$

$$A \approx \underbrace{0,77 \cdot \frac{1,9}{2}}_{0,73} + \underbrace{1,39 \cdot \frac{2}{3} \cdot \frac{1}{1,10}}_{0,84} + \underbrace{0,55 \cdot \frac{1,10}{1,90} \cdot \frac{1}{1,10}}_{0,29} = 1,86 \text{ Mp/m}$$

$$B \approx \underbrace{0,73}_{0,42} + \underbrace{1,39 \cdot \frac{1}{3} \cdot \frac{1}{1,10}}_{0,42} + \underbrace{0,55 \cdot \frac{0,80}{1,90} \cdot \frac{1}{1,10}}_{0,27} = 1,36 "$$

Bemessung: $d = 15 \text{ cm}$

$\sigma_{\text{zul}} = 2400$

gew.: $\Phi 8 \ a = 16 \text{ cm} \ (3,1)$

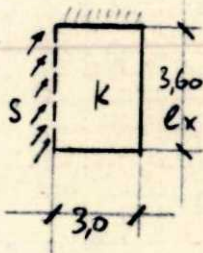
$f_c = 3,0 \text{ cm}$

$\geq 1,0 \text{ m}$ in Pos. 9 führen

V.E.: vorh.: aus Pos. 2 $\Phi 10 \ a = 15 \text{ cm}$

Pos. 9

Dreiseitig gelagerte Platte



$\xi \approx 0,8$

Belastung:

q wie Pos. 1

$$q = 0,77 \text{ Mp/m}^2$$

Gleichlast:

$$K = 0,77 \cdot 3,60 \cdot 3,0 = 8,3 \text{ Mp}$$

Randlast:

$$\text{aus Pos. 2: } 0,77 \cdot \left(\frac{4,5^2}{4} - \frac{2,0^2}{2} \right) = 2,35 \text{ Mp}$$

$$" \quad " \quad \Phi 8: 1,36 \cdot 1,1$$

$$= 1,50 "$$

$$S = 3,85 \text{ Mp}$$

Berechnung:

$$M_{xr} \approx \frac{8,3}{0,88} + \frac{3,85}{0,92} = 1,80 \text{ Mpm/m}$$

$$M_y < \frac{8,3}{25,8} = 0,32 \text{ "}$$

$$M_{ey} = - \frac{8,3}{-1,09} - \frac{3,85}{-1,24} = -2,33 \text{ "}$$

$$K_x \approx \frac{(8,3 + 3,85) \cdot 0,42}{12,15} = 5,10 \text{ Mp}$$

$$K_y \approx 12,15 \cdot 0,48 \approx 5,85 \text{ "}$$

 Bemessung: $d = 15 \text{ cm}$ X-Richtung - untere Lage

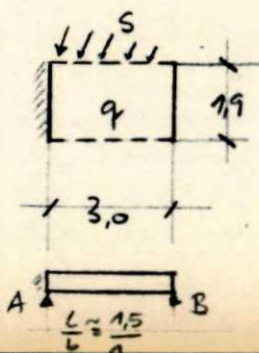
$$b < 80 / 2400$$

gew.: $\Phi 10$ $a = 12 \text{ cm}$ (6,5); $1/2$ -

$$f_c = 6,3 \text{ cm}^2$$

Entlang des Randes bei Pos. 20,8 $2\Phi 12$ zulegenY-Richtung - obere Lage

$$b < 30 / 2400$$

gew.: $\Phi 6$ $a = 20 \text{ cm}$ (1,4); $1/2$ - in Pos. 11 $f_c = 1,2 \text{ cm}^2$ $\Rightarrow 1,0 \text{ cm}$ in Pos. 10 führenPos. 10Einachsig gespannte PlatteBelastung: q wie Pos. 1

$$q = 0,77 \text{ Mpm/m}^2$$

Randlast:

aus Pos. 9 $K_x: S = 5,10 \text{ Mp}$

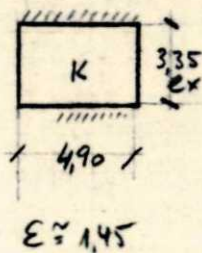
Berechnung: (nach Olsen-Reinitzhuber)

$$M_F \approx \underbrace{0,77 \cdot \frac{3,0^2}{8}}_{0,87} + \underbrace{5,10 \cdot 0,277}_{1,41} = 2,28 \text{ Mpm/m}$$

$$M_A \approx -\underbrace{0,77 \cdot \frac{3,0^2}{8}}_{-0,87} - \underbrace{5,10 \cdot 1,07 \cdot \frac{3,0}{8}}_{-2,04} \approx -2,91 "$$

$$A \approx \underbrace{0,77 \cdot \frac{3,0}{2}}_{1,16} + \underbrace{5,10 \cdot \frac{2}{3} \cdot \frac{1}{1,9}}_{1,79} = 2,95 \text{ Mpm}$$

$$B \approx \underbrace{1,16}_{0,90} + \underbrace{5,10 \cdot \frac{1}{3} \cdot \frac{1}{1,9}}_{0,90} = 2,06 "$$

Bemessung: $d = 15 \text{ cm}$ $\sigma \sim 80 / 2200$ gew.: $\varnothing 12 \text{ } a = 13 \text{ cm } (8,7) ; 1/2 -$ $f_c = 8,6 \text{ cm}^2$ V.E.: $\varnothing 6 \text{ } a = 15 \text{ cm } (1,9)$ Pos. 11Kreuzweise bewehrte PlatteBelastung: q wie Pos. 1

$$q = 0,77 \text{ Mpm/m}^2$$

$$K = 0,77 \cdot 3,35 \cdot 4,90 \approx 12,7 \text{ Mp}$$

Berechnung:

$$M_x < \frac{12,7}{17,0} = 0,75 \text{ Mpm/m}$$

$$M_y < \frac{12,7}{35,5} = 0,36 "$$

33

$$X_{2a} = - \frac{12,7}{12,6} = - 1,01 \text{ Mpm/m} \quad \square$$

$$X_{3a} = - \frac{12,7}{18,2} = - 0,70 \text{ " } \quad \square$$

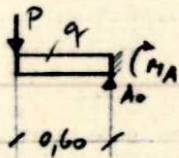
$$K_x = 12,7 \cdot 0,172 \approx 2,20 \text{ Mp}$$

$$K_y = 12,7 \cdot 0,328 \approx 4,15 \text{ "}$$

2,25

FWand: 8,30 k

$$v = \frac{8300}{24 \cdot 225} = 1,54 \text{ kpl}$$

Bemessung: $d = 15 \text{ cm}$ x-Richtung - untere Lage $\sigma \leq 50/2400$ gew.: $\Phi 8 \text{ } a = 20 \text{ cm (2,5); } 1/2 \text{ -}$ $f_e = 2,5 \text{ cm}$ y-Richtung - obere Lage $\sigma \leq 40/2400$ gew.: $\Phi 6 \text{ } a = 20 \text{ cm (1,4); } 1/2 \text{ -}$ $f_e = 1,3 \text{ cm}$ Pos. 12KragplatteBelastung: q wie Pos. 1: $q = 0,77 \text{ Mp/m}$ P wie Pos. 2 Randbalken $P = 0,17 \text{ Mp/m}$ Berechnung:

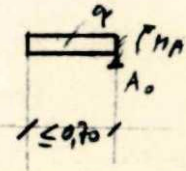
$$A_0 = \frac{0,77 \cdot 0,6}{0,46} + 0,17 = 0,63 \text{ Mp/m}$$

$$M_A = - \frac{0,77 \cdot 0,6^2}{2} - 0,17 \cdot 0,6 = - 0,24 \text{ Mpm/m}$$

Bemessung: $d = 15 \text{ cm}$ $\sigma \leq 30/2400$ gew.: $\Phi 6 \text{ } a = 20 \text{ cm (1,4) oben in Pos. 11}$ $f_e = 0,8 \text{ cm}$

Skizze wie bei Pos. 3

bzw. Pos. 8 führen

V.E.: $\Phi 6 \ a = 20 \text{ cm}$ Pos. 13KragplatteBelastung:aus Platten gew.: $0,08 \cdot 25$

$$= 0,20 \text{ Mp/m}^2$$

" Putz + Belag:

$$= 0,10$$

" Nutzlast:

$$= 0,10$$

$$q = 0,40 \text{ Mp/m}^2$$

Berechnung:

$$A_0 = 0,40 \cdot 0,70 = 0,28 \text{ Mp/m}$$

$$M_A = - 0,40 \cdot \frac{0,70^2}{2} = - 0,10 \text{ Mp/m}$$

Bemessung: $d = 8 \text{ cm}$

$$G \leq 40/2400$$

$$f_c <$$

gew.: $\Phi 6 \ a = 12 \text{ cm}$ (2,4) oben $\Rightarrow$ 1,0 cm in Pos 1 führenEntlang des Randes $2\Phi 8$ anordnenV.E.: $\Phi 6 \ a = 20 \text{ cm}$ StützungenPos. 1-2

$$M = - \frac{1}{2} (1,62 + 0,67) = - 1,15 \text{ Mp/m}$$

$$G \leq 60/2400$$

$$\text{aus Pos. 1: } \sqrt{1/2 \cdot 5,6} = 2,8 \text{ cm}^2$$

$$f_c = 3,9 \text{ cm}^2$$

$$\text{" " 2: } \sqrt{1/2 \cdot 2,2} = 1,1$$

$$\Sigma = 3,9 \text{ cm}^2$$

Pos. 2-5 $M \approx -\frac{1}{2} (1,71 + 2,20) = -1,96 \text{ Mpm/m}$

$\sigma < 80/2400$

aus Pos. 2: $\sqrt{1/2 \cdot 5,2} = 2,6 \text{ cm}^2$

$f_e = 6,8 \text{ cm}^2$

" " 5: $\sqrt{1/2 \cdot 1,4} = 0,7$ "

" Zulage: $\overline{\Phi 10} a = 22 \text{ cm} = 3,6$ "

$\Sigma = 6,9 \text{ cm}^2$

Pos. 2-6 $M \approx -\frac{1}{2} (1,71 + 1,18) = -1,45 \text{ Mpm/m}$

$\sigma < 70/2400$

aus Pos. 2: $\sqrt{1/2 \cdot 5,2} = 2,6 \text{ cm}^2$

$f_e = 5,0 \text{ cm}^2$

" " 6: $\sqrt{1/2 \cdot 4,6} = 2,3$ "

$\Sigma = 4,9 \text{ cm}^2$

Pos. 2-10 $M \approx -\frac{1}{2} (0,67 + 2,91) = -1,79 \text{ Mpm/m}$

$\sigma < 80/2400$

aus Pos. 2: $\sqrt{1/2 \cdot 2,2} = 1,1 \text{ cm}^2$

$f_e = 6,2 \text{ cm}^2$

" " 10: $\sqrt{1/2 \cdot 8,7} = 4,3$ "

" Zulage: $\overline{\Phi 8} a = 50 \text{ cm} = 1,0$ "

$\Sigma = 6,4 \text{ cm}^2$

Pos. 5-7 $M \approx -\frac{1}{2} (2,35 + 1,58) = -1,97 \text{ Mpm/m}$

$\sigma < 80/2400$

aus Pos. 5: $\sqrt{1/2 \cdot 5,6} = 2,8 \text{ cm}^2$

$f_e = 6,8 \text{ cm}^2$

" " 7: $\sqrt{1/2 \cdot 5,6} = 2,8$ "

" Zulage: $\overline{\Phi 8} a = 40 \text{ cm} = 1,3$ "

$\Sigma = 6,9 \text{ cm}^2$

Pos. 4-7 Konstruktiv

aus Pos. 7: $1/2 \sqrt{\quad}$

" Zulage: $\overline{\Phi 8} a = 40 \text{ cm}$

Pos. 9-11

$$M = -\frac{1}{2} (2,33 + 0,70) = -1,52 \text{ Mpm/m}$$

 $\sigma < 70/2400$

$$\text{aus Pos. 9: } \sqrt{1/2 \cdot 6,5} = 3,25 \text{ cm}^2$$

$$f_e = 5,2 \text{ cm}^2$$

$$\text{" " 11: } \sqrt{1/2 \cdot 2,5} = 1,25 \text{ "}$$

$$\text{" Zulage: } \Phi 8 \text{ } a = 50 \text{ cm} = 1,00 \text{ "}$$

$$\Sigma = 5,50 \text{ cm}^2$$

Pos. 11-11

$$M = -1,01 \text{ Mpm/m}$$

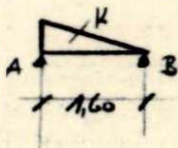
 $\sigma < 60/2400$

$$\text{aus Pos. 11: } \sqrt{1/2 \cdot 2,5} = 2,5 \text{ cm}^2$$

$$f_e = 3,5 \text{ cm}^2$$

$$\text{" Zulage: } = 1,0 \text{ "}$$

$$\Sigma = 3,5 \text{ cm}^2$$

Pos. 14Versteckter BalkenBelastung:

$$\text{aus Pos. 9: } \frac{5,1 \cdot 2}{3,0} \cdot \frac{1,6}{3,0} \cdot \frac{1,6}{2}$$

$$= 1,46 \text{ Mp}$$

$$\text{" " 11: } \frac{0,77 \cdot 1,6^2}{2}$$

$$= 0,99 \text{ "}$$

$$K = 2,45 \text{ Mp}$$

Berechnung:

$$A = 2,45 \cdot \frac{2}{3} = 1,64 \text{ Mp}$$

$$B = 2,45 \cdot \frac{1}{3} = 0,82 \text{ "}$$

$$M = 2,45 \cdot 1,03 \cdot \frac{1,6}{3} = 0,51 \text{ Mpm}$$

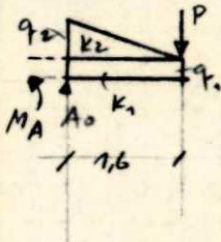
 Bemessung:

$$b/d = 30/15 \text{ (cm)} \quad (h = 12,5 \text{ cm}) \quad \sigma < 80/2400$$

$$\text{gew.: } 3 \Phi 10 \quad (2,4)$$

$$f_e = 1,9 \text{ cm}^2$$

$$\text{Büg.: } \Phi 6 \quad a = 15 \text{ cm}$$

Pos. 15TrägerBelastung:

$$\text{aus Pos. 12: } 0,63 + \frac{0,24}{2,0} = 0,75 \text{ Mplm}$$

• Eig. gew.:

$$\sim 0,15 "$$

$$q_1 = 0,90 \text{ Mplm}$$

$$q_2 = 1,23 \text{ Mplm}$$

$$\text{aus Pos. 11: } 0,77 \cdot 1,6 =$$

$$K_1 = 0,90 \cdot 1,6 = 1,44 \text{ Mp}$$

$$K_2 = 1,23 \cdot \frac{1,6}{2} = 0,99 "$$

$$P = \text{aus Pos. 17A} = 1,43 "$$

Berechnung: (am Kragteil)

$$A_0 = 1,44 + 0,99 + 1,43 = 3,86 \text{ Mp}$$

$$M_A = - 1,44 \cdot \frac{1,6}{2} - 0,99 \cdot \frac{1,6}{3} - 1,43 \cdot 1,6 = - 3,97 \text{ Mpmm}$$

- 1,15 - 0,53 - 2,29

 Bemessung:

$$\text{gew.: IPB 180 ; } W_x = 426 \text{ cm}^3 ; F_{st} = 0,85 \cdot 15,9 = 13,5 \text{ cm}^3$$

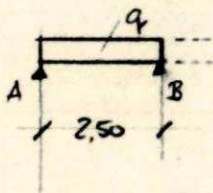


$$\sigma = \frac{397}{426} \cdot 0,93 \text{ Mplcm}^2 < 1,6$$

$$\tau = \frac{386}{13,5} = 0,296 " < 0,45 \text{ bzw } 0,9$$

Träger über die anschließenden zwei Felder
führen und mit Pos. 16 verbinden



Pos. 16TrägerBelastung:

$$\text{aus Pos. 2: } < 0,77 \cdot \frac{4,5}{2} = 1,73 \text{ Mplm}$$

$$" \quad " \quad 3: \quad 1,10 + \frac{0,76}{\sim 4,2} = 1,30 "$$

$$" \quad \text{Eig.-gew.:} \quad \sim 0,20 \quad \sim 0,17 "$$

$$q = 3,20 \text{ Mplm}$$

Berechnung: (größtes Feld, größte Belastung)

$$A = B = 3,20 \cdot \frac{2,5}{2} = 4,00 \text{ Mp}$$

$$M = 3,20 \cdot \frac{2,5^2}{8} = 2,50 \text{ Mpm}$$

Beurteilung:

$$\text{gew.: IPB 140; } W_x = 216 \text{ cm}^3; F_{st} = 0,7 \cdot 12,2 = 8,6 \text{ cm}^2$$

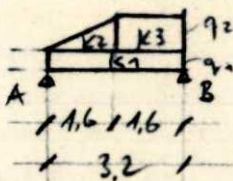
Skizze wie
bei Pos. 15

$$\sigma = \frac{250}{216} = 1,16 \text{ Mplcm}^2 < 1,6$$

$$\tau = \frac{4,00}{8,6} = 0,47 \text{ Mplcm}^2 > 0,45 < 0,90$$

$$\sigma_v < \sqrt{\frac{1,16^2}{1,34} + \frac{3 \cdot 0,47^2}{0,66}} = 1,41 \text{ Mplcm}^2 < 1,8$$

Träger jeweils über 3-Felder

Pos. 17Überzug - RandbalkenBelastung:

$$\text{aus Eig.-gew.: } 0,15 \cdot 0,45 \cdot 2,5 = q_1 = 0,17 \text{ Mplm}$$

$$" \quad \text{Pos. 11: } 0,77 \cdot 1,6 = q_2 = 1,23 \text{ Mplm}$$

39

$$K_1 = 0,17 \cdot 3,20 = 0,55 \text{ Mp}$$

$$K_2 = 1,23 \cdot \frac{1,6}{2} = 0,99 \text{ "}$$

$$K_3 = 1,23 \cdot 1,6 = 1,97 \text{ "}$$

Berechnung:

$$A = \frac{0,55}{2} + 0,99 \cdot \frac{2,14}{3,2} + 1,97 \cdot \frac{0,8}{3,2} = 1,43 \text{ Mp}$$

0,28 0,66 0,49

$$B = 0,28 + 0,99 \cdot \frac{1,07}{3,2} + 1,97 \cdot \frac{2,4}{3,2} = 1,99 \text{ "}$$

0,33 1,38

$$M = \frac{1,99^2}{2(0,17 + 1,23)} = 1,42 \text{ Mpm}$$

Bestimmung: bld. 15/45 Überzug C 250/2400

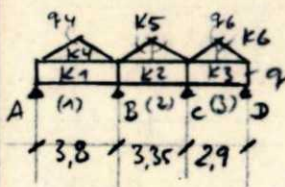
gew. je 2 $\Phi 10$ (1,6) unten u. oben $F_{ex} = 1,5 \text{ cm}^2$

bewehrung von Pos 18 bis zum Randbalken
der Pos. 12 durchführen

V.E.: $\Phi 6$ $a = 25 \text{ cm}$ vgl. auch Randbalken Pos. 22

Pos. 18

Überzug - Randbalken



Belastung:

$$\text{aus Eig.-gew.} \sim 0,25 \cdot 0,45 \cdot 2,5 =$$

$$q \approx 0,30 \text{ Mplm}$$

$$K_1 = 0,30 \cdot 3,8 = 1,14 \text{ Mp}$$

$$K_2 = 0,30 \cdot 3,35 = 1,04 \text{ "}$$

$$K_3 = 0,30 \cdot 2,9 = 0,87 \text{ "}$$

$$\lambda \sim 0,85$$

40

$$K_4 = \text{aus Pos 9} = 5,85 \text{ Mp} \quad (q_4 = 3,08 \text{ Mplm})$$

$$K_5 : \text{aus Pos 11} = 2,20 \text{ " } \approx K_6 \quad \left(\begin{array}{l} q_5 = 1,31 \text{ Mplm} \\ q_6 = 1,52 \text{ " } \end{array} \right)$$

Berechnung:

$$\alpha = \frac{3,8}{3,35} = 1,13; \quad \beta = \frac{2,9}{3,35} = 0,87$$

$$m_1 = 14,1; \quad m_2 = 21,8; \quad m_3 = 68,5$$

$$m_1' = 52,7; \quad m_2' = 18,3; \quad m_3' = 16,1$$

$$\begin{aligned} M_B^{\text{min}} &= -(\underbrace{1,14 + 5,85 \cdot 1,25}_{8,44} \cdot \underbrace{\frac{3,8}{14,1}}_{1,13} - (\underbrace{1,04 + 2,20 \cdot 1,25}_{3,79} \cdot \underbrace{\frac{3,35}{21,8}}_{0,15} + (\underbrace{0,87 + 2,20 \cdot 1,25}_{3,62} \cdot \underbrace{\frac{2,9}{68,5}}_{0,0425}) \cdot 2,9) \\ &= -2,28 - 0,59 + 0,15 \cdot 0,85 = -2,74 \text{ Mpm} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} M_C^{1,2} &= + \underbrace{8,44 \cdot \frac{3,8}{52,7}}_{0,61} - \underbrace{3,79 \cdot \frac{3,35}{18,3}}_{0,70} - \underbrace{0,85 \cdot 3,62 \cdot \frac{2,9}{16,1}}_{0,65} = \\ &= +0,61 - 0,70 - 0,65 = -0,74 \text{ Mpm} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} M_B^{2,3} &= -2,28 \cdot 0,85 - 0,59 + 0,15 = -2,38 \text{ Mpm} \\ &= -1,94 \end{aligned}$$

$$M_C^{\text{min}} = + \underbrace{0,61 \cdot 0,85}_{0,52} - 0,70 - 0,65 = -0,83 \text{ "}$$

$$\begin{aligned} M_B^{1,3} &= -2,28 - \underbrace{0,59 \cdot 0,85}_{0,49} + 0,15 = -2,62 \text{ "} \end{aligned}$$

$$M_C^{1,3} = +0,61 - \underbrace{0,70 \cdot 0,85}_{0,60} - 0,65 = -0,64 \text{ "}$$

$$M_B^2 = -1,94 - 0,59 + 0,13 = -2,40 \text{ "}$$

$$M_C^2 = +0,52 - 0,70 - 0,55 = -0,73 \text{ "}$$

41

$$A = \frac{1,14}{2} + \frac{5,85}{2} - \frac{2,62}{3,8} = 2,81 \text{ Mp}$$

0,57 2,93 - 0,69

$$B = \left(\frac{0,57 + 2,93}{3,5} + \frac{2,74}{3,8} \right) + \left(\frac{1,04}{2} + \frac{2,20}{2} + \frac{2,74 - 0,64}{3,35} \right) =$$

0,72 0,52 1,10 0,63

$$= 4,22 + 2,25 = 6,47 \text{ Mp}$$

$$C = \left(\frac{0,52 + 1,10}{1,62} + \frac{0,83 - 2,38}{5,35} \right) + \left(\frac{0,82}{2} + 1,10 + \frac{2,38}{2,9} \right) =$$

- 0,46 0,44 0,82

$$= 1,16 + 2,36 = 3,52 \text{ Mp}$$

$$D = \frac{0,44 + 1,10}{2,9} - \frac{0,64}{2,2} = 1,32$$

$$x_{\text{von A}}: 2,81 - 0,30 \cdot x - \frac{3,08}{1,9 \cdot 2} \cdot x^2 = 0 \rightarrow x \approx 1,70 \text{ m}$$

0,81

$$M_1 = 2,81 \cdot 1,70 - 0,30 \cdot \frac{1,7^2}{2} - 0,81 \cdot \frac{1,7^3}{3} = 3,03 \text{ Mpm}$$

4,78 - 0,43 - 1,32

$$x_{\text{von C}}: 1,12 - 0,30 \cdot x - \frac{1,31}{1,67 \cdot 2} \cdot x^2 = 0$$

0,39

$$x = 1,35 \text{ m}$$

$$C = 1,62 + \frac{0,73 - 2,40}{3,15} = 1,12 \text{ Mp}$$

- 0,50

$$M_2 = 1,12 \cdot 1,35 - 0,30 \cdot \frac{1,35^2}{2} - 0,39 \cdot \frac{1,35^3}{3} - 0,73 = 0,19 \text{ Mpm}$$

1,51 - 0,27 - 0,32

$$M_2^{\text{max}} = \left(\frac{1,04 + 2,20 \cdot 1,33}{2,93} \right) \cdot \frac{3,35}{24} = 0,56 \text{ Mpm}$$

$$x_{\text{von D}}: 1,32 - 0,30 \cdot x - \frac{1,52}{1,45 \cdot 2} \cdot x^2 = 0 \rightarrow x \approx 1,35 \text{ m}$$

0,52

$$M_3 = \underbrace{1,32 \cdot 1,35}_{1,78} - \underbrace{0,30 \cdot \frac{1,35^2}{2}}_{-0,27} - \underbrace{0,52 \cdot \frac{1,35^3}{3}}_{-0,43} = 1,08 \text{ Mpm} \quad 42$$

Bemessung: $b/d = 15/45 \text{ (cm)}$ Überzug

Feld 1: $M = 3,03 \text{ Mpm}$

$\sigma < 80/2400$

gew.: $2\bar{\Phi}10 + 2\bar{\Phi}12 \text{ (3,9)} ; \text{---} 2\bar{\Phi}12 \quad F_e = 3,4 \text{ cm}^2$

Büg.: $\bar{\Phi}6 \text{ } a = 25 \text{ cm} \quad \text{M.E.: } 2\bar{\Phi}10 \text{ für Feld 1 bis 3}$

Feld 2: $M = 0,56 \text{ Mpm}$

$\sigma < 30/2400$

gew.: $4\bar{\Phi}10 \text{ (3,1)} ; \text{---} 2\text{---}$

$F_e < \text{---}$

Büg.: $\bar{\Phi}6 \text{ } a = 25 \text{ cm}$

Feld 3: $M = 1,08 \text{ Mpm}$

$\sigma < 50/2400$

gew.: $4\bar{\Phi}10 \text{ (3,1)} ; \text{---} 2\text{---}; \text{Büg.: } \bar{\Phi}6/25 \quad F_e = 1,2 \text{ cm}^2$

Stützg B: $M = -2,74 \text{ Mpm}$

$\sigma < 80/2400$

aus Feld 1: $\text{---} 2\bar{\Phi}12 = 2,3 \text{ cm}^2$

$F_e = 3,1 \text{ cm}^2$

" " 2: $\text{---} 2\bar{\Phi}10 = 1,6$

$\Sigma = 3,9 \text{ cm}^2$

Stützg C: $M = -0,83 \text{ Mpm}$

$\sigma < 40/2400$

aus Feld 2 u. 3: $\text{---} \text{je } 2\bar{\Phi}10 = 3,1 \text{ cm}^2$

$F_e = 0,9 \text{ cm}^2$

Schub:

Bei A, B; C; Cr; D $\rightarrow \bar{\tau} \leq \frac{2810}{15 \cdot 42 \cdot 0,9} = 5,0 \text{ kp/cm}^2$
je 2--- $< 7,0$

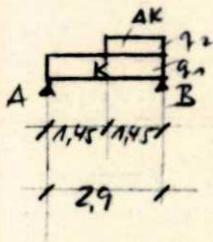
Bei B_L: $\bar{\tau} = \frac{4220}{15 \cdot 42 \cdot 0,9} = 7,5 \text{ kp/cm}^2 < 10,0$

$\text{---} 2\bar{\Phi}12 = 3,3 \text{ cm}^2$

$F_{sd} = 3,4 + 3,1 = 6,5 \text{ cm}^2$

Büg.: $\bar{\Phi}6 > 7,5 \text{ kp/cm}^2 = 4,0$

$\Sigma = 7,3 \text{ cm}^2 > 6,5$

Pos. 19Überzug - RandbalkenBelastung:

aus Pos. 7

$$= 1,56 \text{ Mplm}$$

" Eig.-gew "

$$\approx 0,24 "$$

$$q_1 = 1,80 \text{ Mplm}$$

$$\text{aus Differenzlast: Pos 10-7: } 2,06 - 1,56 = q_2 = 0,50 \text{ Mplm}$$

$$K_1 = 1,80 \cdot 2,9 = 5,22 \text{ Mp}$$

$$K_2 = 0,50 \cdot 1,45 = 0,73 "$$

Berechnung:

$$A = \frac{5,22}{2} + 0,73 \cdot \frac{0,73}{2,9} = 2,79 \text{ Mp}$$

2,61 0,18

$$B = 2,61 + 0,73 \cdot \frac{2,18}{2,9} = 3,16 "$$

0,55

$$M = \frac{3,16^2}{2 \cdot (1,80 + 0,50)} = 2,17 \text{ Mpm}$$

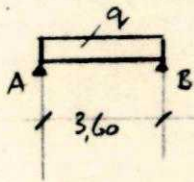
Bemessung: bld = 15/45 (an) Überzug

$$\sigma < 70/2400$$

gew.: 4 Φ 10 (3,1) ; 2 $_$

$$f_{td} = 2,5 \text{ cm}$$

Bügl.: Φ 6 a = 25 cmH.E.: 2 Φ 10

Pos. 20Überzug - RandbalkenBelastung:

aus Pos 7 Anteil:

$$\sim 0,77 \text{ Mplm}$$

" Eig.-gew.:

$$\sim 0,23 "$$

$$q = 1,00 \text{ Mplm}$$

Berechnung:

$$A = B = 1,00 \cdot \frac{3,6}{2} = 1,8 \text{ Mp}$$

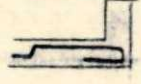
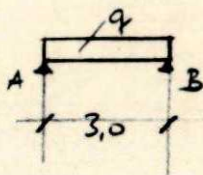
$$M = 1,60 \cdot \frac{3,6^2}{8} = 1,62 \text{ Mplm}$$

Bemessung: b/d = 15/45 [cm] Überzug

$$\sigma < 60/2400$$

gew.: 3 $\Phi 10$ (2,4) ; 1 —

$$f_{ct} = 1,8 \text{ cm}^2$$

Büg.: $\Phi 6$ a = 25 cm ;  $\Phi 10$ a = 25 cm Abreibbar.M.E.: 2 $\Phi 10$ Pos. 21Überzug - RandbalkenBelastung:

aus Pos. 1:

$$= 1,58 \text{ Mplm}$$

" Eig.-gew.:

$$\approx 0,22 "$$

$$q = 1,80 \text{ Mplm}$$

Berechnung:

$$A = B = 1,80 \cdot \frac{3,0}{2} = 2,70 \text{ Mp}$$

$$M = 1,80 \cdot \frac{3,0^2}{8} = 1,78 \text{ Mplm}$$

Bemessung: $b/d = 15/45$ [cm] Überzug

$b \leq 60/2400$

gew.: $3\Phi 10$ (2,4) ; 1-5

$F_{ct} = 2,0 \text{ cm}^2$

Bügl.: $\Phi 6$ $a = 25 \text{ cm}$

M.E.: $2\Phi 10$

Pos. 22

Randbalken und übrige nichtbezeichnete Überzüge außen

Umlaufend um die gesamte Deckenplatte ist ein Randbalken zu führen; wo sie nicht schon als Überzug berechnet wurden ist die

Ausführung:

$b/d = 15/45$ [cm]

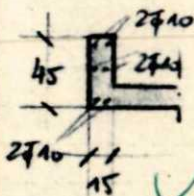
gew.: je $2\Phi 10$ oben, mittig und unten

Bügl.: $\Phi 6$ $a = 25 \text{ cm}$

Die mittig angegebenen $2\Phi 10$ sind auch in den Überzügen Pos. 17-21 anzuordnen

Stoßüberdeckung bei den Längsseiten beachten (auch mit den Eisen der Überzüge)

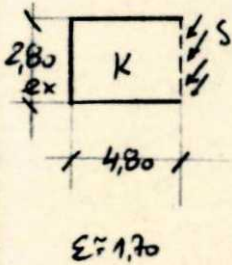
Randbalken bzw. Überzüge an den Ecken rahmenartig verbinden.



46

Decke über dem Kellergeschoss

Pos. 101

Dreiseitig gelagerte PlatteBelastung:

$$\text{aus Plattengew.: } 0,14 \cdot 2,5 = 0,35 \text{ Mplm}^2$$

$$\text{" Putz + Belag: } = 0,10$$

$$\text{" Nutzlast: } = 0,15$$

$$q = 0,60 \text{ Mplm}^2$$

Gleichlast:

$$K = 0,60 \cdot 4,8 \cdot 2,8 = 8,10 \text{ Mp}$$

Randlast:

$$S: \text{aus M.W.: } 0,38 \cdot 2,4 \cdot 2,8 \cdot 1,6 = 4,10 \text{ Mp}$$

Berechnung:

$$M_{x,r} = \frac{8,10}{13,9} + \frac{4,10}{4,05} = 1,59 \text{ Mplm}$$

0,58 1,01

$$M_{x,m} = \frac{8,10}{16,8} + \frac{4,10}{10,9} = 0,86$$

0,48 0,38

$$M_y = \frac{8,10}{67} = 0,12$$

$$M_{e,r} = - \frac{8,10}{13,7} - \frac{4,10}{3,0} = -1,96$$

-0,59 -1,37

$$M_{e,m} = - \frac{8,10}{14,9} - \frac{4,10}{6,0} = -1,23$$

-0,54 -0,69

42

$$K_x \approx \frac{(8,10 + 4,10) \cdot 0,42}{12,2} \approx 5,15 \text{ MPa}$$

$$K_y \approx 12,2 \cdot 0,31 \approx 3,80 "$$

Bemessung: $d = 14 \text{ cm}$

x-Richtung - untere Lage

Freier Rand - Plattenmitte

$\sigma < 80 / 2400$

gewi: $\Phi 8 \ a = 15 \text{ cm} + \Phi 10 \ a = 30 \text{ cm} (6,0); 1/2 - f_e = 5,9 \text{ cm}^2$

Plattenmitte - Auflagertrand

$\sigma < 60 / 2400$

gewi: $\Phi 8 \ a = 15 \text{ cm} (3,4); 1/2 -$

$f_e = 3,2 \text{ cm}^2$

Entlang des freien Randes $2\Phi 12$ zulegen

y-Richtung - obere Lage

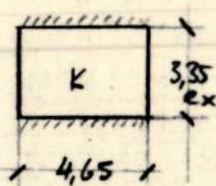
$\sigma < 30 / 2400$

gewi: $\Phi 6 \ a = 20 \text{ cm} (1,4); 1/2 -$

f_e

Pos. 102

Kreuzweise bewehrte Platte



Belastung:

q wie Pos. 101:

$$q = 0,60 \text{ MPa/m}^2$$

$$K = 0,60 \cdot 3,35 \cdot 4,65 \approx 9,40 \text{ MP}$$

$$\varepsilon \approx 1,45$$

Berechnung:

$$M_x < \frac{9,40}{17,0} = 0,55 \text{ MPm/m}$$

$$M_y < \frac{9,40}{35,5} = 0,27 "$$

$$x = - \frac{9,40}{15,2} = -0,62 " \quad (\square)$$

48

$$K_x = 9,40 \cdot 0,172 \approx 1,60 \text{ MP}$$

$$K_y = 9,40 \cdot 0,328 \approx 3,10 \text{ "}$$

Bemessung: $d = 14 \text{ cm}$

x-Richtung - untere Lage

$\sigma_{240/2400}$

gew. $\Phi 6 \text{ } a = 14 \text{ cm (2,0)} ; 1/2 \text{ -}$

$f_{ct} = 2,0 \text{ cm}^2$

y-Richtung - obere Lage

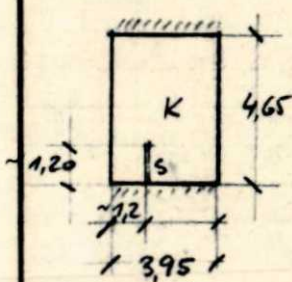
$\sigma_{230/2400}$

gew. $\Phi 6 \text{ } a = 25 \text{ cm (1,1)} ; 1/2 \text{ -}$

$f_{ct} = 1,1 \text{ cm}^2$

Pos. 103

Kreuzweise bewehrte Platte



$E \approx 1,20$

Belastung:

q wie Pos. 101;

$q = 0,60 \text{ MP/m}^2$

Gleichlast:

$$K = 0,60 \cdot 4,65 \cdot 3,95 = 11,0 \text{ MP}$$

Streifenlast:

Belastung der Wandstreife:

$$\text{aus Pos. 2: } 0,77 \cdot \frac{2,0^2}{2} = 1,54 \text{ MP}$$

$$\text{" " } 20,7: 0,77 \cdot \frac{1,2^2}{3} = 0,74 \text{ "}$$

$$\text{" " } 10 \text{ A: } 2,95 \cdot 1,9 = 5,60 \text{ "}$$

$$\Sigma = 7,88 \text{ MP}$$

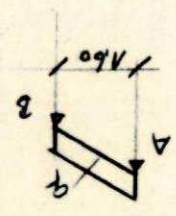
$$q' = \frac{7,88}{1,9} = 4,15 \text{ MP/m}$$

$$\text{aus M.W.: } 0,27 \cdot 2,6 \cdot 1,8 = 1,26 \text{ "}$$

$$q = 5,41 \text{ MP/m}$$

$$S = 5,41 \cdot 1,20 \approx 6,50 \text{ MP}$$

Pos. 104



Berechnung:

$$M_x < (M_{1.0} + 6.50 \cdot \frac{8.45}{17.7}) \cdot \frac{1}{17.7} = 1.10 \text{ MPm}^2$$

$$M_y < (M_{1.0} + 6.50 \cdot \frac{5.2}{25.7}) \cdot \frac{1}{25.7} = 0.63$$

$$Y_{\text{kor.102}} = - \frac{M_{1.0}}{14.1} - 6.50 \cdot \frac{0.107}{0.42} = - 1.20$$

$$Y_{\text{kor.101}} = - 0.78 - 6.50 \cdot \frac{0.164}{1.07} = - 1.85$$

$$K_x \approx (M_{1.0} + 6.50) \cdot \frac{0.208}{17.5} \approx 3.65 \text{ MP}$$

$$K_y \approx 17.5 \cdot 0.292 \approx 5.10$$

Bemessung: $d = 14 \text{ cm}$

X-Richtung - untere Lage
 gew: $\Phi 8 \quad a = 12 \text{ cm} \quad (4.2) : 1/2$
 $f_{ct} = 4.0 \text{ cm}$
 $\sigma_{ct} = 2400$

Y-Richtung - obere Lage
 gew: $\Phi 8 \quad a = 20 \text{ cm} \quad (2.5) : 1/2$
 $f_{ct} = 2.5 \text{ cm}$
 $\sigma_{ct} = 2400$

Treppenauf

Belastung:

$$\text{aus Plattendgew: } 0.10 \cdot 2.5 \cdot \frac{0.8}{1}$$

" Polz + Belast

" Stufen:

" Nutzlast:

$$\begin{aligned} &= 0.10 \\ &= 0.20 \\ &= 0.35 \\ &= 0.96 \text{ MPm}^2 \end{aligned}$$

50

Berechnung:

$$A = B = 0,96 \cdot \frac{1,6}{2} = 0,77 \text{ Mp}$$

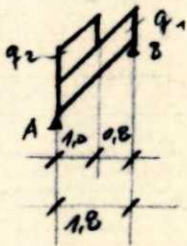
$$M = 0,96 \cdot \frac{1,6^2}{8} = 0,31 \text{ Mpm}$$

Benennung: d = 10 cm

σ 250/2400

gew.: Φ6 a = 15 cm (1,8)f_e = 1,7 cm²

über Pos. 106 führen

V.E.: Φ6 a = 20 cmPos. 105TreppenlaufBelastung:q₁ wie Pos. 105:

$$q_1 = 0,96 \text{ Mplm}^2$$

q₂ aus Pos. 105:

$$q_2 = 0,77 \text{ Mplm}^2$$

Berechnung:

$$A = \underbrace{0,96 \cdot \frac{1,8}{2}}_{0,87} + \underbrace{0,77 \cdot 1,0 \cdot \frac{1,30}{1,8}}_{0,56} = 1,43 \text{ Mplm}$$

$$B = 0,87 + \underbrace{0,77 \cdot 1,0 \cdot \frac{0,5}{1,8}}_{0,21} = 1,08$$

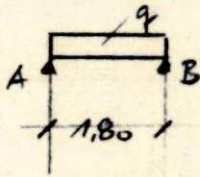
$$M = \frac{1,43^2}{2(0,96 + 0,77)} = 0,59 \text{ Mpm/m}$$

Benennung: d = 10 cm

σ 270/2400

gew.: Φ8 a = 15 cm (3,4)f_e = 3,2 cm²V.E.: Φ6 a = 20 cm bzw. aus Pos. 105 Φ6 a = 15 cm vorh.

51

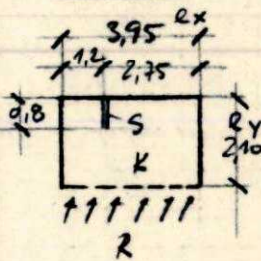
Pos. 106Einachsig gespannte PlatteBelastung:
 $q \text{ wie Pos. 101} + \text{Wandzuschlag: } 0,60 + 0,15 = q = 0,75 \text{ Mplm}$
Berechnung:

$$A = B = 0,75 \cdot \frac{1,8}{2} = 0,68 \text{ Mplm}$$

$$M = 0,75 \cdot \frac{1,8^2}{8} = 0,31 \text{ Mplm}$$

Bemessung: $d = 14 \text{ cm}$ $\sigma_{230/2400}$ gew.: $\Phi 6 \ a = 20 \text{ cm} (1,4); 1/2 -$ $f_e = 1,1 \text{ cm}^2$

bzw.

Viel: $\Phi 6 \ a = 25 \text{ cm}$ Pos. 107Dreiseitig gelagerte PlatteBelastung: $q \text{ wie Pos. 101;}$ $q = 0,60 \text{ Mplm}^2$ Gleichlast:

$$K = 0,60 \cdot 2,10 \cdot 3,95 = 5,0 \text{ Mp}$$

Randlast:

$$\text{aus Pos. 105: } 1,08 \cdot 1,1 = 1,19 \text{ Mp}$$

$$\text{" " 106: } 0,68 \cdot 2,8 = 1,91 \text{ "}$$

$$R = 3,10 \text{ Mp}$$

 $\varepsilon \approx 0,50$

52

Streifenlast: vgl. Pos. 103

$$S = 5,41 \cdot 0,80 = 4,34 \text{ MP}$$

Berechnung:

$$M_x < \left(\frac{5,0 + 4,34 \cdot \frac{x}{1,0}}{0,94} \right) \cdot \frac{1}{10,0} + \frac{3,10}{4,9} = 1,58 \text{ MPm/m}$$

$$M_y < \frac{(5,0 + 4,34) \cdot 1}{9,34 \cdot 20,0} = 0,47 "$$

$$M_{ey} \approx - \frac{9,34}{7,0} - \frac{3,10}{4,55} = - 2,01 "$$

- 1,33 - 0,68

$$M_{er} \approx - \frac{9,34}{7,0} - \frac{3,10}{3,30} = - 2,27 "$$

- 1,33 - 0,94

$$K_x \approx \frac{(5,0 + 3,10 + 4,34) \cdot 0,39}{12,44} \approx 4,9 \text{ MP}$$

$$K_y \approx 12,44 \cdot 0,64 = 8,0 "$$

Bestimmung: d = 14 cmx-Richtung - untere Lage

$$\sigma < 80 / 2400$$

gew: $\varnothing 10$ a = 13 cm (6,0); $1/2$ -

$$f_e = 5,9 \text{ cm}^2$$

Entlang des freien Randes bei Pos. 105 u. 106

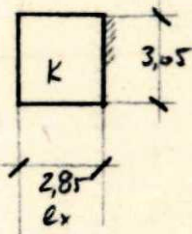
2 $\varnothing 12$ anordnen.y-Richtung - obere Lage

$$\sigma < 40 / 2400$$

gew: $\varnothing 6$ a = 15 cm (1,9); $1/2$ -

$$f_e = 1,8 \text{ cm}^2$$

53

Pos. 108Kreuzweise bewehrte Platte

$$E = 1,05$$

Belastung:

q wie Pos. 101:

$$q = 0,60 \text{ Mp/m}^2$$

$$K = 0,60 \cdot 3,05 \cdot 2,85 \approx 5,3 \text{ Mp}$$

Berechnung:

$$M_x = \frac{5,3}{17,3} = 0,28 \text{ Mp/m}$$

$$M_y = \frac{5,3}{21,2} = 0,25 \text{ "}$$

$$X = - \frac{5,3}{11,2} = -0,48 \text{ "}$$

$$K_x = 5,3 \cdot 0,238 \approx 1,30 \text{ Mp}$$

$$K_y = 5,3 \cdot 0,262 \approx 1,40 \text{ "}$$

Bemessung: $d = 14 \text{ cm}$ x-Richtung - untere Lage

$$\sigma < 30/2400$$

gew.: $\varnothing 6$ $a = 20 \text{ cm}$ (1,4); $1/2$ -

$$f_c = 1,0 \text{ cm}^2$$

y-Richtung - obere Lage

$$\sigma < 30/2400$$

gew.: $\varnothing 6$ $a = 25 \text{ cm}$ (1,1); $1/2$ -

$$f_c = 1,0 \text{ cm}^2$$

StützungenPos. 101-102 Freier Rand - Mitte (vgl. Pos. 101)

$$M \approx - \frac{1}{2} (1,96 + 0,62) = -1,29 \text{ Mp/m}$$

$$\sigma < 30/2400$$

$$f_c = 48 \text{ cm}^2$$

54

$$\text{aus Pos. 101: } \sqrt{1/2} \cdot 6,0 = 3,0 \text{ cm}^2$$

$$\text{" " 102: } \sqrt{1/2} \cdot 2,0 = 1,0 \text{ "}$$

$$\text{" Zulage: } \Phi 6 \text{ a} = 30 \text{ cm} = 0,9 \text{ "}$$

$$\Sigma = 4,9 \text{ cm}^2$$

Mitte - Auflagerand (vgl. Pos. 101)

$$M \approx -\frac{1}{2} (1,23 + 0,62) = -0,83 \text{ Mpm/lm}$$

$$\text{aus Pos. 101: } \sqrt{1/2} \cdot 3,4 = 1,7 \text{ cm}^2$$

$$\text{" " 102: } \sqrt{1/2} \cdot 2,0 = 1,0 \text{ "}$$

$$\text{" Zulage: } \Phi 6 \text{ a} = 30 \text{ cm} = 0,9 \text{ "}$$

$$\Sigma = 3,6 \text{ cm}^2$$

$$\text{Pos. 102-103 } M \approx -\frac{1}{2} (0,62 + 1,20) = -0,91 \text{ Mpm/lm}$$

$$\text{aus Pos. 102: } \sqrt{1/2} \cdot 2,0 = 1,0 \text{ cm}^2$$

$$\text{" " 103: } \sqrt{1/2} \cdot 2,5 = 1,2 \text{ "}$$

$$\text{" Zulage: } \Phi 6 \text{ a} = 20 \text{ cm} = 1,4 \text{ "}$$

$$\Sigma = 3,6 \text{ cm}^2$$

$$\text{Pos. 103-107 } M \approx -\frac{1}{2} (1,85 + 2,01) = -1,93 \text{ Mpm/lm}$$

$$\text{aus Pos. 103: } \sqrt{1/2} \cdot 2,5 = 1,25 \text{ cm}^2$$

$$\text{" " 107: } \sqrt{1/2} \cdot 1,9 = 0,95 \text{ "}$$

$$\text{" Zulage: } \Phi 10 \text{ a} = 13 \text{ cm} = 6,00 \text{ "}$$

$$\Sigma = 8,2 \text{ cm}^2$$

$$\text{Pos. 107-108 } M \approx -\frac{1}{2} (2,27 + 0,48) = -1,38 \text{ Mpm/lm}$$

$$\text{aus Pos. 107: } \sqrt{1/2} \cdot 6,0 = 3,0 \text{ cm}^2$$

$$\text{" " 108: } \sqrt{1/2} \cdot 1,4 = 0,7 \text{ "}$$

$$\text{" Zulage: } \Phi 8 \text{ a} = 30 \text{ cm} = 1,7 \text{ "}$$

$$\Sigma = 5,4 \text{ cm}^2$$

$$\sigma \approx 50/2400$$

$$f_e = 3,0 \text{ cm}^2$$

$$\sigma \approx 60/2400$$

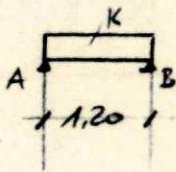
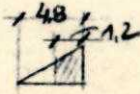
$$f_e = 3,4 \text{ cm}^2$$

$$\sigma \approx 80/2200$$

$$f_e = 8,0 \text{ cm}^2$$

$$\sigma \approx 70/2400$$

$$f_e = 5,2 \text{ cm}^2$$

Pos. 109Versteckter BalkenBelastung:

$$\text{aus Pos. 101: } \frac{5,15 \cdot 2}{4,8} \left(1 + \frac{3,6}{4,8}\right) \cdot \frac{1,2}{2} = 2,25 \text{ Mp}$$

$$" \quad " \quad 102: < 0,60 \cdot 1,2$$

$$= 0,72$$

$$K = 2,97 \text{ Mp}$$

Berechnung:

$$A \sim B = 2,97 \cdot \frac{1}{2} = 1,49 \text{ Mp}$$

$$M = 2,97 \cdot \frac{1,2}{8} = 0,45 \text{ Mp/m}$$

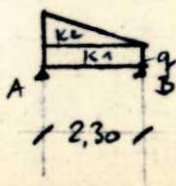
Bemessung: b/d = 30/14 [cm] (h = 12,5 cm)

5 < 90 / 2400

Fe = 1,9 cm

gew.: 3 Φ 10 (2,4)Büg.: Φ 6 a = 15 cmPos. 110Versteckter BalkenAusführung: Konstruktiv

b/d = 36,5/14 [cm]

gew.: 3 Φ 10 (2,4)Büg.: Φ 6 a = 15 cmPos. 111ÜberzugBelastung:

$$\text{aus M.W.ii } \sim 0,38 \cdot 1,5 \cdot 1,6$$

$$= 0,91 \text{ Mp/m}$$

$$" \quad \text{Eig.-gew.: } 0,27 \cdot 0,50 \cdot 2,5$$

$$= 0,34$$

$$q = 1,25 \text{ Mp/m}$$

56

$$K_1 = 1,25 \cdot 2,30 \approx 2,9 \text{ Mp}$$

$$K_2: \text{ aus Pos } 107 K_x = 4,9$$

Berechnung:

$$A = \frac{2,9}{1,45} + \frac{4,9 \cdot \frac{2}{3}}{3,27} = 4,72 \text{ Mp}$$

$$B = 1,45 + \frac{4,9 \cdot \frac{1}{3}}{1,63} = 3,08 "$$

$$M = (2,9 + 4,9 \cdot 1,03) \cdot \frac{2,3}{5,05} = 2,29 \text{ Mpm}$$

bemessung: b/d = 24/35 [cm] Überzug $\sigma < 70/2400$

gew.: 2 Φ 10 + 2 Φ 12 (3,9)

Fe = 34 cm²

Bügl.: Φ 6 a = 25 cm

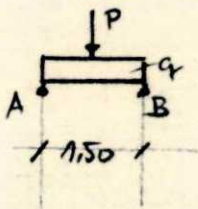
Schub:

$$I = \frac{4720}{24 \cdot 32 \cdot 0,9} = 6,9 \text{ kp/cm}^2 < 7,0$$

✓ 2 Φ 12

Pos. 112

Überzug



Belastung:

$$\text{aus M.W.: } 0,38 \cdot 24 \cdot 1,6$$

$$= 1,46 \text{ Mplm}$$

" Eig.-gew.:

$$\sim 0,34 "$$

$$q = 1,80 \text{ Mplm}$$

aus Pos. S3:

$$= 7,40 \text{ Mp}$$

" " 109:

$$= 1,49 "$$

$$P = 8,89 \text{ Mp}$$

57

Berechnung:

$$A = B = \underbrace{1,80 \cdot \frac{1,5}{2}}_{1,35} + \underbrace{8,89 \cdot \frac{1}{2}}_{4,45} = 5,80 \text{ Mp}$$

$$M = \underbrace{1,80 \cdot \frac{1,5^2}{3}}_{0,51} + \underbrace{8,89 \cdot \frac{1,5}{4}}_{3,33} = 3,84 \text{ Mp/m}$$

Bemessung: $b/d = 24/45 \text{ [cm]}$ $\sigma < 70/2400$ gew.: $4\overline{\Phi} 12 \text{ (4,5)}$ $F_c = 4,3 \text{ cm}^2$ Bölg.: $\overline{\Phi} 6 \text{ a. } 25 \text{ cm}$ Schub:

$$\tau = \frac{5800}{24 \cdot 42 \cdot 0,9} = 6,4 \text{ kp/cm}^2 < 7,0$$

 $2\overline{\Phi} 12$
 $1\overline{\Phi} 12$ unter Pos. 53
Pos. 113Versteckter TrägerAusführung: Konstruktivgew.: IPB 100 $W_x = 89,9 \text{ cm}^3$ StützenPos. 51StahlstützeBelastung:

$$\text{aus Pos. 15 Kragteil: } 3,86 + \frac{4,96}{0,8} = 8,82 \text{ Mp}$$

$$" " 12: \text{ vgl. Pos. 15: } 0,90 \cdot \frac{0,8}{2} = 0,36 "$$

$$\Sigma = 9,18 \text{ Mp}$$

Übertrag:

$= 9,18 \text{ Mp}$

aus Pos. 11 $\sim 0,77 \cdot \frac{3,35}{2} \cdot \frac{0,8}{2}$

$= 0,52 "$

" Eig.-gew.:

$\sim 0,10 "$

$N = 9,80 \text{ Mp}$

Bemessung: $h < 2,70 \text{ m}$ gew.: MSH $\square 125 \times 60$ $s = 5,6 \text{ mm}$

(Mannesmann - Stahlbau - Hohlprofil)

$N_{zul} \approx 12,0 \text{ Mp} > 9,80$

oben: mit Pos. 15 verschweißenunten: Fußplatte $\square 200 \times 130 \text{ mm}$ $t = 12 \text{ mm}$ Ankerschrauben: M12Unter der Fußplatte Druckverteilungspolster B225bld/L = 36,5/25/30 [cm] anordnen ($\sigma_m \approx 9,0 \text{ kp/cm}^2$)Pos. S2StahlstützeBelastung:

aus Pos. 16: $\leq 3,20 \cdot \frac{4,0}{2}$

$\leq 6,40 \text{ Mp}$

" Eig.-gew.:

$\approx 0,10 "$

$N \leq 6,50 \text{ Mp}$

Ausführung

wie Pos. S1

Anstatt Druckverteilungspolster,

Fundament:

gew.: 60 x 60 cm $h = 1,0 \text{ m}$ B 120

Bodenpressung:

Belastung: von oben: 6,50 MP

aus Eig.-gew.: $0,6^2 \cdot 1,0 \cdot 25 = 0,90$

$N_z = 7,4 \text{ MP}$

$$\sigma_{\text{Bod}} = \frac{7400}{60 \cdot 60} \approx 2,1 \text{ MP/cm}^2$$

Pos. 53

StahlstützeBelastung:

aus Pos 14 B:

$= 9,82 \text{ MP}$

" " 18 B:

$= 6,47$

" Eig.-gew.:

$\approx 0,11$

$N = 7,40 \text{ MP}$

Abmessung: $h = 2,70 \text{ m}$

gew.: IPB 100

$N_{zul} \approx 17,0 \text{ MP}$

oben: Kopfplatte: $\square$ $140 \times 140 \text{ mm}$; $t = 12 \text{ mm}$

$\uparrow \uparrow$ Anker $\phi 12$ anschweißen

unten: Fußplatte: $\square$ $140 \cdot 140 \text{ mm}$; $t = 12 \text{ mm}$

Ankerschrauben M 12

a) Auf Pos. M2 gestellt

b) Auf die Betondecke bei Pos 109 B gestellt

Ecke in KSVASOL III mauern

Pos. S4

Stahlbetonstütze

Ausführung:

b/d = 30/36,5 [cm]

gew.: 4 $\varnothing$ 14

Büg.: $\varnothing$ 6 a = 16 cm

Die Stahlbetonstütze dient zur Aussteifung
des Mauerwerks und ist in die Verzahnung
des Mauerwerks zu betonisieren

Bankette

Bankett unter den Wänden des nichtunterkellerten Bauteils

Nachweis bei Pos 6 B

Belastung:

aus Pos. 2 : $< \frac{0,77 \cdot 4,5}{2}$: $= 1,73 \text{ t/m}$

" " 6 A : $= 2,40 "$

" H.W. : $< 0,38 \cdot 3,5 \cdot 1,8$: $= 2,40 "$

" Bankettgew.: $0,40^2 \cdot 2,3$: $= 0,37 "$

$\Sigma = 6,90 \text{ t/m}$

Bankettausführung:

b/d = 40/40 [cm] frostfrei gründen
zum unterkellerten Teil hin abtreppen

Bodenpressung:

$$\sigma_{\text{Bod}} = \frac{6900}{40 \cdot 100} \approx 1,7 \text{ kp/cm}^2$$

Bankett unter den Außenwänden des unterkellerten BauteilsNachweis im Bereich der Pos 112Belastung:

aus Pos 53 auf $\sim 2,5 \text{ m}$ verteilt $\frac{7,4}{2,5} = 2,96 \text{ Mplm}$

" Kellerdecke: $< 0,60 \cdot \frac{4,65}{2} = 1,40$ "

" M.W.: $< 0,38 \cdot 5,0 \cdot 1,8 \approx 3,40$ "

" Bankettgew.: $\approx 0,44$ "

$$q_B \leq 8,2 \text{ Mplm}$$

Bankettausführung:

b/d = 40/40 [cm]

Bodenpressung:

$$\sigma_{\text{Bod}} = \frac{8200}{40 \cdot 100} \approx 2,1 \text{ kp/cm}^2$$

Bankett unter den Innenwänden des unterkellerten Bauteils

Nachweis bei Pos 105, 107 - 109

Belastung:

aus Pos. 5 Kx: $= 3,50 \text{ MP}$

" " 7: $< 1,56 \cdot 3,50 = 5,45 "$

" " 107 Kx: $< 4,90 "$

" " 108 Ky: $= 1,40 "$

$\Sigma = 15,25 \text{ MP}$

$q' = \frac{15,25}{\sim 3,0} = 5,10 \text{ MP/m}$

aus M.W.: $0,27 \cdot \sim 5,0 \cdot 1,8 = 2,43 "$

" Bankettgew.: $0,40 \cdot 2,3 = 0,92 "$

$q_B = 7,90 \text{ MP/m}$

Bankettausführung -

$b/d = 40/40 \text{ [cm]}$

Bodenpressung:

$\sigma_{\text{Bod}} = \frac{7900}{40 \cdot 100} \approx 2,0 \text{ Kp/cm}^2$

Gesehen:Kempen-Ndrh., den 15. 3. 65.
Bauamt
des Landkreises Kempen-Krefeld
I. A.

Aufgestellt:

Seiten: 1-40

Anlagen: A1-A3

Düsseldorf, 15. 12. 1964

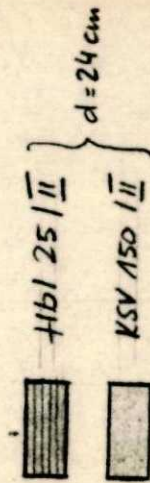
L. Hahn

LUDWIG HAHN
BERATENDER INGENIEUR FÜR BAUWESEN
DÜSSELDORF, GANGHOFERSTR. 8 TEL 48/2248IN STATISCHER HINSICHT GEPRÜFT
PRÜF-NR. N130 DES PRÜFVERZEICHNISSSES FÜR 1964
DIPL. - ING. H. FEDLER
DÜSSELDORF - DUISBURGER STR. 113 - RUF 448181
PRÜFINGENIEUR FÜR BAUSTATIK
GEM. VERORDNUNG VOM 22. 8. 1942 FÜR DIE NACHRICHTUNGEN
STAHLBAU, MASSIVBAU, HOLZBAU
DÜSSELDORF, DEN

6. 1. 1965

A1

Pos. 22 Randbalken bld. 15/45



Decke über dem
Erdgeschoss (Dach)

Gesehen:

Kempen-Ndrh., den 15.3.65
beauf.
des Landkreises Kempen-Krefeld
i. A.

Handwritten signature

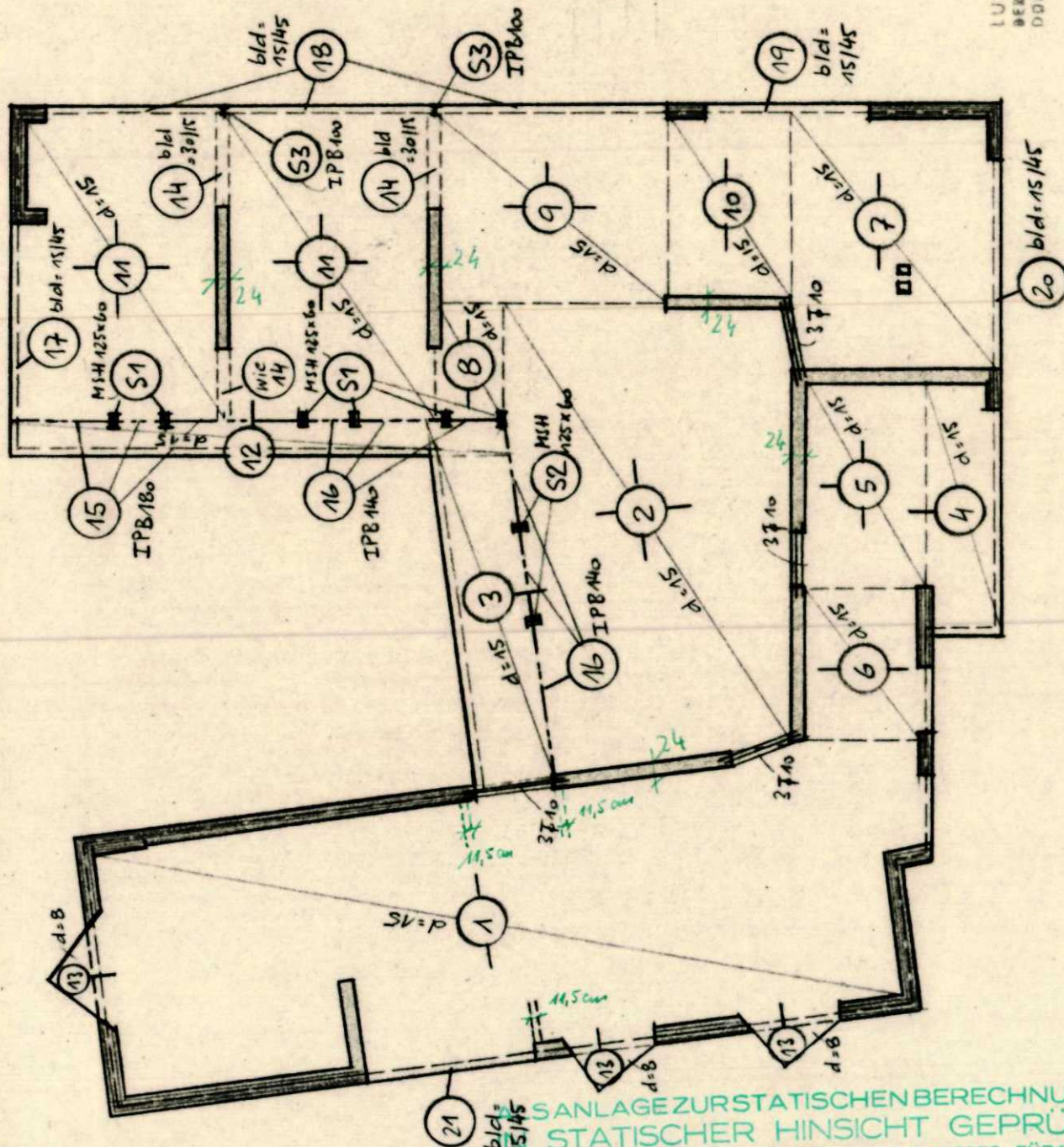
AKTE
Bauaufsichtsamt

63

Handwritten signature

LUDWIG HAHN
BERATENDER INGENIEUR FÜR BRÜCKEN
DUSSELDORF, GANCHOFFSTR. 9, TEL. 4070 44

Wohnhaus Klein-Wisenfeld, Jilverich, Flur 3, Parzelle 673



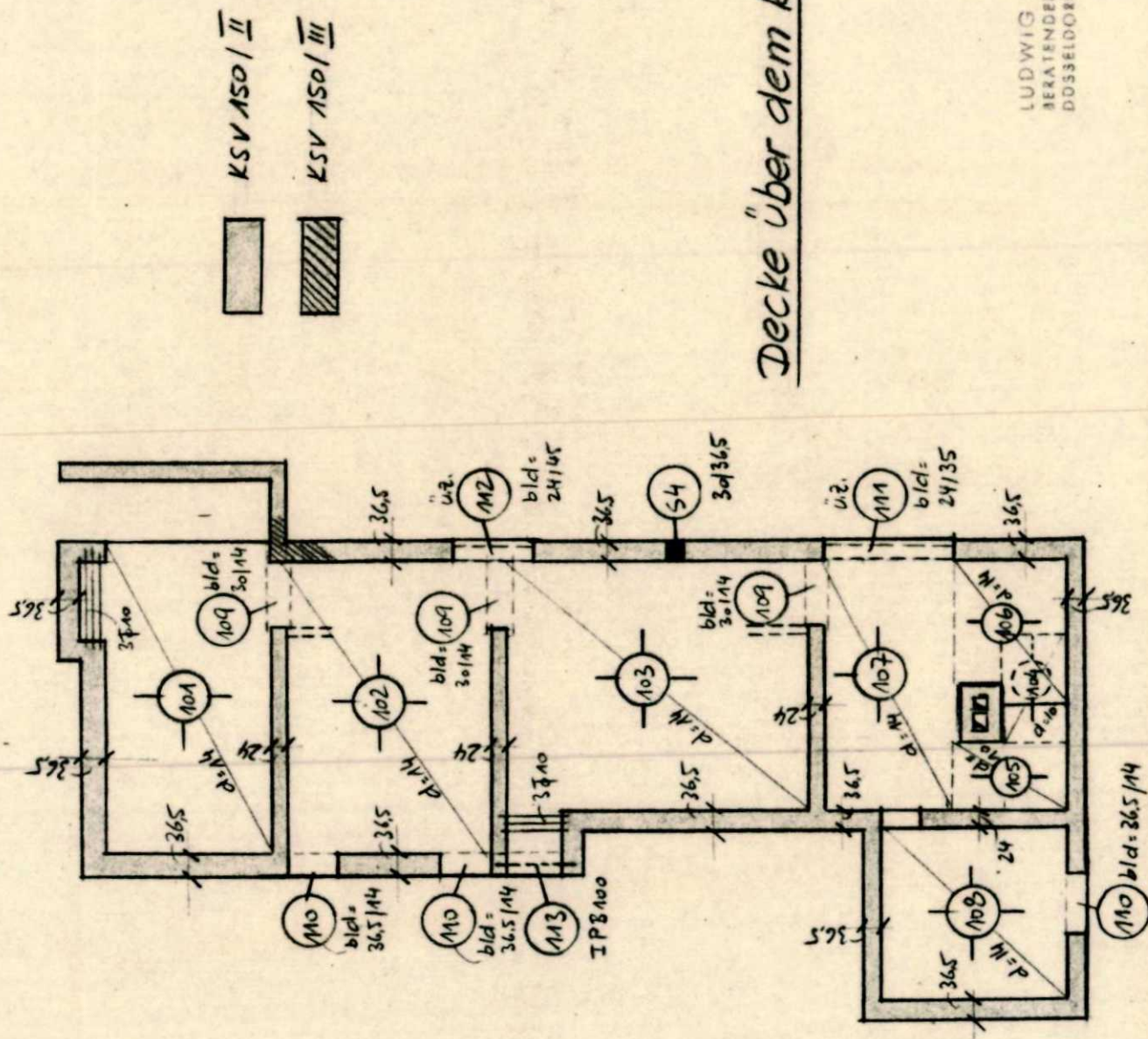
ANLAGE ZUR STATISCHEN BERECHNUNG
 STATISCHER HINSICHT GEPRÜFT
 PRÜF-NR. N130 DES PRÜFVERZEICHNISSES FÜR 1964
 DIPL.-ING. H. FEDLER
 DÜSSELDORF - DUISBURGER STR. 113 - RUF 448181
 PRÜFINGENIEUR FÜR BAUSTATIK
 GEM. VERORDNUNG VOM 22.8.1942 FÜR DIE FACHRICHTUNGEN
 STAHLBAU, MASSIVBAU, HOLZBAU
 DÜSSELDORF, DEN 6.1.1965

N.Y.

LUDWIG HAHN
BERATENDER INGENIEUR
DUSSELDORF, GANGE

Wohnhaus Klein-Wisenfeld, Ilverich, Flur 3, Parzelle 673

Decke "über dem Kellergeschoss

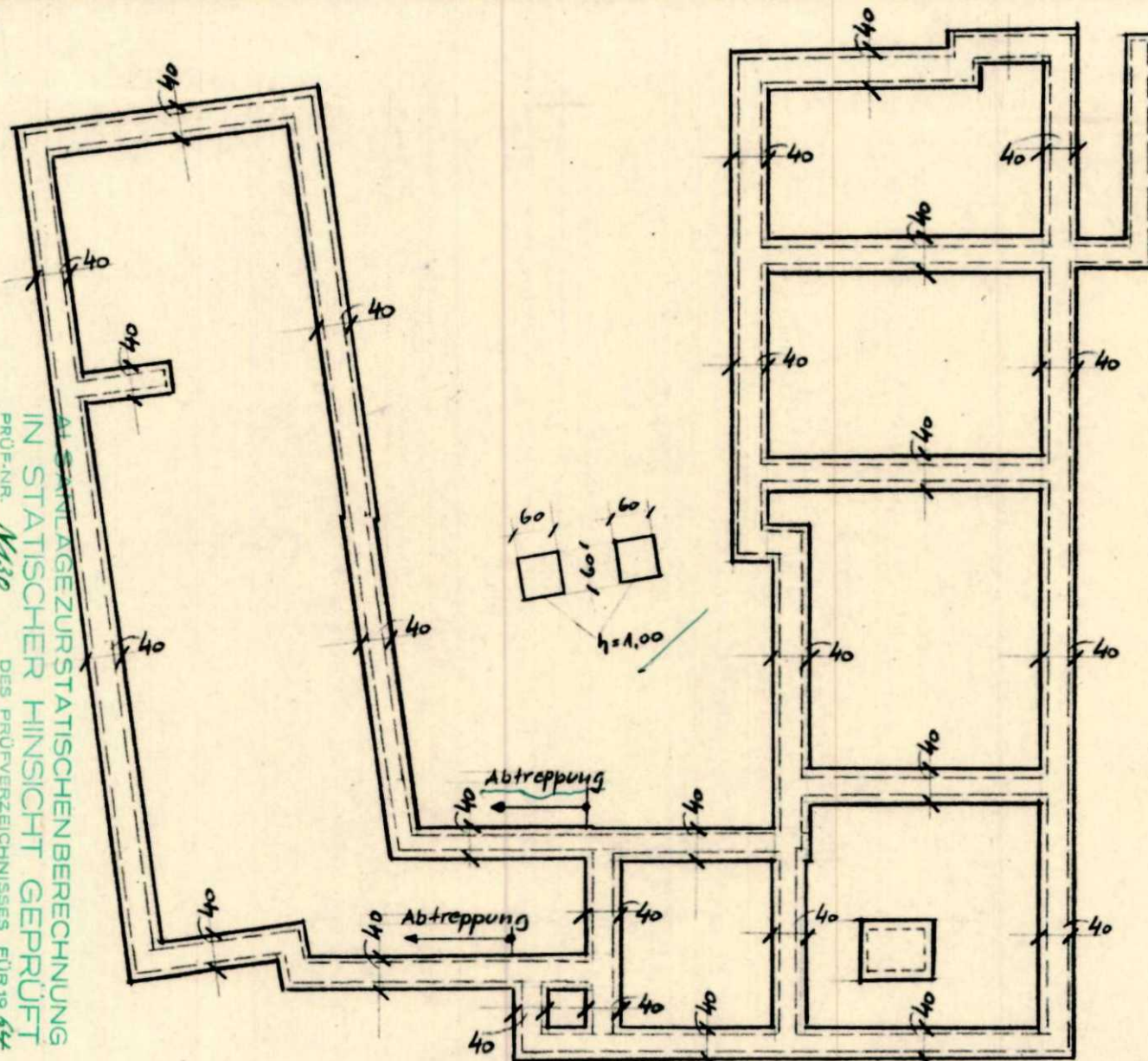


ALSANLAGEZURSTATISTISCHENBERECHNUNG
IN STATISCHER HINSICHT GEPRÜFT
PRÜF-NR. *N 130* DES PRÜFVERZEICHNISSSES FÜR 1964
DIPL. - ING. H. FEDLER
DÜSSELDORF - DUISBURGER STR. 123 - RUF 448181
PRÜFINGENIEUR FÜR BAUSTATIK
GEM. VERORDNUNG VOM 22. 8. 1942 FÜR DIE FACHRICHTUNGEN
STAHLBAU, MASSIVBAU, HOLZBAU
DÜSSELDORF, DEN

6.1.1965.

114/145

A3



Bankettdicke $d \geq 40 \text{ cm}$
Bankette frostfrei gründen

L.F.

des Lahnkreises Kempen-Krefeld
I. A.

Kempen-Nick 15.3.65

Gesehen:

Bankettplan

28.

AKTE
Bauaufsichtamt

LUDWIG HAHN
BERATENDER INGENIEUR FÜR BAUWESEN
DÜSSELDORF, GANGHOFERSTR. 8, TEL. 452248

Wohnhaus Klein-Wisenfeld, Jilverich, Flur 3, Parzelle 673

ANLAGEZURSTATISCHENBERECHNUNG
IN STATISCHER HINSICHT GEPRÜFT
PRÜF-NR. *N 30* DES PRÜFVERZEICHNISSSES FÜR 1964
DIPLOM-ING. H. FEDLER
DÜSSELDORF - DUISBURGER STR. 3 - RUÉ 448181
PRÜFINGENIEUR FÜR BAUSTATIK
GEM. VERORDNUNG VOM 22.8.1942 FÜR DIE ERNENNTUNGEN
STAHLBAU, MASSIVBAU, HOLZBAU
DÜSSELDORF, DEN *6.1.1965*

65

Herrn

Dipl.Ing. H. Fedler

4 Düsseldorf

Duisburger Str. 113

60/301 671-4329/64 Burgstr.17 316 20385 den 30.3.1965
Wa/S.

Betr.: Bauvorhaben Franz Klein-Wisenberg, Düsseldorf
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit PKW-Doppel-
garage in Ilverich

Sehr geehrter Herr Fedler!

Zur Prüfung des bei Ihnen vorliegenden Nachtrages zur statischen
Berechnung überreiche ich Ihnen beiliegend eine Ausfertigung
des Bauantrages mit bereits geprüfter statischer Berechnung.

Anlagen

Hochachtungsvoll
im Auftrage:

Waller
(Waller)
Kreisbauinspektor

2. Höl

2. Prüfbericht Nr. N 130/1964

1. Ausfertigung

Bauvorhaben: Einfamilienwohnhaus
Baugrundstück: Ilverich, Flur 3, Parz. 673

Bauherr: F. Klein - Wiesenfeld

Prüfauftrag der Behörde: Krs. BA Kempen-Krefeld

Entwurf bzw. Bauleitung: J. Deimel, Düsseldorf, Belsenstr. 11, Tel. 53125
Aufsteller: L. Hahn, Düsseldorf, Ganghoferstr. 8, Tel. 432248

Gepr. Unterlagen: Nachweis des Schall- und Wärmeschutzes Seite 1-5

Baustoffe:

Baugrundannahme:
Die Übereinstimmung mit der getroffenen Annahme ist vor Baubeginn nachzuweisen!

Bemerkungen:

Die Prüfung des Schall- und Wärmeschutzes ergab keine nennenswerte Beanstandung. Bei Beachtung der eingetragenen konstruktiven Hinweise bestehen gegen die Ausführung keine Bedenken.

Durchschlag an:
Architekt + Statiker

Düsseldorf, den 6. 4. 1965/W-

Der Prüfingenieur:

Nachweis des Wärme- und Schallschutzes

für den
Neubau des Wohnhauses
in Jilverich, Flur 3, Parz. 673

Bauherr: Direktor F. Klein-Wisenberg,
Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 44

Architekt: J. Deimel, Düsseldorf, Belsenstr. 11

Unterlagen: Plan sowie Angaben des vorgenannten
Architekten.

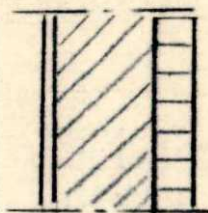
Vorschriften:

DIN 4108 - Wärmeschutz

DIN 4109 - Schallschutz

sowie ergänzende Sonderlasse.



Angaben zum WärmeschutzWärmedämmgebiet : I gem. DIN 4108 ✓Geforderte Wärmedämmwerte : $\frac{1}{\Lambda}$ Außenwände : $= 0,45 \text{ m}^2 \text{h}^\circ / \text{Kcal}$ ✓Kellerdecken : $= 0,75 \text{ "}$ ✓Flachdächer : $= 0,65 \text{ "}$ ✓Nachweise1) Außenwändea) Allgemein :

11	11	11
1,5	24	4
a	b	c

a) 1,5 cm Putz ✓

b) 24 cm Hbl 25/II ✓

c) 4 cm Klinkerverblendung ✓

2) Wärmeschutz

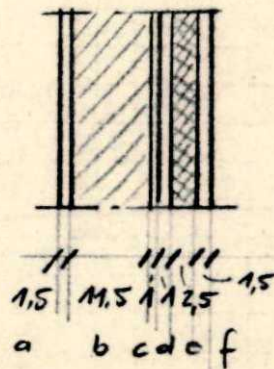
ausreichend nach Tafel 6.1 ✓

70

β) Schallschutz

nicht erforderlich ✓

b)

Heizungswischen

Aufbau:

- a) 1,5 cm Putz ✓
- b) 11,5 " V25 0,8/25 ✓
- c) 1 " Zementglattstrich ✓
- d) 1 " Bitumen ✓
- e) 2,5 " Heraklith ✓
- f) ≥ 1,5 " Putz ✓

2) Wärmeschutz

Baustoff	Dicke [m]	λ	$\frac{d}{\lambda}$
Putz	0,03	0,75	0,040 ✓
V25 0,8/25	0,115	< 0,40	0,288 ✓
Zementglattstr.	0,01	1,20	0,008 ✓
Bitumen	0,01	0,15	0,067 ✓
Heraklith	0,025	0,08	0,312 ✓

$$\frac{1}{\Lambda} = 0,715 \text{ m}^2 \text{ h}^\circ / \text{Kcal}$$

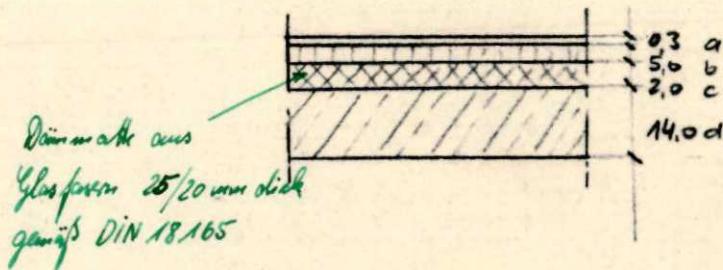
$$\text{erford.} = 0,45 \text{ "}$$

β) Schallschutz

nicht erforderlich ✓

31

2)

KellerdeckenAufbau:

- a) 0,3 cm Kunststoffbelag
 b) 5 " Unterboden
 c) 2 " Glasfaserisolierung
 d) 14 " Stahlbetondecke B225

 α) Wärmeschutz

Unterboden gemäß
 DIN 4108, Tab. 1
 Zeile 7.21
 Steinholzunterboden
 mit Unterisolier-
 von zweilagigen Böden

Baustoff	Dicke [m]	λ	$\frac{d}{\lambda}$
Kunststoffbelag	0,003	0,16	0,019 ✓
Unterboden	0,05	0,40	0,125 ✓
Glasfaserisolierung	0,02	0,035	0,572 ✓
Stahlbetondecke	0,14	1,75	0,080 ✓

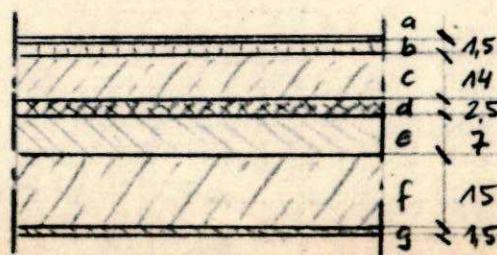
$$\frac{1}{\Delta} = 0,796 \text{ m}^2\text{h}^\circ/\text{Kca}$$

$$\text{erford.} = 0,75 \text{ "}$$

 β) Schallschutz

nicht erforderlich ✓

3)

FlachdachAufbau:

- a) 3 Lagen Pappe ✓
 b) 1,5 cm Zementestrich
 c) 14 " Bimsbeton
 d) 2,5 " Heraklith
 e) 7 " loser Bims
 f) 15 " Stahlbeton B225
 g) 1,5 " Putz ✓

72

2) Wärmeschutz

zur Vermeidung von Kältebrücken im ober-
 Dachstuhl sowie von Rissen im Randbereich
 ist oberhalb des falls gegebenen Wärme zu isolieren.

Baustoff	Dicke [m]	λ	$\frac{d}{\lambda}$
Dachpappe	> 0,005	0,16	0,031 ✓
Zementestrich	0,015	1,20	0,012 ✓
Bimsbeton	0,14	0,30	0,467 ✓
Hera Klith	0,025	0,08	0,312 ✓
Looser Bims	0,07	0,16	0,437 ✓
Stahlbetondecke	0,15	1,75	0,086 ✓
Putz	0,015	0,75	0,020 ✓
$\frac{1}{\Lambda} =$			1,365 m ² h°/Kcal ✓

erford. = 0,65 ✓

3) Schallschutz

nicht erforderlich ✓

Aufgestellt:

Düsseldorf, 29.3.1965

Seiten: 1-5

Gesehen: 9. April 1965

Kempen-Ndrh., den

Bauamt

des Landkreises Kempen-Krefeld
I. A.LUDWIG HAHN
BERATENDER INGENIEUR FÜR BAUWESEN
DÜSSELDORF, GANGHOFERSTR. 8, TEL. 43 22 48

L. Hahn

N. J.

wa.

ALS ANLAGE ZUR STATISCHEN BERECHNUNG
 IN STATISCHER HINSICHT GEPRÜFT
 PRÜF-NR. N130 DES PRÜFVERZEICHNISSSES FÜR 1964
 DIPL. - ING. H. FEDLER
 DÜSSELDORF - DUISBURGER STR. 113 - RUF 44 81 81
 PRÜFINGENIEUR FÜR BAUSTATIK
 GEM. VERORDNUNG VOM 22. 8. 1942 FÜR DIE FACHRICHTUNGEN
 STAHLBAU, MASSIVBAU, HOLZBAU
 DÜSSELDORF, DEN

6.4.1965.

Az. 671 Baureg.-Nr. 4329/64

Bauantrag eingereicht am 14.12.1964

An das Finanzamt, Bewertungsstelle

K r e f e l d

Mitteilung über eine Änderung im Gebäudebestand

Auf dem nachbezeichneten Grundstück ist eine Änderung im Gebäudebestand eingetreten. Zum Zwecke der Wertfortschreibung mache ich hiervon Mitteilung.

1. Lage des Grundstücks: Gemeinde **I l v e r i c h**

Gemarkung **Ilverich** Flur **3** Flurstück **673**

Ort, Straße und Hausnummer: **Ilverich, Dorfstraße 42**

2. Eigentümer (Bauherr) des Grundstücks und Gebäudes:

Klein-Wisenberg, Franz

Zu- und Vorname

Kaufmann, Ilverich, Dorfstraße 42

Beruf und Anschrift

3. Gesamtfläche des Grundstücks: **992** qm

4. Bebaute Fläche: **205** qm

5. Art des Gebäudes: (z. B. Einfamilienhaus, Mietwohnhaus, gemischt-genutztes Haus, Geschäftshaus, Fabrikgebäude, Lagerhaus usw.) **Einfamilienwohnhaus und PKW-Doppelgarage**

6. Bei Neubauten: Zahl der Stockwerke und Wohnungen (Nichtzutreffendes streichen)

Lfd. Nr.	Stockwerk	Zahl der Räume	Zahl der Wohnungen	Vermerke	Lfd. Nr.	Stockwerk	Zahl der Räume	Zahl der Wohnungen	Vermerke
1	Kellergeschoß	5			4	II. Obergeschoß			
2	Erdgeschoß	6	1		5	III. Obergeschoß			
3	I. Obergeschoß				6	Dachgeschoß			

7. Bei sonstigen Veränderungen im Gebäudebestand, wie Anbau, Aufbau, Umbau, Abbruch, Abbrand u. dgl.: Genaue Beschreibung von Art und Umfang der Veränderung (z. B. der durch Umbau usw. geschaffenen neuen Räume)

8. Baukosten laut Akten 94.100,-- DM

Bei Neubauten: 732,38 cbm umbauter Raum $\times$ 115,-- DM je cbm = 84.223,70 DM
Garage 85,70 115,-- 9.855,50

9. Die Schlußabnahme erfolgte am 8.9.1967 19 94.279,20

10. Wann ist der Neubau, Anbau, Aufbau oder Umbau bezugsfertig geworden? Sept. 1967

11. Sonstige für die Bewertung wichtige Angaben:

i.A. *Wiecha*
(Wiecha)
Bauamtman

Müllabfuhrgebühren berechnet ab 1.10.67
Entwässerungsgebühren berechnet ab
Wassergebühren berechnet ab

1) Herrn
Franz Klein von Wisenberg

4 Düsseldorf
Roßstraße 47 a

63 - Untere Bauaufsichtsbehörde
Rathaus
Gonellastr. 32 - 34

Herr Wetzels 4

- 54 26

63/39/73 We/S

Jan. 1973

Hausentwässerung

Sehr geehrter Herr von Wisenberg!

Beigefügt erhalten Sie den geprüften Hausentwässerungsantrag zur genauen Beachtung.

Anlage

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

We 31.1.
(Wetzels)
Bauingenieur

2) Z.d.A.

Plan 5



Herrn
Franz Klein Wisenberg

4 Düsseldorf
Friedrich Ebert-Str. 44

ABTEILUNG
63/ 2-0

AKTENZEICHEN
671-4329/64

VERWALTUNGSGEBÄUDE
Burgstraße 17

ZIMMER
315

FERNRUF 4152 KEMPEN-NDRH.
20 285 den

19. Okt. 1967

Betr.: Errichtung einer Hausentwässerungsanlage

auf dem Grundstück Ilverich

Flur: 3 Flurstück: 673

Bezug: Ihr Bauantrag vom 2. Okt. 1967

Nachtrags-Baugenehmigung Nr. 4329/64

Hiermit wird gemäß den §§ 80 (1) und 88 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. 6. 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt — GV. NW. — Seite 373, Nr. 45/62) unbeschadet privater Rechte Dritter und vorbehaltlich etwa erforderlicher Genehmigungen anderer Behörden die Baugenehmigung erteilt, das vorgenannte in den Bauvorlagen dargestellte Bauvorhaben auszuführen. Die Baugenehmigung, die gemäß § 88 Abs. 2 BauO NW auch für und gegen den Rechtsnachfolger gilt, ist die Erklärung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde, daß dem beabsichtigten Bauvorhaben Hindernisse des zur Zeit geltenden öffentlichen Rechts nicht entgegenstehen.

Von -----

Ausnahme / Abweichung zugelassen.

Der Befreiungsbescheid vom ----- ist mit seinen Bedingungen auch Bestandteil dieser Baugenehmigung. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für die Übernahme einer Baulast war — nicht — Voraussetzung für die Genehmigung des Vorhabens.

Sämtliche nachstehend aufgeführten und als Anlagen beigefügten Bedingungen, Auflagen und Hinweise und die mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen einschließlich der darin in Grün eingetragenen Änderungen und Prüfbemerkungen sind Inhalt dieser Baugenehmigung. Bleibt eine Bedingung unbeachtet, so verliert diese Baugenehmigung ihre Gültigkeit. Bestandskräftige Auflagen können durch das geeignete Mittel des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.

Auflage

Der Anschluß der Hausentwässerung an den öffentlichen Kanal hat im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen;

Es ist anzuschließen, wenn der Kanal betriebsfähig ist (s. § 56(1) BauO NW.)

Gemäß § 91 BauO NW erlöschen Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung, wenn innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wird oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen ist. Die Geltungsdauer kann auf Antrag, der vor Ablauf der Geltungsdauer zu stellen ist, verlängert werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich bei mir in Kempen, Burgstraße 17, einzulegen.

Geht dieser Bescheid innerhalb von 3 Tagen zu, so gilt der 3. Tag nach Aufgabe des Bescheides zur Post als Tag der Zustellung, es sei denn, der Bescheid ist nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen. Ist der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen, so berechnet sich die Frist nach dem Tage des tatsächlichen Zuganges.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gebühr:

Für die Genehmigung des Bauvorhabens wird eine Gebühr in Höhe von 165,- DM erhoben. Ein besonderer Gebührenbescheid ist beigelegt.

Anlagen:

☒	1 Satz Bauvorlagen	2.	☒	Durchschrift mit Bauvorlagen Gemeinde	Datum/Pa. 16.10.67 <i>co.</i>
	Nebenbestimmungen	3.	☐	• Staatl. Gewerbeaufsichtsamt	
		4.	☐	• Landesstraßenbauamt	
		5.	☐	• Abteilung	
☒	I grundsätzlicher Art	6.	☒	Eintragung Liste Bauberufsgenossenschaft	
☐	II Garagen und Stellplätze	7.	☐	Statistikbogen ausfüllen	
☐	III Abbruchmaßnahmen	8.	☐	Mitteilung Schornsteinfegermeister	
☐	IV Werbeanlagen und Automaten	9.	☒	• Finanzamt	
☐	V Ölbehälter- und Heizungsanlagen	10.	☐	• Kreisordnungsdienst	
☐	VI Entwässerungsanlagen	11.	☐	• Architekt	
	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt	12.	☐	Vermerk zur Kartel <i>inkl.</i>	27.10.67
	Landesstraßenbauamt	13.	☐	Vermerk zur Kartel (Ölheizung)	<i>Ru</i>
	Brandverhütungsingenieur	14.	☐	Gebührenerhebung <i>10/3959 S.</i>	30.10.67
☐	A ☐ B ☒ C ☐ D	15.	☐	Wv. Baubeginn ()	
☒	Merkblatt Bauberufsgenossenschaft				

18.10.67

Anlage: I Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise)

1. Besondere Pflichten des Bauherrn

- 1.1 Mindestens eine Woche vorher sind schriftlich der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer etwaigen Unterbrechung von drei Monaten durch Vordruck A mitzuteilen (§ 88 Abs. 10 BauO NW). Die Beginnanzeige ist unter Angabe der Namen des verantwortlichen Bauleiters und der Fachbauleiter und mit deren Unterschriften zu erstatten. Das gleiche gilt bei einem Wechsel dieser Personen. Der mit der Ausführung von tragenden Bauteilen beauftragte Unternehmer ist ebenfalls schriftlich bekanntzugeben (§ 72 Abs. 1, 5, 6 und 7 BauO NW).
- 1.2 Vor Baubeginn und spätestens bis zur Erstattung der Beginnanzeige muß die Grundrißfläche der baulichen Anlagen abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt werden (§ 88 Abs. 9 BauO NW). Geprüfte Angaben über die Höhenlage in den Bauvorlagen sind bei der Ausführung zu beachten.
- 1.3 Sobald die tragenden Bauwerksteile, Brandwände, Schornsteine, Treppen und Dachkonstruktion vollendet sind, ist die Rohbauabnahme durch Vordruck B zu beantragen. Mit dem Innenausbau und den Putzarbeiten darf erst nach der Rohbauabnahme oder nach einer Teilabnahme in entsprechendem Umfang begonnen werden. Die baulichen Anlagen müssen zum Rohbauabnahmetermin sicher zugänglich sein. Soweit möglich, sind die Bauteile, die für die Stand- und Feuersicherheit und für den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Spätestens ist bis zum Rohbauabnahmetermin eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit der Schornsteine beizubringen. (§ 96 Abs. 2 und 4 BauO NW).
- 1.4 Nach Abschluß der Bauarbeiten ist die Schlußabnahme durch Vordruck C zu beantragen. Sie umfaßt auch die bauliche Abnahme der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen. Spätestens ist bis zum Abnahmetermin eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters für die Benutzbarkeit der Schornsteine einschließlich der Anschlüsse beizubringen.
Bauliche Anlagen dürfen erst nach Aushändigung des Schlußabnahmescheines benutzt werden (§ 96 Abs. 3 Ziffer 4 BauO NW).
- 1.5 Das Bauvorhaben kann nur entsprechend dieser Baugenehmigung und der als Bestandteile geltenden Anlagen ausgeführt werden. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den der Baugenehmigung zugrunde liegenden Bauvorlagen abzuweichen, ist ein entsprechendes Nachtragsbaugesuch einzureichen. Mit den Bauarbeiten, die das Nachtragsbaugesuch abweichend von den bisher genehmigten Bauteilen vorsieht, kann erst begonnen werden, wenn für die Abweichungen eine neue Baugenehmigung oder eine Teilbaugenehmigung zugestellt worden ist.
- 1.6 Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

2. Bautechnische Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere Pflichten der verantwortlichen Bauleiter (Fachbauleiter) und der Unternehmer

2.1 Baustelleneinrichtung

- 2.10 Für die ordnungsmäßige Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle sind der Unternehmer und der verantwortliche Bauleiter (auch Fachbauleiter) verantwortlich (§§ 74 und 75 BauO NW).
- 2.11 Baustelleneinrichtungen müssen betriebssicher und mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen sein. Auf die Beachtung der Bestimmungen des § 13 BauO NW, auf § 14 der 1. Durchführungsverordnung zur Landesbauordnung und auf die DIN 4420 - Gerüsteordnung - wird besonders hingewiesen.
- 2.12 Für den Fall, daß für die Ausführung des Bauvorhabens öffentliche Verkehrsflächen (Bürgersteig- und Straßengelände) benötigt werden, ist vor der Inanspruchnahme eine Gebrauchserlaubnis für eine Sondernutzung bei der zuständigen Gemeindeverwaltung einzuholen.
- 2.13 Bei der Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens ist an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasser, des verantwortlichen Bauleiters und der Bauunternehmer enthalten muß, für die Bauzeit dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar aufzustellen.

2.20 Schall- und Wärmeschutz

Wohnungstrennwände und Treppenhauswände müssen eine ausreichende Dämmung gegen Übertragung von Luftschall und Wohnungstrenndecken einen ausreichenden Schutz gegen die Übertragung von Luft- und Trittschall erhalten. Die Ausführung der Wände und Decken muß den Vorschriften der DIN 4109 entsprechen. Haustechnische Einrichtungen aller Art müssen so ausgebildet, befestigt und Rohrleitungen so geführt werden, daß unvermeidbare Leitungsgeräusche auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Das Bauwerk muß hinsichtlich der Wärmedämmung entsprechend den DIN-Vorschriften 4108 ausgeführt werden.

2.3 Ausführung von Betonarbeiten und Baustoffe

- 2.30 Bei der Bauausführung dürfen nur solche Bauteile und Baustoffe verwendet werden, die durch DIN-Normen oder besondere Zulassungsbescheide amtlich zugelassen und allgemein eingeführt sind. Sie müssen den Anforderungen der BauO NW und der ergangenen Durchführungsverordnungen entsprechen.
- 2.31 Gemäß § 3 der DIN-Norm 1045 muß der Beginn der Betonierungsarbeiten, bei Hochbauten für jedes einzelne Geschoß, spätestens 48 Stunden vorher angezeigt werden.

- 2.32 Beton der Betongüten B 300 und höher darf erst verwendet werden, wenn zuvor hierfür die schriftliche Genehmigung erteilt worden ist und Eignungsprüfungen nach DIN 1048 durchgeführt wurden. Bei Beton, der aus Werken stammt, die einer Güteüberwachung unterliegen, ist die vorgenannte Genehmigung nicht erforderlich.
- 2.33 Bauteile, die in den Bauvorlagen mit "fh" bzw. mit "fb" gekennzeichnet wurden, sind feuerhemmend bzw. feuerbeständig auszuführen.
- 2.34 Schlitz- und Aussparungen können nur nach Maßgabe der DIN 1053 Ziffer 2,5 zugelassen werden.
- 2.35 Sparverblendung (Riemchen) ist nur bei einer Hintermauerungsstärke von mindestens 24 cm zulässig. Sofern eine Sparverblendung nach der genauen Art der Ausführung in den eingereichten Bauvorlagen nicht dargestellt worden ist, ist für eine nachträglich geplante Sparverblendung eine besondere bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich. Für eine solche Genehmigung ist ein Nachtragsbauantrag mit Nachweis der Ausführung und Konstruktion zu stellen (Sparverblendung in der Art von Platten mit Haftpuge zwischen dem tragenden Mauerwerk - Luftschicht mit verzinkten Drahtankern, Einlage von Styropor- und Drahtankern, Überkragen der Decken und dergl. -).
- 2.36 Tragendes Holzwerk ist gemäß DIN 68 800 - Holzschutz im Hochbau - gegen Wurmfraß, Schwammbildung und Fäulnis mit einem geprüften Holzschutzmittel zu behandeln.
- 2.37 Bei der Herstellung des Daches sind die Vorschriften des § 36 BauO NW und des § 19 der 1. Durchführungsverordnung zur BauO NW zu beachten.

2.4 Gestaltung der nicht überbauten Flächen

- 2.40 Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke - vor allem Vorgartenflächen - sind in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.41 Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sind ausreichende Einrichtungen zum Wäschetrocknen und Teppichklopfen zu schaffen.
- 2.42 Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück eine Spielfläche für Kinder zu schaffen (s. entsprechende Eintragungen in den Bauvorlagen).

3. Hinweise zu generell geltenden Rechtsgrundlagen und zu Ordnungswidrigkeiten

Auf folgende Rechtsgrundlagen und Richtlinien wird besonders hingewiesen:

- 3.10 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. 6. 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen -GV.NW.- Seite 373) in der jeweils geltenden Fassung und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen einschließlich der Garagenverordnung (GarVO) vom 23. 7. 1962.
- 3.11 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt -BGBI.- I S. 341) - vor allem §§ 29 bis 39 -.
- 3.12 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN VO) vom 26. 6. 1962 (BGBI. I S. 429).
- 3.13 Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft; Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und die Arbeiterfürsorge auf Bauten.
- 3.14 Reichsgesetz vom 1. 6. 1909 (Reichsgesetzblatt -RGBI.- S. 449) über die Sicherungen der Bauforderungen und das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. 3. 1957 (BGBI. I S. 315).
- 3.15 Die von der obersten Baubehörde eingeführten technischen Baubestimmungen des deutschen Normenausschusses, besonders Wärme-, Schall- und Brandschutz.

3.20 Hinweise zur Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten

Auf Grund des § 101 BauO NW handelt insbesondere ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 3.21 Bauarbeiten ohne Genehmigung oder abweichend von einer Baugenehmigung ausführt,
- 3.22 die Baubeginnanzeige (Vordruck A) nicht erstattet,
- 3.23 Bauarbeiten nach dem Rohbaustadium fortsetzt, ohne im Besitze eines Rohbauabnahmescheines zu sein,
- 3.24 bauliche Anlagen vor Aushändigung des Schlußabnahmescheines bzw. ohne ausdrückliche Gestattung der unteren Bauaufsichtsbehörde benutzt,
- 3.25 als Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer oder verantwortlicher Bauleiter den Vorschriften des § 72 Abs. 1, 2, 5 oder § 7, § 73 Abs. 1 Satz 2, § 74 Abs. 1 oder § 75 Abs. 1 BauO NW zuwiderhandelt,
- 3.26 das gemäß § 13 Abs. 3 BauO NW vorgeschriebene Schild an der Baustelle nicht aufstellt.
- 3.27 Ordnungswidrigkeiten werden mit einem Bußgeld geahndet, das bei Vorsatz in einer Höhe bis zu 10.000,-- DM und bei Fahrlässigkeit bis zu einer Höhe von 5.000,-- DM festgesetzt werden kann.

Plan 6

66 - Tiefbauamt

Mb-3, den 15.1.73

An

63/39/73

A m t 63

im Hause

Betr.: Entwässerung von Wsenberg Drenich
()

Als Anlage überreiche ich Ihnen die 1. und 2. Ausfertigung der Entwässerung nach Prüfung zurück.

Die 3. Ausfertigung liegt dem Tiefbauamt vor - ist noch beim Bauherrn anzufordern. Nach Eingang bitte die 2. Ausfertigung mit vorlegen.

*Gebühr f. Hausentwässerung wurde
bereits ¹⁹⁶⁷ mit 165.-DM bezahlt. We 29.1.73*

Plan 7 bis 9

des Landkreises Kempen-Krefeld

EINGANG: 8. APR. 1965

Der Oberkreisdirektor
Kempen - Ndrh.**Baugesuch**

4329/64

Eing.: - 8. APR. 1965
Düsseldorf

den 20. Nov. 1964

An den ~~Oberstadtdirektor~~

— Bauaufsichtsamt —

Abt.

Lank-Latum

Düsseldorf

Kreis: Kempen-Krefeld

Es ist beabsichtigt auf dem Grundstück

in Ilverich, Flur 3 / Parz. 673 /

Grundeigentümer: Franz Klein, D. dorf

den folgenden Bau durchzuführen: **WISENBERG**

Art des Bauvorhabens:

Einfamilienwohnhaus mit
Doppelgarage

Bauherr oder Bevollmächtigter:

Herr Dir. Franz Klein

Wohnung: Düsseldorf, Friedrich-Ebert-
Straße 44 Fernruf: 80771

Planverfasser (genaue Anschrift):

JOHANNES DEIMEL
A R C H I T E K T
DUSSELDORF-OBERSSEL
BELSENSTR. 11 - RUF 53125 Fernruf:

Hauptbaufirma (genaue Anschrift):

Herbert Kretschmer,
Glenn / Bachstraße 52Amt Kapel Fernruf: 104
len-Erft

cbm umbauten Raumes: 818,08

davon im Rohbau vorhanden .-.

neu zu erstellen 818,08

Kosten: 94.100 DM

cbm Preis: 115,- DM/cbm

Mit der Veröffentlichung bin ich **ja** einverstanden

Anlagen:

Landmesserlageplan 3-fach

Lageskizze 3-fach

Bauzeichnungen 3-fach

Übersichtsblätter fach

Lichtbilder fach

Baubeschreibung 3-fach

Statische Berechnung wird geprüft nachgeprüft.

Betriebsbeschreibung Oelheizungsantrag= fach

(f. gewerbliche Räume*)

Befreiungsantrag 3-fach

*) Es wird empfohlen, bei größeren gewerblichen Bauten und Sonderbauten mit Versammlungsräumen, Zeichnungen, Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung 3 fach einzureichen.

Eingangs- und Bearbeitungs-
vermerke:

BGB — Amt 61 —

Amt vorlegen.

o. a. Ämter

Die umseitig bezeichneten Anlagen erläutern das Bauvorhaben. Die baurechtliche Genehmigung wird hiermit beantragt.

Soweit Ausnahmen oder Befreiungen von den Bestimmungen der zur Zeit gültigen Bauordnung erforderlich sind, werden sie in der Anlage begründet beantragt.

Besondere Angaben für Wohnungsbau:

	Zugang Abgang	
	Zahl	Zahl
1a) Wohnungen*) nach der Zahl ihrer Räume einschl. Küchen		
1 — Raum — Wohnungen . . .		
2 — Raum — Wohnungen . . .		
3 — Raum — Wohnungen . . .		
4 — Raum — Wohnungen . . .		
5 — Raum — Wohnungen . . .	1	
6 — Raum — Wohnungen . . .		
Wohnungen zusammen . . .	1	

	Zugang Abgang	
	Zahl	Zahl
b) Zimmer u. Küchen in Wohnungen		
Küchen über 10 qm		
Küchen bis einschl. 10 qm . . .	1	
Zimmer über 10 qm		3
Zimmer mit 6 bis einschl. 10 qm	2	
c) Einzelzimmer außerhalb von Wohnungen		
Zimmer über 10 qm		
Zimmer mit 6 bis einschl. 10 qm .		
d) Kleinwohnräume		
unter 6 qm		
Bruttowohnfläche qm		138,59

*) Bei der Ausweisung der Wohnungen nach Zahl der Räume (einschl. Küchen) sind die Einzelzimmer außerhalb von Wohnungen, Kleinwohnräume unter 6 qm und andere Nebenräume (Klosett, Badezimmer und Besenkammer) nicht mitzurechnen. 1,3% für Putz ist berücksichtigt.

2. Der Bau wird aus öffentlichen Mitteln mit DM teil-finanziert

3. Kreditgeber:

Bemerkungen:

Mir ist bekannt, daß unvollständige Baugesuche unbearbeitet zurückgegeben werden.

Bauherr:
F. Kleinmeyer

Planverfasser:
JOHANNES DEIMEL
ARCHITEKT
DUSSELDORF-OBERKASSEL
BELSENSTR. 11 - RUF 53125

Der Oberkreisdirektor

Bauaufsichtsbehörde

Gesch.-Z.: 671-07/3 -4330/64

Ausfertigung für die Gemeinde

Lank

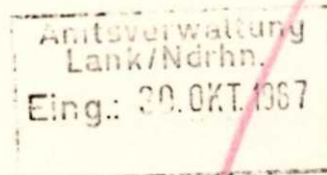
Mit
Empfangsbekennnis
Postzustellungsurkunde

Herrn - Frau - Firma

Franz Klein-Wisenberg

in 4 Düsseldorf

Friedrich-Ebert-Str. 44

**Gebrauchsabnahmeschein**

für Feuerstätten und Heizölbehälteranlagen

Die Gebrauchsabnahme der durch Baugenehmigung Nr. 4330/64 vom 19. Juli 1965
genehmigten Feuerstätte — Heizölbehälteranlage auf dem Grundstück in Ilverich
Dorfstrasse 42

Flur _____, Flurstück _____, hat stattgefunden und zu — keinen — den ~~vorstehenden~~ Beanstandungen geführt.

Die Beanstandungen sind umgehend abzustellen, spätestens jedoch bis zum _____

Die Anlage kann nunmehr in Gebrauch genommen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann wegen der Beanstandungen und der Forderung, diese Mängel abzustellen, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei _____

einzu legen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

(Herrwig)

Kreisoberbauamtmann

Hinweise:

1. Für den Fall, daß die Behälteranlage ganz oder teilweise unterirdisch eingebaut ist, muß sie nach § 4 der Heizölbehälter-Verordnung vom 23. März 1961 (GV NW S. 171) in Abständen von mindestens _____ Jahren, erstmals spätestens bis zum _____ 19_____ durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand überprüft werden. Die Prüfung ist vom Betreiber der Behälteranlage auf eigene Kosten zu veranlassen. Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Sachverständige eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster aus. Diese ist der Bauaufsichtsbehörde innerhalb der genannten Fristen vorzulegen.
2. Sachverständige im Sinne des § 4 Abs. 1 Heizölbehälter-Verordnung sind:
 - a) die Sachverständigen im Sinne des § 17 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. 2. 1960 (BGBl. I S. 85),
 - b) die vom Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den beteiligten Ministern anerkannten Personen oder Stellen.

Ich bitte Sie, den Betrag sofort mit beigefügtem Zahlschein unter Angabe des Kassenzeichens 611.110 - 10/3959 der Kreiskasse des Landkreises Kempen-Krefeld zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich bei mir in Kempen, Burgstraße 17, Zimmer 302, einzulegen.

Amtsverwaltung
Landkreis Kempen-Krefeld
2. NOV. 1967

Geht dieser Bescheid innerhalb von 3 Tagen zu, so gilt der 3. Tag nach Aufgabe des Bescheides zur Post als Tag der Zustellung, es sei denn, der Bescheid ist nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen. Ist der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen, so berechnet sich die Frist nach dem Tage des tatsächlichen Zuganges.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Erhebung des Widerspruchs hat gemäß § 80 Abs.2 N . 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Rechtsmittels entbindet daher nicht von der Zahlungspflicht.

Durchschrift
dem Stadt-, Amts-, Gemein-
direktor

in L a n k

Im Auftrage:

Baumann
(Baumanns)
Kreisamtmann

F.d.R. *Sund*

mit der als Anlage beigefügten
Zweitausfertigung der Bauakte
zum dortigen Verbleib übersandt.



Herrn
Franz Klein Wisenberg

Ausfertigung für die Gemeinde

Rank

4 Düsseldorf
Friedrich Ebert-Str. 44

ABTEILUNG
63/ 2-0

AKTENZEICHEN
671-4329/64

VERWALTUNGSGEBÄUDE
Burgstraße 17

ZIMMER
315

FERNRUF 4152 KEMPEN-NDRH.
20 285 den 19. Okt. 1967

Betr.: Errichtung einer Hausentwässerungsanlage

auf dem Grundstück **Ilverich**

Flur: 3 Flurstück: 673

Bezug: Ihr Bauantrag vom 2. Okt. 1967

Nachtrags-Baugenehmigung Nr. 4329/64

Hiermit wird gemäß den §§ 80 (1) und 88 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. 6. 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt — GV. NW. — Seite 373, Nr. 45/62) unbeschadet privater Rechte Dritter und vorbehaltlich etwa erforderlicher Genehmigungen anderer Behörden die Baugenehmigung erteilt, das vorgenannte in den Bauvorlagen dargestellte Bauvorhaben auszuführen. Die Baugenehmigung, die gemäß § 88 Abs. 2 BauO NW auch für und gegen den Rechtsnachfolger gilt, ist die Erklärung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde, daß dem beabsichtigten Bauvorhaben Hindernisse des zur Zeit geltenden öffentlichen Rechts nicht entgegenstehen.

Von -----

Ausnahme / Abweichung zugelassen.

Der Befreiungsbescheid vom ----- ist mit seinen Bedingungen auch Bestandteil dieser Baugenehmigung.
Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für die Übernahme einer Baulast war — nicht — Voraussetzung für die Genehmigung des Vorhabens.

Sämtliche nachstehend aufgeführten und als Anlagen beigefügten Bedingungen, Auflagen und Hinweise und die mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen einschließlich der darin in Grün eingetragenen Änderungen und Prüfbemerkungen sind Inhalt dieser Baugenehmigung. Bleibt eine Bedingung unbeachtet, so verliert diese Baugenehmigung ihre Gültigkeit. Bestandskräftige Auflagen können durch das geeignete Mittel des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.

Auflage

Der Anschluß der Hausentwässerung an den öffentlichen Kanal hat im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen.;

es ist anzuschließen, wenn der Kanal betriebsfertig ist.
(s. § 56 (1) der Bauordnung von Nordrhein-Westfalen)

Gemäß § 91 BauO NW erlöschen Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung, wenn innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wird oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen ist. Die Geltungsdauer kann auf Antrag, der vor Ablauf der Geltungsdauer zu stellen ist, verlängert werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich bei mir in Kempen, Burgstraße 17, einzulegen.

Geht dieser Bescheid innerhalb von 3 Tagen zu, so gilt der 3. Tag nach Aufgabe des Bescheides zur Post als Tag der Zustellung, es sei denn, der Bescheid ist nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen. Ist der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen, so berechnet sich die Frist nach dem Tage des tatsächlichen Zuganges.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gebühr:

Für die Genehmigung des Bauvorhabens wird eine Gebühr in Höhe von 165,- DM erhoben. Ein besonderer Gebührenbescheid ist beigelegt.

Anlagen:



1 Satz Bauvorlagen

Nebenbestimmungen



I grundsätzlicher Art

II Garagen und Stellplätze

III Abbruchmaßnahmen

IV Werbeanlagen und Automaten

V Ölbehälter- und Heizungsanlagen

VI Entwässerungsanlagen

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt

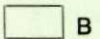
Landesstraßenbauamt

Brandverhütungssingenieur

Vordrucke für Anzeigen



A



B



C



D



Merkblatt Bauberufsgenossenschaft



I. A.

(Herrwig)
Kreisoberbauamtmann

Anlage: I Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise)

1. Besondere Pflichten des Bauherrn

- 1.1 Mindestens eine Woche vorher sind schriftlich der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer etwaigen Unterbrechung von drei Monaten durch Vordruck A mitzuteilen (§ 88 Abs. 10 BauO NW). Die Beginnanzeige ist unter Angabe der Namen des verantwortlichen Bauleiters und der Fachbauleiter und mit deren Unterschriften zu erstatten. Das gleiche gilt bei einem Wechsel dieser Personen. Der mit der Ausführung von tragenden Bauteilen beauftragte Unternehmer ist ebenfalls schriftlich bekanntzugeben (§ 72 Abs. 1, 5, 6 und 7 BauO NW).
- 1.2 Vor Baubeginn und spätestens bis zur Erstattung der Beginnanzeige muß die Grundrißfläche der baulichen Anlagen abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt werden (§ 88 Abs. 9 BauO NW). Geprüfte Angaben über die Höhenlage in den Bauvorlagen sind bei der Ausführung zu beachten.
- 1.3 Sobald die tragenden Bauwerksteile, Brandwände, Schornsteine, Treppen und Dachkonstruktion vollendet sind, ist die Rohbauabnahme durch Vordruck B zu beantragen. Mit dem Innenausbau und den Putzarbeiten darf erst nach der Rohbauabnahme oder nach einer Teilabnahme in entsprechendem Umfang begonnen werden. Die baulichen Anlagen müssen zum Rohbauabnahmetermin sicher zugänglich sein. Soweit möglich, sind die Bauteile, die für die Stand- und Feuersicherheit und für den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Spätestens ist bis zum Rohbauabnahmetermin eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit der Schornsteine beizubringen. (§ 96 Abs. 2 und 4 BauO NW).
- 1.4 Nach Abschluß der Bauarbeiten ist die Schlußabnahme durch Vordruck C zu beantragen. Sie umfaßt auch die bauliche Abnahme der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen. Spätestens ist bis zum Abnahmetermin eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters für die Benutzbarkeit der Schornsteine einschließlich der Anschlüsse beizubringen.
Bauliche Anlagen dürfen erst nach Aushändigung des Schlußabnahmescheines benutzt werden (§ 96 Abs. 3 Ziffer 4 BauO NW).
- 1.5 Das Bauvorhaben kann nur entsprechend dieser Baugenehmigung und der als Bestandteile geltenden Anlagen ausgeführt werden. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den der Baugenehmigung zugrunde liegenden Bauvorlagen abzuweichen, ist ein entsprechendes Nachtragsbaugesuch einzureichen. Mit den Bauarbeiten, die das Nachtragsbaugesuch abweichend von den bisher genehmigten Bauteilen vorsieht, kann erst begonnen werden, wenn für die Abweichungen eine neue Baugenehmigung oder eine Teilbaugenehmigung zugestellt worden ist.
- 1.6 Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

2. Bautechnische Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere Pflichten der verantwortlichen Bauleiter (Fachbauleiter) und der Unternehmer

2.1 Baustelleneinrichtung

2.10 Für die ordnungsmäßige Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle sind der Unternehmer und der verantwortliche Bauleiter (auch Fachbauleiter) verantwortlich (§§ 74 und 75 BauO NW).

2.11 Baustelleneinrichtungen müssen betriebssicher und mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen sein. Auf die Beachtung der Bestimmungen des § 13 BauO NW, auf § 14 der 1. Durchführungsverordnung zur Landesbauordnung und auf die DIN 4420 - Gerüsteordnung - wird besonders hingewiesen.

2.12 Für den Fall, daß für die Ausführung des Bauvorhabens öffentliche Verkehrsflächen (Bürgersteig- und Straßengelände) benötigt werden, ist vor der Inanspruchnahme eine Gebrauchserlaubnis für eine Sondernutzung bei der zuständigen Gemeindeverwaltung einzuholen.

2.13 Bei der Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens ist an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasser, des verantwortlichen Bauleiters und der Bauunternehmer enthalten muß, für die Bauzeit dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar aufzustellen.

2.20 Schall- und Wärmeschutz

Wohnungstrennwände und Treppenhauswände müssen eine ausreichende Dämmung gegen Übertragung von Luftschall und Wohnungstrenndecken einen ausreichenden Schutz gegen die Übertragung von Luft- und Trittschall erhalten. Die Ausführung der Wände und Decken muß den Vorschriften der DIN 4109 entsprechen. Haustechnische Einrichtungen aller Art müssen so ausgebildet, befestigt und Rohrleitungen so geführt werden, daß unvermeidbare Leitungsgeräusche auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Das Bauwerk muß hinsichtlich der Wärmedämmung entsprechend den DIN-Vorschriften 4108 ausgeführt werden.

2.3 Ausführung von Betonarbeiten und Baustoffe

2.30 Bei der Bauausführung dürfen nur solche Bauteile und Baustoffe verwendet werden, die durch DIN-Normen oder besondere Zulassungsbescheide amtlich zugelassen und allgemein eingeführt sind. Sie müssen den Anforderungen der BauO NW und der ergangenen Durchführungsverordnungen entsprechen.

2.31 Gemäß § 3 der DIN-Norm 1045 muß der Beginn der Betonierungsarbeiten, bei Hochbauten für jedes einzelne Geschoß, spätestens 48 Stunden vorher angezeigt werden.

- 2.32 Beton der Betongüten B 300 und höher darf erst verwendet werden, wenn zuvor hierfür die schriftliche Genehmigung erteilt worden ist und Eignungsprüfungen nach DIN 1048 durchgeführt wurden. Bei Beton, der aus Werken stammt, die einer Güteüberwachung unterliegen, ist die vorgenannte Genehmigung nicht erforderlich.
- 2.33 Bauteile, die in den Bauvorlagen mit "fh" bzw. mit "fb" gekennzeichnet wurden, sind feuerhemmend bzw. feuerbeständig auszuführen.
- 2.34 Schlitz- und Aussparungen können nur nach Maßgabe der DIN 1053 Ziffer 2,5 zugelassen werden.
- 2.35 Sparverblendung (Riemchen) ist nur bei einer Hintermauerungsstärke von mindestens 24 cm zulässig. Sofern eine Sparverblendung nach der genauen Art der Ausführung in den erreichten Bauvorlagen nicht dargestellt worden ist, ist für eine nachträglich geplante Sparverblendung eine besondere bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich. Für eine solche Genehmigung ist ein Nachtragsbauantrag mit Nachweis der Ausführung und Konstruktion zu stellen (Sparverblendung in der Art von Platten mit Haftpuge zwischen dem tragenden Mauerwerk - Luftschicht mit verzinkten Drahtankern, Einlage von Styropor- und Drahtankern, Überkragen der Decken und dergl. -).
- 2.36 Tragendes Holzwerk ist gemäß DIN 68 800 - Holzschutz im Hochbau - gegen Wurmfraß, Schwammbildung und Fäulnis mit einem geprüften Holzschutzmittel zu behandeln.
- 2.37 Bei der Herstellung des Daches sind die Vorschriften des § 36 BauO NW und des § 19 der 1. Durchführungsverordnung zur BauO NW zu beachten.

2.4 Gestaltung der nicht überbauten Flächen

- 2.40 Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke - vor allem Vorgartenflächen - sind in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.41 Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sind ausreichende Einrichtungen zum Wäschetrocknen und Teppichklopfen zu schaffen.
- 2.42 Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück eine Spielfläche für Kinder zu schaffen (s. entsprechende Eintragungen in den Bauvorlagen).

3. Hinweise zu generell geltenden Rechtsgrundlagen und zu Ordnungswidrigkeiten

Auf folgende Rechtsgrundlagen und Richtlinien wird besonders hingewiesen:

- 3.10 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. 6. 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen -GV.NW.- Seite 373) in der jeweils geltenden Fassung und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen einschließlich der Garagenverordnung (GarVO) vom 23. 7. 1962.
- 3.11 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt -BGBl.- I S. 341) - vor allem §§ 29 bis 39 -.
- 3.12 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN VO) vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429).
- 3.13 Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft; Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und die Arbeiterfürsorge auf Bauten.
- 3.14 Reichsgesetz vom 1. 6. 1909 (Reichsgesetzblatt -RGBl.- S. 449) über die Sicherungen der Bauforderungen und das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. 3. 1957 (BGBl. I S. 315).
- 3.15 Die von der obersten Baubehörde eingeführten technischen Baubestimmungen des deutschen Normenausschusses, besonders Wärme-, Schall- und Brandschutz.

3.20 Hinweise zur Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten

Auf Grund des § 101 BauO NW handelt insbesondere ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

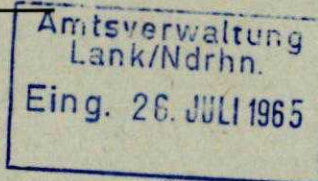
- 3.21 Bauarbeiten ohne Genehmigung oder abweichend von einer Baugenehmigung ausführt,
- 3.22 die Baubeginnanzeige (Vordruck A) nicht erstattet,
- 3.23 Bauarbeiten nach dem Rohbaustadium fortsetzt, ohne im Besitze eines Rohbauabnahmescheines zu sein,
- 3.24 bauliche Anlagen vor Aushändigung des Schlußabnahmescheines bzw. ohne ausdrückliche Gestattung der unteren Bauaufsichtsbehörde benutzt,
- 3.25 als Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer oder verantwortlicher Bauleiter den Vorschriften des § 72 Abs. 1, 2, 5 oder § 7, § 73 Abs. 1 Satz 2, § 74 Abs. 1 oder § 75 Abs. 1 BauO NW zuwiderhandelt,
- 3.26 das gemäß § 13 Abs. 3 BauO NW vorgeschriebene Schild an der Baustelle nicht aufstellt.
- 3.27 Ordnungswidrigkeiten werden mit einem Bußgeld geahndet, das bei Vorsatz in einer Höhe bis zu 10.000,-- DM und bei Fahrlässigkeit bis zu einer Höhe von 5.000,-- DM festgesetzt werden kann.

Landkreis Kempen-Krefeld

Der Oberkreisdirektor
als untere Bauaufsichtsbehörde

4152 Kempen Ndrh., den **19. Juli 1965** 19.....

Gesch.-Z.: **671-07/3 4330/64**



Gegen Postzustellungsurkunde

Baugenehmigung

zur Errichtung ~~oder wesentlichen Änderung~~ einer Feuerstätte über 20 000 kcl/h Nennheizleistung zum ~~Einbau~~ u. Aufstellen ~~→ Auswechseln~~ einer Behälteranlage für Heizöl von mehr als 300 Litern Behälterinhalt

Herrn ~~Frau Franz~~ **Franz Klein-Wisenberg**
wohnhaft in **Düsseldorf, Fr.-Ebert-Str. 44**

erteile ich hiermit unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung

- a) zur Errichtung ~~oder wesentlichen Änderung~~ einer Feuerstätte über 20 000 kcal/h Nennheizleistung,
- b) zum ~~Einbau~~ Aufstellen ~~→ Auswechseln~~ von **1** Lagerbehälter(n)
mit einem Gesamtfassungsvermögen von **4.800** Litern Behälterinhalt einschließlich
zugehöriger Rohrleitungen und Anschlüsse

auf dem Grundstück in **Ilverich**

Flur **3** Flurstück **673** entsprechend den beiliegenden, als zugehörig bezeichneten und mit Prüfungsvermerk versehenen Bauvorlagen. Maßgebend für die Ausführung und den Betrieb sind:

1. die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) und die zur Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die 1. VO zur Durchführung der Bauordnung vom 16. 7. 1962 (GV. NW. S. 459),
2. die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft vom 15. 4. 1941 (Ausgabe 1948),
3. die Richtlinien für die bauaufsichtliche Behandlung von Ölheizungsanlagen; hier: DIN 4755 — Ölfeuerungen in Heizungsanlagen — und DIN 4787 — Öl Brenner — (bauaufsichtlich eingeführt durch RdErl. d. Min. f. Wiederaufbau vom 19. 1. 1960 — MBl. NW. 1960 S. 197 —),
4. die Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung vom 23. 3. 1961 (GV. NW. 1961 S. 171) in Verbindung mit den vorläufigen Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe sowie mit dem Normblatt DIN 6608 — Geschweißte Behälter aus Stahl — (bauaufsichtlich eingeführt durch gemeinsamen RdErl. d. Min. für Wiederaufbau u. d. Min. für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. 4. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 1285),
5. das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. 3. 1957 (BGBl. I S. 315),
6. die umstehenden und die in den Anlagen 1, 2 und 3 enthaltenen Hinweise, Auflagen und Bedingungen,
7. die Prüfungsvermerke in den Bauvorlagen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die in dieser Baugenehmigung enthaltenen Auflagen und Bedingungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kreisbauamt**

in **Kempen** schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihn mit einer Abschrift einzureichen.

Ein Verschulden eines von Ihnen bestellten Bevollmächtigten würde Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Diese Baugenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen oder wenn die Bauausführung ein Jahr lang unterbrochen worden ist. Eine Verlängerung der Baugenehmigung ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich zu beantragen.
2. Der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten sowie die Namen des verantwortlichen Unternehmers, des Fachbauleiters und des Erstellers der Heizungs- und Behälteranlage sind dem Bauordnungsamt rechtzeitig schriftlich anzuzeigen (siehe Anlage Nr. 4).
3. An der Baustelle ist ein Schild anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Planverfassers, des verantwortlichen Unternehmers oder Fachbauleiters enthalten muß.
4. Die Gebrauchsabnahme ist erforderlich und schriftlich beim Bauordnungsamt vor Abschluß der Arbeiten zu beantragen (siehe Anlage 5). Vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheins darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden. Zum Gebrauchsabnahmetermin hat der Bauherr folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Schriftliche Erklärung des verantwortlichen Unternehmers bzw. Fachbauleiters, daß die Bestimmungen der Normblätter DIN 4755 und DIN 4787 sowie die mit RdErl. vom 23. 4. 1959 (MBI. NW. S. 1285) bauaufsichtlich eingeführten vorläufigen Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe beachtet sind und daß die Anlage betriebssicher ist (siehe Anlage Nr. 6),
 - b) Bescheinigung über die Benutzbarkeit der Behälteranlage nach dem Muster der Anlage zur Heizölbehälter-Verordnung (siehe Anlage Nr. 7); die Bescheinigung ist bei oberirdischen, einschließlich der in begehbaren Räumen aufgestellten Behältern vom verantwortlichen Unternehmer, vom Fachbauleiter oder von einem fachkundigen Ingenieur, bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behältern von einem anerkannten Sachverständigen gemäß § 10 Heizölbehälter-Verordnung auszustellen.
 - c) Werksbescheinigung, aus der sich die Werkstoffe, die Bauart und der Korrosionsschutz der Behälteranlage, die auf dem Herstellerschild enthaltenen und die am Domflansch eingeschlagenen Angaben sowie die Art der vom Hersteller durchgeführten Prüfungen ergeben.
 - d) Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und der Feuerstätte.
5. Auf die Bußgeldvorschriften der Bauordnung und der Heizölbehälter-Verordnung wird besonders hingewiesen. Hiernach können Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verordnungen mit einer Geldbuße geahndet werden.
6. Wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche (bauaufsichtliche) Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan ausführt oder ausführen läßt, kann nach § 367 Abs. 1 Nr. 15 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

Auflagen und Bedingungen:

1. Die mit der Heizölbehälteranlage verbundenen Ölleitungen müssen so beschaffen sein, daß Undichtheiten jederzeit erkennbar sind und austretendes Heizöl sicher aufgefangen wird.
2. Für den Fall, daß die Behälteranlage ganz oder teilweise unterirdisch eingebaut wird, muß sie nach § 4 der Heizölbehälterverordnung in Abständen von mindestens Jahren, erstmals spätestens bis zum durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand überprüft werden. Die Prüfung ist vom Betreiber der Behälteranlage auf eigene Kosten zu veranlassen. Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Sachverständige eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster aus. Diese ist der Bauaufsichtsbehörde innerhalb der genannten Fristen vorzulegen.
3. Das beigefügte Merkblatt über die Betriebs- und Verhaltensvorschriften für die Lagerung von Heizöl ist in der Nähe der Behälteranlage an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

19. Juli 1965

Auszug aus der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.7.1962 (GV. NW. S. 459)

Teil III: Besondere Anforderungen an Heizräume

§ 41

Heizräume

1. Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe zur zentralen Beheizung (Warmwasser-, Heißwasser-, Niederdruckdampf- und Luftheizungen), Warmwasserbereitung, Betriebs- oder Wirtschaftswärmeerzeugung mit einer Gesamtheizleistung von mehr als 40 000 kcal/h sind in einem besonderen Heizraum aufzustellen, für den die §§ 42 bis 44 gelten.
2. Absatz 1 gilt nicht für Luftherhitzer, die nach ihrer Bauart in den zu beheizenden Räumen betrieben werden.

§ 42

Bemessung des Heizraumes

1. Der Heizraum ist so zu bemessen, daß die Feuerstätten ordnungsmäßig bedient und von allen Seiten gewartet werden können, insbesondere muß vor, neben und hinter der Feuerstätte zur leichten Reinigung ausreichend freier Raum vorhanden sein.
2. Die lichte Höhe des Heizraumes muß bei Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung bis zu 60 000 kcal/h mindestens 2,10 m, bei Feuerstätten mit einer größeren Gesamtheizleistung mindestens 2,40 m betragen.
3. Bei Feuerstätten, deren obere Plattform während des Betriebes betreten wird, soll die lichte Höhe zwischen Plattform und Unterkante Decke oder Unterzug mindestens 2,20 m betragen. Als Durchgangshöhe muß mindestens 1,80 m freibleiben.

§ 43

Wände, Decken, Fußböden und Türen

1. Die Wände und Decken von Heizräumen müssen feuerbeständig sein; das gleiche gilt für tragende Pfeiler und Stützen der Heizräume.
2. Die Fußböden der Heizräume und der zugehörigen Nebenräume sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.
3. Türen von Heizräumen müssen nach außen aufschlagen. Türen, die nicht ins Freie führen, müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.

§ 44

Belichtung, Lüftung und Beleuchtung

1. Der Heizraum muß mindestens ein unmittelbar ins freie führendes Fenster haben. Die Fensterfläche soll mindestens $\frac{1}{12}$ der Grundfläche des Heizraumes betragen. Die Vorrichtungen zum Öffnen und Schließen der Fenster müssen in halber Höhe angebracht und leicht zu betätigen sein.
2. Heizräume müssen eine ständig wirksame Lüftung haben. Die Luft soll unmittelbar dem Freien entnommen werden. Die Zuluftöffnungen müssen in der Nähe des Fußbodens an der Feuerstätte liegen und einen Gesamtquerschnitt von mindestens dem halben erforderlichen lichten Querschnitt der Schornsteine haben. Wird die Zuluft einem Schacht entnommen, so muß sein Querschnitt mindestens um die Hälfte größer sein als der Querschnitt der Zuluftöffnungen. Die Schachthöhe muß mindestens 30 cm unter der Zuluftöffnung liegen.
3. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 muß bei Heizräumen mit Gasfeuerstätten der Gesamtquerschnitt der Zuluftöffnungen so groß sein, daß für je 1000 kcal/h Nennheizleistung ein freier Querschnitt von mindestens 5 cm² vorhanden ist, mindestens jedoch 300 cm².
4. Der erforderliche Mindestquerschnitt der Zuluftöffnungen oder -schächte darf durch Gitter nicht eingeschränkt werden.
5. Heizräume von Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe müssen eine Abluftöffnung mit Abluftschacht haben. Abluftschächte müssen wie Schornsteine über Dach geführt werden und sollen neben einem Schornstein liegen.
6. Heizräume für Gasfeuerstätten müssen Abluftöffnungen haben, die unmittelbar ins Freie führen und an einer Außenwand liegen; sie sollen an derselben Seite wie die Zuluftöffnungen liegen. Dies gilt nicht für Außenwand-Gasfeuerstätten nach § 42 Abs. 4 der Bauordnung.

7. Die Abluftöffnung nach den Absätzen 5 und 6 sind möglichst nahe unter der Decke anzuordnen; sie dürfen nicht verschließbar und im Heizraum nicht vergittert sein und müssen bei natürlichem Auftrieb einen freien Querschnitt von mindestens 25 v. H. der Schornsteinquerschnitte, mindestens jedoch 180 cm² haben.
8. Lüftungsleitungen innerhalb von Heizräumen müssen feuerbeständig sein.
9. Heizräume müssen eine elektrische Beleuchtungsanlage haben.

Teil IV: Brennstofflagerräume und Brennstofflagerung

§ 45

Brennstofflagerräume

1. Werden feste Brennstoffe für Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 125 000 kcal/h in Gebäuden gelagert, so ist ein besonderer Raum ohne Feuerstätten (Brennstofflagerraum) erforderlich, der vom Heizraum durch eine Wand aus nicht brennbaren Baustoffen getrennt sein muß. Öffnungen in dieser Wand sind zulässig. Der Brennstofflagerraum darf nicht anderweitig genutzt werden.
2. Wird Heizöl für Feuerstätten in Gebäuden gelagert, so ist ein Brennstofflagerraum mit feuerbeständigen Wänden und Decken erforderlich. Der Fußboden dieses Raumes muß ölundurchlässig sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Türen müssen dicht und selbstschließend sein. Der Raum muß gelüftet werden können.
3. Werden feste und flüssige Brennstoffe in einem Brennstofflagerraum gelagert, so sind Vorkehrungen zu treffen, daß auslaufende flüssige Brennstoffe mit festen Brennstoffen nicht in Berührung kommen können.
4. An der Tür eines Brennstofflagerraumes, in dem Heizöl gelagert wird, ist außen ein auffälliger, dauerhafter Anschlag mit dem Wortlaut „Heizöllagerung! Feuer und Rauchen verboten!“ anzubringen.
5. Brennstofflagerräume müssen eine elektrische Beleuchtungsanlage haben.
6. Lüftungsleitungen innerhalb von Brennstofflagerräumen müssen feuerbeständig sein.
7. Brennstofflagerräume, in denen Heizöl gelagert wird, dürfen nur über Heizölsperren oder Heizölabscheider an Anlagen für Abwasser oder Niederschlagwasser angeschlossen werden.
8. In der Nähe von Brennstofflagerräumen, in denen Heizöl gelagert wird, muß ein für Brandklasse B geeigneter Handfeuerlöscher griffbereit angebracht sein.

§ 46

Lagerung von Heizöl außerhalb von Brennstofflagerräumen

1. In Gebäuden darf Heizöl außerhalb von Brennstofflagerräumen gelagert werden

1. in Wohnungen
 - a) in Kanistern bis zu 40 Liter je Wohnung,
 - b) in ortsfesten Vorratsbehältern bis zu 100 Liter je Wohnung;
2. in Heizräumen bis zu einer Gesamtmenge von 3000 Liter;
3. außerhalb von Wohnungen in Räumen ohne Feuerstätten
 - a) in Kanistern bis zu 1000 Liter je Gebäude,
 - b) in Fässern und Tanks bis zu 5000 Liter je Gebäude.

Die Gesamtlagermenge darf 5000 Liter je Gebäude nicht überschreiten. Sind die Gebäude in Brandabschnitte unterteilt, so gelten die Höchstlagermengen für die einzelnen Brandabschnitte.

2. Absatz 1 Nr. 2 gilt nur, wenn
 1. die Heizräume die Anforderungen des § 45 Abs. 2 erfüllen und
 2. die Vorratsbehälter von der Feuerungsanlage einen seitlichen Abstand von mindestens 2 m haben; ein geringerer Abstand kann gestattet werden, wenn ein ausreichender Schutz gegen Strahlungswärme angeordnet wird.
3. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b) müssen die Räume feuerbeständige Wände und Decken haben und zu lüften sein.
4. Für Räume, in denen Heizöl gelagert wird, gilt § 45 Abs. 3 bis 7 entsprechend; § 45 Abs. 4 gilt nicht für die Heizöllagerung in Wohnungen.
5. Bei Lagerung von Heizöl bis zu insgesamt 1000 Liter je Gebäude oder Brandabschnitt ist zur Brandbekämpfung trockener Sand oder ein anderes geeignetes Löschmittel vorrätig und griffbereit zu halten. Werden größere Heizölvorräte in Gebäuden gelagert, so muß ein für Brandklasse B geeigneter Handfeuerlöscher vorhanden sein.

Auflagen für Ölfeuerungen in Heizungsanlagen und für Ölbrenner

1. Bis zur Gebrauchsabnahme ist eine schriftliche Erklärung des verantwortlichen Unternehmers bzw. Fachbauleiters vorzulegen, in der er ausdrücklich bescheinigt, daß die Bestimmungen der Normblätter DIN 4755 und DIN 4787 beachtet sind und daß die Anlage betriebssicher ist.
2. Es darf nur Heizöl nach DIN 51603 mit einem Flammpunkt über 55° C verwendet werden.
3. Die Entlüftungsleitung muß von dem höchsten Punkt eines Heizölbehälters ins Freie führen; sie muß unabsperrrbar sein und soll 2,5 m über Erdgleiche ausmünden. Sie ist gegen das Eindringen von Fremdkörpern und Wasser zu sichern.
4. Alle Entnahmeleitungen, durch die Heizöle aus Behältern ausfließen können, müssen mit Ausnahme der Überlaufleitung und der Entlüftungsleitung an gut zugänglicher Stelle unmittelbar am Behälter absperrrbar sein.
5. Es ist sicherzustellen, daß kein Heizöl (auch kein Überlauföl) in die Kanalisation oder in das Grundwasser gelangen kann.
6. Heizöl-Leitungen und etwa verwendete Dichtungen müssen hinsichtlich der Verlegung und der Werkstoffe so ausgeführt werden, daß sie den auftretenden mechanischen, chemischen (Ölbeständigkeit) und thermischen Beanspruchungen standhalten. Die Leitungen sind fest zu verlegen, öldicht zu schweißen oder mit öldichten Rohrverschraubungen bzw. Flanschen zu verbinden. Bewegliche (flexible) Leitungen dürfen nur verlegt werden, wenn sie sichtbar und nicht länger als 1 m sind.
7. Es dürfen nur solche Ölbrenner eingebaut werden, die den technischen Bedingungen von DIN 4787 entsprechen.
8. Die Heizöl-Zufuhr zur Feuerung muß unterbrochen werden können:
 - a) durch eine zwangsgesteuerte Absperrung, die bei Ausfall der Zerstäubungseinrichtung (z. B. bei Ausfall des elektrischen Stromes oder der Gebläseluft) oder bei Ausbleiben, Abreißen bzw. Nichtzustandekommen der Flamme, die Ölzufuhr selbsttätig unterbricht;
 - b) durch eine Schnellschlußvorrichtung unmittelbar am Ölaustritt des Behälters, sofern das Öl den Brennern aus Holzbehältern mit Gefälle zuläuft. Eine Betätigung dieser Vorrichtung von ungefährdeter Stelle muß auch im Falle einer Gefahr möglich sein.
9. Für das Abschalten der Gesamtanlage einschließlich Vorwärmung ist ein elektrischer Notschalter außerhalb des Heizraumes an einer leicht zugänglichen und nicht gefährdeten Stelle anzubringen.
10. Geeignete Löschvorrichtungen (z. B. Feuerlöscher nach DIN 14406) sind vorrätig und betriebsbereit zu halten.
11. Im Heizraum ist an sichtbarer Stelle eine Bedienungsanweisung in dauerhafter Ausführung anzubringen, aus der die Art des Heizöles, die Wartung der Anlage, die Inbetriebnahme und das Stillsetzen der Ölbrenner sowie die bei Störung oder Gefahr zu ergreifenden Maßnahmen hervorgehen.
12. Jeder Ölbrenner muß an sichtbarer Stelle mit einem dauerhaft angebrachten Geräteschild mit folgenden Angaben versehen sein:
 - a) Name des Herstellers (ggfls. Herstellerzeichen),
 - b) Typenbezeichnung,
 - c) Baujahr,
 - d) Fabriknummer,
 - e) Öldurchsatz in kg/h (Angabe des kleinsten und größten Durchsatzes),
 - f) Baumuster-Kennzeichen, (Herstellerzeichen, Baumuster-Nummer und DIN-Verbandszeichen).

Die Leistungsschilder der elektrischen Geräte sind sichtbar anzubringen.

Das Geräteschild soll nach DIN 825 und die Beschriftung nach DIN 1451 (Engschrift) ausgeführt werden. Die für den Brenner geeigneten Ölsorten (Wahl der Bezeichnung entsprechend DIN 51603, Mai 1957, „Heizöle, Mindestanforderungen“) und die höchstzulässige Viskosität sind auf der mitzuliefernden Betriebsanleitung anzugeben.

Auszug

aus der Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung) vom 23. 3. 61 (GV. NW. S. 171—174)

§ 3

1. Zum Gebrauchsabnahmetest hat der Bauherr eine **Bescheinigung** über die Benutzbarkeit der Behälteranlage nach dem Muster A der Anlage zu dieser Verordnung beizubringen. Die Bescheinigung ist bei oberirdischen, einschließlich der in begehbaren Räumen aufgestellten Behälter vom verantwortlichen Unternehmer, vom Fachbauleiter oder von einem fachkundigen Ingenieur, bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behältern von einem anerkannten Sachverständigen auszustellen.
2. Spätestens mit der Bescheinigung nach Abs. 1) ist der Baugenehmigungsbehörde auch eine **Werksbescheinigung** vorzulegen, aus der sich die Werkstoffe, die Bauart und der Korrosionsschutz der Behälteranlage, die auf dem Herstellerschild enthaltenen und die am Domflansch eingeschlagenen Angaben sowie die Art der vom Hersteller durchgeführten Prüfungen ergeben.

§ 4

1. Behälteranlagen, die ganz oder teilweise unterirdisch eingebaut sind, unterliegen wiederkehrenden Prüfungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch einen anerkannten Sachverständigen. Die Prüfung ist von dem Betreiber der Behälteranlage auf eigene Kosten zu veranlassen und der zuständigen Behörde durch eine Bescheinigung nach dem Muster B der Anlage zu dieser Verordnung nachzuweisen.
2. Die Prüfung ist mindestens alle 5 Jahre vorzunehmen.

§ 5

1. Die Bauart, die Herstellung, die Werkstoffe, der Korrosionsschutz und die betriebliche Ausstattung der Behälteranlagen, ihr Aufstellungsort und ihr Einbau oder ihre Aufstellung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) — Gliederungs-Nr. 23212 — bekanntgemacht sind (u. a. „Vorläufige Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe“).
2. Behälteranlagen dürfen nur von solchen Unternehmern eingebaut werden, die die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen, und die über fachkundiges Personal und geeignete Einrichtungen für eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten verfügen.

§ 6

1. Behälteranlagen, in denen nicht ausschließlich schwerflüssige, nur im erwärmten Zustande pumpfähige Heizöle gelagert werden, müssen durch eine geeignete Einrichtung gegen Überfüllen gesichert sein (Überfüllsicherung).
2. Es dürfen nur solche Überfüllsicherungen eingebaut werden, deren Eignung durch eine vom Minister für Wiederaufbau anerkannte Stelle festgestellt und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) — Gliederungs-Nr. 23212 — bekanntgemacht ist.

§ 7

1. Behälteranlagen müssen so aufgestellt oder eingebaut werden, daß Undichtigkeiten jederzeit erkennbar sind und austretendes Heizöl sicher aufgefangen wird. Bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behälteranlagen muß austretendes Heizöl sichtbar aufgefangen werden, wenn die Behälter nicht mit geeigneten Kontrollgeräten zur selbsttätigen Anzeige von Undichtigkeiten ausgestattet sind.
3. Es dürfen nur solche Kontrollgeräte eingebaut werden, deren Eignung durch eine vom Minister für Wiederaufbau anerkannte Stelle festgestellt und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) — Gliederungs-Nr. 23212 — bekanntgemacht ist.

§ 9

1. Beim Füllen, Umfüllen oder Entleeren von Behälteranlagen darf kein Heizöl verschüttet werden. Beim Betrieb anfallende Rückstände wie Ölschlamm und sonstige mit Heizöl durchsetzte Abfälle müssen aufgefangen und so beseitigt werden, daß insbesondere eine schädliche Verunreinigung der Gewässer im Sinne des § 26 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Brandgefahr nicht zu besorgen ist.
2. Ist infolge Undichtheit oder beim Füllen einer Behälteranlage Heizöl in den Erdboden, in ein Gewässer oder in die Abwasserleitung gelangt, oder werden bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behälteranlagen Undichtheiten vermutet, so ist dies unverzüglich der nächsten Ordnungsbehörde, der zuständigen Sonderordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind die Betreiber und für die beim Füllen verursachten Verunreinigungen auch die mit dem Füllen der Behälteranlage beauftragten Personen.
3. Jeder Betreiber einer Behälteranlage hat die vorstehenden Betriebs- und Verhaltensvorschriften und die hierzu vom Minister für Wiederaufbau herausgegebenen Anweisungen an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

§ 10

Sachverständige im Sinne des § 3 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 sind:

- a) die Sachverständigen im Sinne des § 17 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 85),
- b) die vom Minister für Wiederaufbau im Benehmen mit den beteiligten Ministern anerkannten Personen oder Stellen.

§ 11

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 3, § 8 und 9 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM geahndet werden. § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.

- 12) Boden und Sockel der Ölauffangwanne sind ölundurchlässig auszuführen.
Hierzu ist auf dem Zementputz ein aml. zugelassener, ölbeständiger Anstrich aufzubringen.
- 13) Zwischen Öltank und Umfassungswänden ist ein begehbare Abstand von mind. 40 cm zu halten.
- 14) Die Einstiegöffnung zum Tankraum ist mit einer selbstschließenden, feuerhemmenden Türe gem. DIN 18082 zu versehen.
- 15) Der Be- und Entlüftungsschacht des Heizraumes muß mind. den in § 44 der beiliegenden Richtlinien genannten Querschnitt aufweisen.
- 16) Das lichte Maß der Fensterfläche des Heizraumes muß mind. 1/12 der Grundfläche betragen.
- 17) In der Nähe des Brennstofflagerraumes ist ein für Branklasse B geeigneter Handfeuerlöscher griffbereit anzubringen.
- 18) Die Ölfeuerungsanlage muß in allen Teilen den Richtlinien der DIN 4755 entsprechen.
- 19) Das Grundstück liegt in einem ausgewiesenen, schutzbedürftigen Gebiet einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage und zwar im schutzbedürftigen Gebiet der Gemeinden im Amte Lank.
Die Baugenehmigung wird daher unter dem Vorbehalt erteilt, daß nach der zu erwartenden Rechtsverordnung (§ 27(5) LWG) noch nachträglich Auflagen zum Schutze des Grundwassers erteilt werden können.
- 20) Die auf Seite 2 dieser Baugenehmigung unter a - d aufgeführten Unterlagen sind mit dem Antrag auf Gebrauchsabnahme, vor Inbetriebnahme der Anlage, dem Kreisbauamt in Kempen vorzulegen.

Im Auftrage:

Geb. i. D. 17 48. —



(Herrwig)
Kreisbauamtmann

Abt.: 70/3 - Az.: 654-10/3

Kempen, den 19.1.1965

An die
Arbeitsgruppe 60/300

im Hause

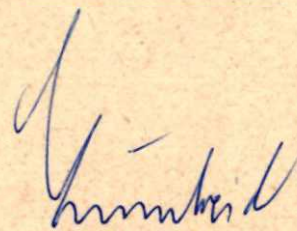
Betr.: Heizöllagerung (Kellertank 4.800 l); Bauvorhaben: Franz
K l e i n - W i s e n b e r g, Ilverich, Flur 3,
Parz. 673.

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.12.1965 - Az.: 671-4330/64 -.

Anlg.: Bauantrag

Durch die Arbeitsgruppe 60/4 im Hause wurde festgestellt,
daß das Grundstück in einem ausgewiesenen schutzbedürftigen
Gebiet einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage liegt, und
zwar im schutzbedürftigen Gebiet des Wasserwerks der Gemeinden
im Amte Lank.

Von der Anzeige gemäß § 27 Abs. 2 LWG habe ich Kenntnis ge-
nommen. Ich bitte sicherzustellen, daß nach der zu erwarten-
den Rechtsverordnung (§ 27 (5) LWG) noch nachträglich Aufla-
gen zum Schutze des Grundwassers erteilt werden können. Die
von dort nach der Ölbehälterverordnung erteilten Auflagen
bleiben hiervon unberührt.


Kurscheid
Kreisamtmann

Landkreis Kempen-Krefeld
Der Oberkreisdirektor
Arb.Gr.60/10 -Az.: 671-4330/64
Kassenzeichen: 7/2492

^{ak/}
4152 Kempen, den 23.7.1965

Herrn
-Stadt-Amts-Gemeindedirektor

in L a n k -----

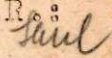
Betr.: Baugesuch des Herrn Franz Klein-Wisenberg, Düsseldorf,
Fr. Ebert-Str. 44 -

Beiliegend übersende ich die Zweitausfertigung der Baugenehmigung
zu oben bezeichnetem Bauvorhaben für die dortigen Akten.

Im Auftrage:


(Dollen)

Kreisinspektor

F.d.R. 

Landkreis Kempen-Krefeld

4152 Kempen, den 23.7.1965

Der Oberkreisdirektor

Arb.Gr. 60 H/10- Az.: 671-4330/64

Kassenzeichen : 7/2492

Herrn/~~Frau/Herr~~:-

Franz Klein-Wisenberg

in 4 Düsseldorf

Fr. Ebert-Str. 44

Betr.: Ihr Bauantrag zu dem Bauvorhaben: - Errichtung einer
----- Ölfeuerungsanlage auf dem Grundstück Ilverich, Flur 3 -

Beiliegend übersende ich die Baugenehmigung zu dem oben bezeichneten Bauvorhaben. Die Erteilung dieses Bescheides ist nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) vom 19. Dezember 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 380) in der Fassung der Verordnung vom 23. Oktober 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 557) gebührenpflichtig. Nach Maßgabe dieser Verordnung und des dazugehörigen Gebührentarifes in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Kempen-Krefeld über die Erhebung von Baugebühren vom 12.5.1964 wird für diese Amtshandlung gemäß Tarifstelle 11 I, 2

----- eine Gebühr
von DM 48,-- in Worten - Achtundvierzig - - - - -
Deutsche Mark festgesetzt.

Sie werden gebeten, diesen Betrag sofort mit beiliegendem Zahlschein an die Kreiskasse des Landkreises Kempen-Krefeld in Kempen einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir - unter Angabe des o.ä. Aktenzeichens- möglichst in doppelter Ausfertigung-einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten verstümt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ein Widerspruch hat gem. § 80, Abs. 2, Ziff. 1 WVG keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrage:

F.d.R.: *Sant*

Vek
(Dolien)

Kreisinspektor

Düsseldorf

(Ort)

(Datum)

An den
Herrn Oberkreisdirektor/Stadtdirektor

— Bauordnungsamt —

in

4152 Kempen

Baugenehmigung Nr. 4329/64 19.65

4230/64

Betrifft: Ölfeuerungsanlage und Heizöllagerbehälter

auf dem Grundstück in Ilverich (Ilverich)

Straße: Dorfstraße 42a (Dorfstraße 42a)

Bauherr: Franz Klein - Wiesenberg

Antrag auf Gebrauchsabnahme

Hiermit beantrage ich unter Beifügung der nachstehend aufgeführten Unterlagen die Gebrauchsabnahme der oben bezeichneten Anlage zum

(Datum)

1. Schriftliche Erklärung des verantwortlichen Unternehmers bzw. Fachbauleiters, daß die Bestimmungen der Normblätter DIN 4755 und DIN 4787 sowie die mit RdErl. vom 23. 4. 1959 (MBL. NW. S. 1285) bauaufsichtlich eingeführten vorläufigen Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe beachtet sind und daß die Anlage betriebsicher ist (siehe Anlage Nr. 6),
2. Bescheinigung über die Benutzbarkeit der Behälteranlage nach dem Muster A der Anlage zur Heizöllagerbehälter-Verordnung (siehe Anlage Nr. 7); die Bescheinigung ist bei oberirdischen, einschließlich der in begehbaren Räumen aufgestellten Behältern vom verantwortlichen Unternehmer, vom Fachbauleiter oder von einem fachkundigen Ingenieur, bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behältern von einem anerkannten Sachverständigen gem. § 10 Heizöllagerbehälter-Verordnung auszustellen,
3. Werksbescheinigung, aus der sich die Werkstoffe, die Bauart und der Korrosionsschutz der Behälteranlage, die auf dem Herstellerschild enthaltenen und die am Domflansch eingeschlagenen Angaben sowie die Art der vom Hersteller durchgeführten Prüfungen ergeben,
4. Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen.

Mir ist bekannt, daß die Gebrauchsabnahme nur vorgenommen werden kann, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen.

für Herrn Franz Klein - Wiesenberg

JOHANNES DEIMEL
ARCHITEKT
4 DUSSELDORF-OBERKASSEL
NIEDERKASSELER KIRCHWEG 2
RUF: 53125

Anlage Nr. 6

Düsseldorf
(Ort)

8.9.1967
(Datum)

An den
Herrn Oberkreisdirektor/Stadtdirektor
— Bauordnungsamt —

Baugenehmigung Nr. 4329/64 /19 65

in 4152 Kempen-Ndrh.

Betrifft: Ölfeuerungsanlage und Heizöllagerbehälter

auf dem Grundstück in Ilverich, Dorfstraße 42a

Straße: "

Bauherr: Franz Klein-Wisenberg

Bescheinigung

Als verantwortlicher Unternehmer/Fachbauleiter bestätige ich hiermit, daß bei der obenbezeichneten Anlage die Bestimmungen der Normblätter DIN 4755 und DIN 4787 sowie die mit RdErl. vom 23.4.1959 (MBL NW. S.1285) bauaufsichtlich eingeführten vorläufigen Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe beachtet sind und daß die Anlage betriebssicher ist.

Hans Hering
Zentralheizungen, Sanitäre Anlagen
Düsseldorf, Roststr. 47a - Ruf 442926
(Verantwortlicher Unternehmer/Fachbauleiter)

Anlage Nr. 6

Düsseldorf
(Ort)

8.9. 1967

(Datum)

An den
Herrn Oberkreisdirektor/Stadtdirektor
— Bauordnungsamt —

Baugenehmigung Nr. 4329/64 /1965

in 4152 Kempen-Ndrh.

Betrifft: Ölfeuerungsanlage und Heizöllagerbehälter

auf dem Grundstück in Ilverich, Dorfstraße 42a

Straße: "

Bauherr: Franz Klein-Wisenberg

Bescheinigung

Als verantwortlicher Unternehmer/Fachbauleiter bestätige ich hiermit, daß bei der obenbezeichneten Anlage die Bestimmungen der Normblätter DIN 4755 und DIN 4787 sowie die mit RdErl. vom 23. 4. 1959 (MBI. NW. S. 1285) bauaufsichtlich eingeführten vorläufigen Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe beachtet sind und daß die Anlage betriebssicher ist.

Hans Hering
Zentralheizungen, Sanitäre Anlagen
Düsseldorf, Robert-Koch-Str. 49a, Ruf 442926

(Verantwortlicher Unternehmer/Fachbauleiter)

J. Krieger & Sohn K.G.

BLECHKONSTRUKTIONEN · ROHRLEITUNGEN

SPEZ.: HEIZÖL-KELLERTANKS

Mitglied der Gütegemeinschaft Eingebaute Rechteck-Tanks e.V. RAL-RG 616

GLEHN b. NEUSS/RHEIN · HAUPTSTRASSE 108 · TELEFON AMT KAPELLEN/ERFT 351

Gütezeichen

RAL-RG 616

Eingebaute Rechteck-Tanks

PRÜFZEUGNIS

für einen Prisma-Tank aus Stahl für die oberirdische Lagerung von Heizöl

Der Prisma-Tank mit folgendem Herstellerschild

J. Krieger & Sohn K.G. · Glehn b. Neuß			
Herst.-Nr.	4811	Baujahr	1966
Rauminhalt	47 00	Ltr.	
Gefahr Klasse	A III	Prüfdruck	3
		mWS	0
RAL-RG 616		D B G M D B P a.	
Behälter darf nur im freien Gefälle bis 95% der Tankhöhe befüllt werden!			

ist nach Zeichnung Nr. **061/65** gefertigt. Bauhöhe des Behälters **1500** mm.

Es wird bestätigt, daß die Bau- und Druckprüfung ohne Beanstandung durchgeführt worden ist.

Im einzelnen wurden geprüft:

die Werkstoffnachweise,

die Abmessungen und Ausführung,

die Schweißnähte,

die Dichtheit des Behälters bei 2fachem statischem

Wasserdruck am Behälterboden.

Zum Zeichen der bestandenen Prüfung ist auf einem Befestigungsniet des Herstellerschildes folgender Stempel des Sachverständigen eingeschlagen.

Stempel 

Es wird bestätigt, daß der Prisma-Tank den Gütebestimmungen RAL-RG 616 entspricht.

Glehn b. Neuß, den **21. Sep. 1966**

Aufgestellt bei **Gärtnerei, Ilverich**



Sachverständiger

Unterschrift

An den
Herrn Oberkreisdirektor/Stadtdirektor
— Bauordnungsamt —

Baugenehmigung Nr. 4329/64 /1965

in 4152 Kempen-Ndrh.

Bescheinigung

über die Beschaffenheit und den Einbau — die Aufstellung — einer Behälteranlage für Heizöl nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung) vom 23. März 1961 (GV. NW. S. 171)

(1) Ich bescheinige hiermit, daß der ~~die~~ in dem Sinfamilien-Wohn - gebäude auf dem Grundstück des ~~der~~ Franz Klein-Wisenberg in Ilverich, Dorf - Straße/Platz Nr. 42a ~~eingebaute(n)~~ — aufgestellte(n) —

Lagerbehälter aus Stahlblech (Material) für Heizöl EL (Sortenbezeichnung nach DIN 51603) einschließlich aller Anschlüsse, Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen sowie des Korrosionsschutzes nach ~~dem Einbau~~ — der Aufstellung — von mir untersucht worden ist — ~~sind~~. Der ~~Die~~ — Behälter ist — ~~sind~~ — durch Herstellerschild(er) mit folgenden Angaben gekennzeichnet:

Bezeichnung	Behälter A	Behälter B	Behälter C
Hersteller:	<u>J. Krieger & Sohn</u>		
Herstellungsnummer:	<u>4811</u>		
Baujahr:	<u>1966</u>		
Nenninhalt:	<u>4700 Ltr.</u>		
Prüfdruck:	<u>3 mWS</u>		
Normenzeichen:	<u>6608 Bl. 1</u>		
Gütezeichen oder Prüfstempel:	<u>RAL - RG 616</u>		

Die Werksbescheinigungen der — des — nach § 3 Abs. 2 der Verordnung lag(en) — nicht — vor. Der ordnungsmäßige unterirdische Einbau der Behälteranlage ist durch — bescheinigt worden.

Die Behälteranlage entspricht — nicht — mit folgenden Ausnahmen — den Vorschriften der §§ 5 bis 7 der Verordnung vom 23. März 1961 in Verbindung mit den in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-

Westfalen (SMBL. NW.) — Gliederungsnummer 23212 — bekanntgemachten Richtlinien und den im Bauschein vom

..... 19..... Nr. unter Ziff..... aufgeführten besonderen Bedingungen:

1.
2.
3.
4.
5.

Gegen die Benutzung der Behälteranlage bestehen Bedenken, solange die unter
aufgeführten Mängel nicht beseitigt sind.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift und Stempel)

(2) Die unter aufgeführten Mängel wurden inzwischen beseitigt. Gegen die Inbetriebnahme der Be-
hälteranlage bestehen daher keine Bedenken.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift und Stempel)

An den
Herrn Oberkreisdirektor/Stadtdirektor
— Bauordnungsamt —

Baugenehmigung Nr. 4329/64 /1965

in 4152 Kempen-Nordh.

Bescheinigung

über die Beschaffenheit und den Einbau — die Aufstellung — einer Behälteranlage für Heizöl nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung) vom 23. März 1961 (GV. NW. S. 171)

(1) Ich bescheinige hiermit, daß der — ~~die~~ — in dem Einfamilien-Wohn - gebäude auf dem Grundstück des — der Franz Klein-Wisenberg in Ilverich,
Dorf - Straße/Platz Nr. 42a ~~eingebaute(n)~~ — aufgestellte(n) —

Lagerbehälter aus Stahlblech (Material) für Heizöl EL (Sortenbezeichnung nach DIN 51603) einschließlich aller Anschlüsse, Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen sowie des Korrosionsschutzes nach ~~dem Einbau~~ — der Aufstellung — von mir untersucht worden ist — ~~sind~~. Der — ~~Die~~ — Behälter ist — ~~sind~~ — durch Herstellerschild(er) mit folgenden Angaben gekennzeichnet:

Bezeichnung	Behälter A	Behälter B	Behälter C
Hersteller:	<u>J. Krieger & Sohn</u>		
Herstellungsnummer:	<u>4811</u>		
Baujahr:	<u>1966</u>		
Nenninhalt:	<u>4700 Ltr.</u>		
Prüfdruck:	<u>3 m WS</u>		
Normenzeichen:	<u>6608 Bl. 1</u>		
Gütezeichen oder Prüfstempel:	<u>RAL - RG 616</u>		

Die Werksbescheinigungen der — des nach § 3 Abs. 2 der Verordnung lag(en) — nicht — vor. Der ordnungsmäßige unterirdische Einbau der Behälteranlage ist durch bescheinigt worden.

Die Behälteranlage entspricht — nicht — mit folgenden Ausnahmen — den Vorschriften der §§ 5 bis 7 der Verordnung vom 23. März 1961 in Verbindung mit den in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-

Westfalen (SMBL. NW.) — Gliederungsnummer 23212 — bekanntgemachten Richtlinien und den im Bauschein vom

..... 19..... Nr. unter Ziff..... aufgeführten besonderen Bedingungen:

1.

2.

3.

4.

5.

Gegen die Benutzung der Behälteranlage bestehen Bedenken, solange die unter

aufgeführten Mängel nicht beseitigt sind.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift und Stempel)

(2) Die unter aufgeführten Mängel wurden inzwischen beseitigt. Gegen die Inbetriebnahme der Behälteranlage bestehen daher keine Bedenken.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift und Stempel)

Der Oberkreisdirektor

Bauaufsichtsbehörde

Gesch.-Z.: 671-07/3 -4330/64

Mit
Empfangsbekennnis
Postzustellungsurkunde

Herrn - Frau - Firma

Franz Klein-Wisenberg

in 4 Düsseldorf

Friedrich-Ebert-Str. 44

Gebrauchsabnahmeschein

für Feuerstätten und Heizölbehälteranlagen

Die Gebrauchsabnahme der durch Baugenehmigung Nr. 4330/64 vom 19. Juli 1965
genehmigten Feuerstätte — Heizölbehälteranlage auf dem Grundstück in Ilverich
Dorfstrasse 42

Flur _____, Flurstück _____, hat stattgefunden und zu — keinen — den ~~vorstehenden~~ Bean-
standungen geführt.

Die Beanstandungen sind umgehend abzustellen, spätestens jedoch bis zum _____

Die Anlage kann nunmehr in Gebrauch genommen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann wegen der Beanstandungen und der Forderung, diese Mängel abzustellen, innerhalb
eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Nieder-
schrift bei _____
einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde
dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

(Herrwig)

Kreisoberbauamtmann

Gebr.-Abn. am 20.10.1967

Hinweise:

1. Für den Fall, daß die Behälteranlage ganz oder teilweise unterirdisch eingebaut ist, muß sie nach § 4 der Heiz-
ölbehälter-Verordnung vom 23. März 1961 (GV NW S. 171) in Abständen von mindestens _____ Jahren, erst-
mals spätestens bis zum _____ 19_____ durch einen anerkannten Sachverständigen auf
ihren ordnungsmäßigen Zustand überprüft werden. Die Prüfung ist vom Betreiber der Behälteranlage auf eigene
Kosten zu veranlassen. Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Sachverständige eine Bescheinigung nach vor-
geschriebenem Muster aus. Diese ist der Bauaufsichtsbehörde innerhalb der genannten Fristen vorzulegen.
2. Sachverständige im Sinne des § 4 Abs. 1 Heizölbehälter-Verordnung sind:
 - a) die Sachverständigen im Sinne des § 17 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. 2. 1960
(BGBl. I S. 85),
 - b) die vom Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-West-
falen im Benehmen mit den beteiligten Ministern anerkannten Personen oder Stellen.